**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1878)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung 1878

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

des

## Großen Nathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommersitzung 1878.

## / Kreisschreiben

an

bie Mitglieder bes Großen Rathes.

Bern, ben 10. August 1878.

#### herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einwerständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 9. Herbstmonat nächstäunstig zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingesaben, sich am bezeichneten Tage, Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Bur Behandlung werben gelangen:

#### A. Entwürfe von Gefeten und Defreten.

- a. Gefete zur zweiten Berathung.
- 1. Gefet über bas Wirthschaftsmefen.
- 2. Gefet über die Madchenarbeitsschulen.

b. Gefete gur erften Berathung. Gefet über bie Stempelabgabe.

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

#### B. Borträge.

#### a. Des Regierungspräsidenten:

1. Ueber bie ftattgehabten Wahlen.

- 2. Ueber eine Einsprache gegen die Wahl des Herrn Andreas Brügger in Meiringen zum Mitglied des Amtsgerichts von Oberhaste.
- 3. Staatsverwaltungsbericht für bas Jahr 1877.
  - b. Der Direktion bes Innern.

1. Ueber eine Beschwerbe ber Herren Brechet & Fleury in Delsberg betreffend Branntweinverkaufsgebühren.

- 2. Ueber ein Gesuch der Herren Demme und Böhlen in Bern betreffend die im § 3 des Gesetzes vom 31. Weinmonat 1869 aufgestellte Branntweinsabrikationsgebühr.
  - c. Der Direttion bes Gemeinbewesens.

Ueber ein Gesuch römisch-katholischer Einwohner ber Gemeinden Saignelegier, Breuleur, Noirmont, Les Bois, Courgenay und Souben um Austieferung der Kirchengüter.

- d. Der Direktion ber Juftig und Polizei.
- 1. Strafnachlaßgesuche.

2. Naturalisationen.

- 3. Bericht über den Anzug des Herrn Großrath Wyttenbach betreffend Aufhebung einiger Bestimmungen des Tarifs über die fixen Gebühren der Amtschreibereien, vom 16. Mai 1878.
  - e. Der Direktion bes Rirchenmesens.

Ueber verschiedene Gesuche einer Anzahl römisch-katholischer Genoffenschaften um Ertheilung bes Korporationsrechtes.

#### f. Der Direktion ber Finangen.

- 1. Staatsrechnung für bas Jahr 1877.
- 2. Finangretonftruttionsprogramm.

3. Ueber ben Anzug bes herrn Burkt und anderer Mitglieber bes Großen Rathes betreffend Zurudziehung ber Kantonalsbank-Obligationen.

4. Ueber ben Anzug des Herrn Großrath Wyttenhach betreffend die Verträglichkeit der Stellen eines Amisschreibers und eines Amisschaffners.

g. Der Direktion ber Domänen und Forsten. Käuse und Berkäuse.

h. Der Direktion ber Erziehung. Nachkreditbegehren.

i. Der Direktion ber öffentlichen Bauten. Wasser= und Stragenbauten.

k. Der Direktion ber Gifenbahnen. Rachkreditbegehren für die Liquibation ber Bern-Luzernbahn.

#### C. Wahlen.

1. Wahl zweier Mitglieder bes Regierungsrathes.
2. Wahl eines Gerichtsprafibenten von Seftigen.

Für ben ersten Tag werben auf bie Tagesorbnung gesetzt bie Borträge bes Regierungspräsibenten und ber Direktionen.

Die Wahlen finden statt Mittwoch den 11. September.

Mit Hochschätzung

Der Großrathspräsident: R. Brunner.

### Erfte Sihung.

Montag ben 9. September 1878.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter bem Borfite bes Herrn Prafibenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 138 Mitglieder anwesend; adwesend sind 111, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Aufranc, Bähler, Ballif, Bangerter in Langenthal, Bodenheimer, Burger, Burri, Feller, Flück, Flückiger, Geiser, v. Graffenried, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Hauser, Hossit, Koller in Münster, Kuhn, Lehmann in Lotwyl, Lenz, Matti, Meyrat, Oberli, Rosselet, Röthlisderger in Herzogenbuchsee, Scherz, Schüpbach, Seiler, Köthlisderger in Herzogenbuchsee, Scherz, Schüpbach, Seiler, Syro; ohne Entschuldigung: die Herren Ambühl in der Lenk, Arn, Baume, v. Bergen, Berger, Bessire, Blösch, Born, Boß, Brand in Ursenbach, Bruder, Bühlmann, Burren, Carraz, Chappnis, Clémençon, Engel. Fattet, Galli, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzendurg, Gurtner, Höberli, Haldi, Hennemann, Herren, Heß, Hoher in Pruntrut, Lanz, Linder, Mägli, Möschler, Mühlemann, Müller in Laufen, Müller in Tramlingen, Prêtre, Queloz, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez in Bassecourt, Kenser, Riat, Kitschard, Kobert, Roth, Ruchti, Scheibegger, Schertenleib, Schneider, Stettler, Steullet, Thönen in Keutigen, Trachsel in Mühlesthurnen, Tschannen, Uelsschi, Beestger, Zingg, Zumwald, Zürcher.

Der Herr Präsibent eröffnet die Sitzung und bezeichnet an Plat des entschuldigt abwesenden Herrn Geiser den Herrn Francillon zum provisorischen Stimmenzähler.

#### Tagesordnung:

#### Portrag über die unbeanstandeten Ersahwahlen in den Großen Rath.

Es find bemfelben zufolge ernannt:

1. im Babitreife Saanen, an Blat bes gurudgetretenen Herrn Reichenbach :

Herr v. Grünigen, Gabriel, Amtsrichter zu Saanen; 2. im Wahltreise Hilterfingen, an Plat bes jum Regierungsstatthalter erwählten Herrn Tichang:

Herr Amstut, Gottlieb, Wirth in Merligen; 3. im Wahlkreise Thierachern, an Plat der kassirten Wahl bes Herrn v. Tscharner:

Herr Dr. Ludwig v. Tscharner in Amsoldingen; 4. im Wahlkreise Signan, an Plat des Herrn Fürsprecher Karrer, der abgelehnt hat:

Herr Hofer, Friedrich, Wirth zu Schüpbach; 5. im Wahltreise Nidau, an Plat des zum Regierungestatthalter gewählten herrn Biedermann:

Herr Klopfstein, Notar in Nibau;

6. im Wahlkreise Biel, an Plat des zum Regierungs= statthalter gewählten Herrn Wyß:

herr Lehmann= Cunier, Gtabliffeur in Biel.

Diefe Wahlen sind unbeanstandet geblieben und bieten auch fonft teine Unregelmäßigkeiten bar. Gie werben baber ohne Bemerkung gultig erklart.

Die neugewählten Herren v. Grünigen, Amftut, v. Ticharner, Hofer, Rlopfstein und Lehmann leiften ben verfaffungsmäßigen Gib.

#### Portrag über die beanstandeten Ersakwahlen in Niedersimmenthal und Wahlern.

herr Regierungsprafibent Robr beantragt, biefen Bortrag an eine Kommission zu weisen.

v. Buren schlägt die nämliche Kommission vor, welche bereits in der letten Seffion die Wahlbeschwerben begut= achtet hat.

Michel, Fürsprecher. Angesichts bessen, mas bie frühere Wahlkommission erfahren mußte, erklare ich, daß ich lieber aus bem Großen Ruthe treten, als eine Wahl in die Rommission zur Prüfung der Wahlangelegenheit Wahlern annehmen murbe.

Berr Brafident. Für ben Fall, bag bie gleiche Rommiffion beschlossen werben sollte, nehme ich an, man werbe bem Buniche des Herrn Michel entsprechen und ihn aus berfelben entlaffen.

v. Büren. Ich kann bieser Modifikation meines An= trages beipflichten.

Steiner. Ich wünsche die Wahl in die Kommission auch gar nicht; benn es ist dieß gar keine angenehme Sache. Dagegen glaubte ich nicht eine so energische Erklärung abgeben zu sollen, wie Herr Mickel. Er hat allerdings bes Unangenehmen mehr erfahren als ich; auch bin ich an folche Unfeindungen mehr gewöhnt und kummere mich nicht viel

Der Antrag v. Buren wird verworfen und beschlossen, bie Angelegenheit an eine vom Bureau ju bestellende Rom= mission von 5 Mitgliedern zu weisen.

#### Bereinigung des Traktandencirculars.

Der Große Rath beschließt:

1. Die Ersetzung ber brei abwesenben Mitglieder ber Rommission für bas Gesetz betreffend die Stempelabgabe burch Bureau;

2. die Niedersetzung einer Kommission von 5 Mitglie= bern für das neu eingelangte Defret betreffend die Bereini=

gung der Gemeindegrenzen, ebenfalls burch bas Bureau; 3. die Verweisung der Einsprache gegen die Wahl des Herrn Andreas Brugger von Oberhaste an die foeben beschloffene Wahluntersuchungskommiffion;

4. die Ersetzung der drei abwesenben Mitglieder ber Rommission für die Gesuche romisch-katholischer Genossenschaften um Ertheilung des Korporationsrechtes;

5. die Ueberweisung an diese Kommission ber Gesuche römijch katholischer Einwohner um Auslieferung ber Kirchen=

güter;
6. die Zuweisung an die Staatswirthschaftskommission:

a. der Staatsrechnung pro 1877;

b. bes Finangretonftruttionsprogramms; c. ber proponirten Raufe und Berkaufe;

d. ber Stragen: und Wafferbauvorlagen;

7. die Berschiebung auf die kunftige Session: a. des Gesetzes über das Wirthschaftswesen;

b. des Staatsverwaltungsberichts von 1877 c. bes Berichtes über den Anzug der Herren Burki und Mithafte betreffend Buruckziehung der Rantonalbant Obligationen ;

d. des Nachfreditbegehrens ber Gisenbahndirektion.

#### Rekurs der herren Brechet und Fleury betreffend Branutweinverkaufsgebühren.

Regierungsrath und Kommission tragen auf Abweisung biefes Refurses an.

v. Steiger, Direktor bes Innern, als Bericht= erstatter bes Regierungsrathes. Dieses Geschäft ist bereits in ber abgelaufenen Beriode behandelt und der Antrag des Regierungsrathes ichon im Marz geftellt worben. Aus verichiedenen Grunden hat der Große Rath bas Geschäft bis jest noch nicht behandelt, so daß wir heute darüber ent-scheiben muffen. Die Beschwerbe der Herren Brechet & Fleury in Delsberg und einiger anderer Branntweinverkäufer ift eine berjenigen Beschwerben, wie sie hie und da eingehen über Taxationen, welche jeweilen am Ende des Jahres vorgenommen werden. Es steht noch eine andere Beschwerde auf den Traktanden, diejenige der Herren Demme & Böhlen, die einen ähnlichen Charakter hat, aber wahrscheinlich zurückgezogen werden wird.

Die Herren Brechet & Fleury beschweren sich barüber, daß sie für das Jahr 1877 mit einer Summe von Fr. 320 belegt worden seien. Sie glauben, dieser Ansat sei unbillig und stehe nicht im Verhältniß zu dem Quantum Spiritus oder Branntwein, das sie importirt, und auch nicht im Berhältniß zu ben Gebühren, welche von andern ähnlichen Beschäften bezahlt merben. Wenn mir die Gefetgebung über biefen Gegenstand zu Rathe ziehen, so finden wir, daß ber Direktion allerbings ein ziemlich weiter Spielraum zur Taration berartiger Geschäfte gegeben ist. Es wird nämlich eine Gebühr von Fr. 50 bis 500 festgestellt, sowohl im Gesetz über ben Handel mit geistigen Getranken als in der Bollziehungsverordnung vom 7. April 1873. Es hat sich nun da die Praxis so festgesetzt, daß das Minimum von Fr. 50 für die kleinsten Geschäfte verwendet wird, daß bagegen bei größeren Beichaften jeweilen eine Steigerung ber Bebuhren stattfindet und zwar im Berhältniß zu dem Branntwein ober Spiritus, ben die betreffenden Säuser importiren. Dafür muß nun natürlich ein einigermaßen sicherer Maßstab gefunden werben. Es war baher mahrscheinlich immer bas Richtige, daß man die Ohmgelbkontrolen verglich und, gestützt auf die Angaben berfelben, die Taration ber einzelnen Baufer vornahm, naturlich immer unter Beiziehung bes Gutachtens bes Regierungs= statthalters.

Die Herren Brêchet & Fleury waren nun allerbings im Jahre 1876 etwas tiefer geschätzt als 1877. 1876 hatten sie nämlich 192, 1877 dagegen 273 Saum Spirituosen importirt. Es ist also die Bemerkung nicht richtig, daß der Verkauf in beiden Jahren ungefähr gleich gewesen sei; denn laut Ohmgeldsontrole ergab sich eine Differenz von 81 Saum. Die angenommene Maxime ist die, daß jeweilen von einem Saum mehr Fr. 1 mehr Gebühr bezogen wird. Es bezahlt also jedes Haus eine Minimaltare von Fr. 50 und dann von jedem solgenden Saum Fr. 1 mehr. Wan wird nicht läugnen können, daß badurch eine wirklich proportionale Besteuerung erzielt wird, soweit eine solche überhaupt möglich ist; denn das können wir allerdings nicht behaupten, daß wir ein Haus dis auf den letzten Tropfen richtig taxiren können. Aus dem Gesagten ergibt es sich, daß der Vorwurf der Beschwerdeführer, sie seine für das Jahr 1877 höher taxirt worden als für das Jahr 1876, dahin fällt, indem die höhere Besteuerung einsach davon herrührt, daß sie laut Ohmgeldstontrole ein bedeutend höheres Quantum Spirituosen imporstirten, als im Vorjahre.

Dies sind die Gründe, warum bereits vor zwei Jahren zuerst die Direktion des Innern die Beschwerdeführer absewiesen und sodann der Regierungsrath beim Großen Rath den Antrag auf Tagesordnung gestellt hat. Die Beschwerde stützt sich einerseits auf eine falsche Boraussetzung, indem sie von der Annahme ausgeht, als ob die Besteuerung ungleichsartig sei, und andererseits wird sie sich gegen die Gestsgebung selbst richten wollen. So lange aber das betreffende Gest in Kraft ist, können wir da nichts ändern. Es wird vielleicht in nächster Zeit Gelegenheit geben, von der Revision der Brauntweingesetzgebung zu reden, indem dahin zielende Gesuche dem Großen Rathe bereits zu Ansang dieses Jahres eingereicht worden sind. Ich empsehle den Antrag, es sei über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Liechti. Ich erlaube mir, ben Antrag ber Regierung

ju unterstützen, wobei ich von vornherein bemerke, daß ich bei biefer Taxation anwesend gewesen bin. Wie Sie aus der Bericht= erstattung bes Herrn Direktors bes Innern gehört haben, schreibt das Gesetz eine Branntweinverkaufsgebühr von Fr. 50 im Minimum und Fr. 500 im Maximum vor. Es ist also mischen Minimum und Maximum eine fehr große Rluft, und die Festsetzung ber Gebühr inerhalb biefer Grenzen ift jeweilen der Direktion des Innern überlaffen. In der Regel ift nun dem Brenner nur eine Berkaufsgebuhr von Fr. 50 auferlegt worben, weil man von ber Boraussehung ausge= gangen ift, bag biefe Gebuhr eigentlich eine boppelte Befteurung sei, die nicht statthaben solle. In der That muß der Land-wirth in erster Linie die Grundsteuer bezahlen, in zweiter bie Fabrikationsgebühr, und in britter, wenn er ben Schnaps nicht felber trinken will, die Berkaufsgebühr. Ginzelne Ausnahmen von dieser Regel hat man ba gemacht, wo in groß= artigem Maßstab gebrannt worben ift. Rein fleiner Brenner hat aber weniger als Fr. 50 Berkaufsgebühr bezahlt, und so ift es vorgekommen , daß einzelne kleine Brenner weniger Fabrikationsgebuhr als Berkaufsgebuhr zu bezahlen hatten. Diese sind also bei ber Berkaufsgebühr besonders schlecht weggekommen und hatten sich somit in dieser Sinsicht viel eber zu beklagen, als die Beschwerbeführer. Run hat man, wie gesagt, für Diejenigen, welche das Brennen in groß-artigem Maßstabe betreiben, noch einen Zuschlag gemacht und dabei auch ihren Spiritusimport, wie er sich aus ber Ohm-gelbkontrole ergab, berücksichtigt. Die Beschwerdeführer haben, wie Ihnen der Berr Direktor mitgetheilt hat, 273 Saum importirt und sind dafür mit Fr. 1 per Saum belegt worden. Dies ift gewiß ganz minim, und ich appellire in dieser Beziehung an biejenigen Mitglieber bes Großen Nathes, bie felber im Falle find, zu brennen, und frage fie, ob man fich nicht icon über ben Import von ausländischem Sprit beschwert und verlangt hat, daß man diesen etwas mehr belege, wenn die hiefigen Geschäfte sollen fortbestehen können. Ich halte also dafür, daß der Antrag auf Abweisung der Beschwerde vollbegründet ist; ich glaube im Gegentheil, man hätte noch mehr verlangen sollen, und wenn ich noch mehr in folden Fällen dabei wäre, so würde ich den ausländischen Sprit noch höher belegen. Wo foll man das gesetzliche Maximum von Fr. 500 anwenden , wenn nicht bei diesen großartigen Gesichäften? Ich empfehle Ihnen also ben Antrag der Regierung.

Die Beschwerbeführer werden nach dem Antrag bes Resgierungsrathes abgewiesen.

#### Bericht über den Angug

bes Herrn Großrath Wyttenbach, betreffend Aufhebung einiger Bestimmungen bes Tarifs über bie firen Gebühren ber Amtsschreibereien.

(Siehe Seite 227 und 251 hievor.)

Der Bortrag bes Regierung srathes schließt auf Richteintreten.

v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wenn es sich schon jest um eine Revision des Tarifs handeln murde, so mußte den Anträgen des Herrn Wyttenbach wenigstens theilweise Rechnung getragen werden. Hingegen halte ich dafür, es wäre im gegenwärtigen Augensblick verfrüht, schon jest auf solche Anträge einzutreten. Es

läßt fich gar nicht in Abrede ftellen, daß die ganze Gefeth= gebung zur Ausführung bes Gesetzes über bie Amts= und Gerichtsschreibereien eine Menge von Beftimmungen enthält, bie an Deutlichkeit zu wunschen übrig lassen; ja es ift auch gar nicht mehr zu laugnen, daß Widersprüche vorhanden sind. Ich halte überhaupt dafür, daß es klüger gewesen wäre, wenn man dieses Gesetz erft auf 1. Januar 1879 hatte in Rraft treten lassen und die gewonnene Zeit bazu benutt hatte, alle biefe Detrete und Tarife einer etwas gründlicheren Brufung zu unterwerfen. Allein es haben damals verschiebene Grunbe basür gesprochen, schon auf 1. Juli die sämmtlichen Gesetze und Dekrete in Kraft treten zu lassen, und die Folge davon ist, daß nun verschiedene Unbeutlickeiten vorhanden sind. Daher sind auch in ben ersten vierzehn Tagen oder drei Wochen nach dem Inkrafttreten bes Gesetzes von Seiten ber Amts = und Gerichtsschreibereien eine Masse von Anfragen an die Juftig- ober die Finanzdirektion gerichtet worden, wie es sich nun mit biesen und jenen Bestimmungen verhalte. Diese Anfragen, die man natürlich, so gut man konnte, hat beantworten mussen, sind gesammelt worden und werden, wenn es sich um die Revision der Tarise handeln wird, zu Ruben gezogen werben fonnen gur Beantwortung ber Frage, welche Reklamationen begründet sind und bei der Revision berücksichtigt werden muffen.

Der erfte Bunkt im Anzug des Herrn Wyttenbach geht dabin, bağ er gegen Art. 11 bes Tarifes reklamirt, wo es beißt: "Für Kontrolirung einer gerichtlichen Pfändung 60 Ct., für Rücksfenbung bes Atis 20 Ct." Herr Wyttenbach geht von ber Ansicht aus, diese Forderung stehe im Widerspruch mit Art. 15 bes Gesetzes, welcher sagt: "Alle auf Eigenthumsübertragungen an Grundrigenthum und auf errichtete Grundpfandrechte bezüglichen Berrichtungen des Amtsschreibers, als da find:... Anmerkung von gerichtlichen Pfändungen erfolgen als solche unentgeltlich." Es ist nun richtig, daß auf den ersten Blick hier ein gewisser Widerspruch vorhanden zu sein scheint. Insbessen kann doch Art. 15 und auch Art. 16 des Gesetzes nicht in dieser engen Weise ausgelegt werden, daß damit jede andere Gebühr für Kontrolirung, Anmerkung u. s. w. vollständig ausgeschlossen sein soll. Art. 5 bes Dekrets über die Gebühren sagt darüber seinerseits Folgendes: "Für alle übrigen Verrichtungen der Amts = und Gerichtsschreibereien find die bisherigen tarifmäßigen Gebühren, wie fie durch bestehende gesetzliche Vorschriften und Erlasse festgesetzt find, zu handen des Staates zu beziehen." Der Regierungsrath ift nun von der Ansicht ausgegangen, daß die Kontrolirung einer gerichtlichen Pfändung nehft Zeugniß über die Rücksendung des Akts nicht eine solche Wasnahme sei, die ganz unter die eigentlichen amtlichen Berrichtungen bes Amtichreibers falle, sondern daß fie zu ben speziellen Bemuhungen gehore, für welche man gar wohl hin und wieder noch besondere Gebühren verlangen könne, ohne irgendwie das betheiligte Publikum zu belästigen. Es ist um so nothwendiger, daß man diese kleineren Gebühren nicht allzusehr einschränke, oder sogar vollständig wegfallen lasse, als das finanzielle Resultat des Gefetes aller Wahrscheinlichkeit nach tein sehr gunftiges fein und bem Staat eher Opfer, als Gewinn bringen wirb. Es ift baber gerechtfertigt, bier febr forgfältig vorzugeben und nicht voreilig folche kleine Unfage zu ftreichen, bie Niemanden plagen und schließlich auch nicht zu begründeten Beschwerben Anlaß geben konnen. Es wird sich bann bei ber Revision des Tarifs allerdings barum handeln, in wie weit man allen diesen einzelnen Reklamationen Rechnung tragen kann; allein schon heute auf einzelne Artikel einzutreten und Aus= nahmen zu machen, wäre jedenfalls eine ganz verfehlte Magregel.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Hunkt bes An= zugs bes Herrn Wyttenbach. In Art. 12 bes Tarifs heißt

es nämlich: "Die Gebühren für Hypothekarkasseden, so-weit sie den Amtschreiber betreffen, fallen in Zukunft ebenfalls dem Staate zu." Dies bezieht sich auf die Verordnung vom 4. September 1872 über bas Berfahren bei Auszahlung ber Darlehn aus der Sypothekarkaffe, die in § 6 fagt: "Der Schuldner des Darlebens hat an den Amtschreiber eine Bebühr von 10 Rp. von Fr. 1000 und an den Amtschaffner eine Gebühr von 15 Np. von 1000 Fr. ber Darlebenssumme zu bezahlen, jedoch dem einen wie dem andern nie weniger als einen Franken und nie mehr als Fr. 5 für jedes Dar= lehn." Diese bisher vom Amtschreiber für seine persönliche Bemühung bei der Auszahlung zu feinen eigenen handen bezogene Gebühr würde also in Zukunft dem Staate zusfallen. Der Herr Auzüger ist nun der Ansicht, daß auch hier ein Widerspruch mit Art. 16 des Gesetzes vorhanden sei, wo es heißt, daß bei jedem errichteten Grundpfandrecht eine Staatsgebühr von 1/4 0/0 der Kapitalsumme bezogen werde, und daß es damit sein Bewenden haben solle.

Es ift bas ein ähnlicher Fall, wie ber vorhergehenbe. Man hat nun einmal diese kleine Gebühr zu ben orbentlichen Gebühren hinzugeschlagen und in ben Tarif aufgenommen, und bei der Revision bes Tarifs wird es sich fragen, ob man sie aufrecht erhalten will, ober nicht. Auf ben heutigen Tag aber glaube ich, es ware auch hier verfrüht, einen einzelnen Artikel aus dem Ganzen herauszureißen und barüber einen speziellen Beschluß zu fassen. Allerbings ift in diesem zweiten Buntte bes Anzugs mehr Berechtigung enthalten, als in bem ersten, indem ber Schlußartikel des Gesetzes in Ziffer 23 "ben § 6 ber Berordnung über bas Berfahren bei Ausgahlung ber Darlehn aus der Sypothekarkaffe, vom 4. Septem= ber 1872" ausbrücklich aufhebt. Es ist bas jedenfalls bei ber Entwerfung bes Tarifs übersehen worben, und ich bente in ber That, man werbe bei ber Revision besselben ben Art. 12 fallen laffen muffen. Allein jest möchte ich nicht barauf eintreten, sondern beautrage Namens des Regierungs= rathes, die Behandlung auch biefes Bunktes zu verschieben, bis es fich um die Revision bes gangen Tarifs handeln wird.

Wyttenbach. Die Regierung gibt die Berechtigung meines Anzugs mit ausbrücklichen Worten zu, will aber, weil ber Tarif nur provisorischer Natur sei, vorderhand nicht eintreten. Es ift mir nun leib, erklaren zu muffen, daß ich dieser Anschauungsweise nicht beitreten kann. Was vorerst bie Bestimmung über bie Gebühren für Unmerkung gericht= licher Pfanbungen betrifft, so erlaube ich mir, über die Entstehungsgeschichte bieses Artikels etwas zu bemerken. Im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes war über diesen Punkt kein Wort erwähnt. In der ersten Kommissionssitzung kam zu § 15 ein Zusabantrag, ber dahin ging, es sei nach dem Wort "Löschungen" einzuschalten: "Nachgangserklärungen, Unterpsandsentlassungen und gerichtliche Pfändungen". Diesem Zusakantrag hat die Regierung damals beigeftimmt und er ift nirgends, weber im Großen Rathe, noch in ben Rom= miffionen, weder in erfter, noch in zweiter Berathung beftritten worben.

Der Antragsteller ging nämlich von ber Ansicht aus, daß die Anmerkung von Rachgangserklärungen, Unterpfands= entlassungen und gerichtlichen Pfandungen in bie gleiche Rategorie fallen, wie die Verrichtungen bei handanberungen von Liegenschaften, und daß somit ber Burger für biese Ber= wendung der amtlichen Thätigkeit des Amtschreibers außer ber Prozentgebühr nichts weiter zu entrichten habe.

Das Gesetz sagt also jetzt ganz beutlich, daß die Un= merkung von Pfändungen unentgeltlich erfolgen foll. Wenn man nun vielleicht ber Sache eine andere Wendung geben und fagen will, es beige im Tarif nicht "Unmerkung", fonbern "Kontrolirung", so müßte ich bies als eine Berdrehung bezeichnen. Das Bollziehungsversahren von 1850 redet in seinen bezüglichen Partieen, so in §§ 479, 480, 489, 535 durchgehends ausdrücklich von Anmerkung von Pfändungen, und nirgends von Kontrolirung. Ferner sagt der Tarif vom 12. April 1850 in § 74: "Der Grundbuchführer hat für die Anmerkung einer Pfändung von Liegenschaften in seiner Kontrole, und die daherige Bescheinigung zu beziehen Rp. 58." Die Anmerkung vollzieht sich also saktisch durch die Einschreibung in eine Kontrole. Nun ist diese Gebühr durch das Gesetz selber ausgehoben, und der Staat, der die nichts mehr sordern, weil die Gegenleistung in der Prozentgebühr liegt, die der Bürger sur Einschreibung von Liegenschaftszurtunden entrichten muß. Wir sollen also das Gesetz ausrichtig und gewissenhaft vollziehen. Der Tarif ist allerdings von der Regierung im Austrag des Großen Rathes erlassen worden; allein der Große Kath darf einmal nicht weiter gehen, als wozu ihn der Wortlaut des vom Bolk angenom=

menen Befetes ermächtigt.

Ich könnte allerdings in gewisser Beziehung zugeben, daß man die Sache in suspenso läßt und erst bei ber befinitiven Erlaffung bes Carifs regulirt. Allein wenn Bürger in ben Fall tommen, entgegen bem Gefetz Gebühren bezahlen zu muffen, mer gibt bie Garantie bafur, bag fie ihnen fpater zurückerstattet werben? Der Fiskus wird nicht fo freigebig sein, viele zu viel bezahlte Franken zurückzugeben, wenn man ihm hintendrein fagt, biefe Gebuhren feien entgegen bem Beset bezogen worden, sondern es wird einfach bei der geleisteten Bezahlung sein Bewenden haben. Darum sollen wir bas Befet von Anfang an richtig vollziehen. Wir werben auf biefe Weise viel mehr Zutrauen beim Bolt und einen sicherern Boben gewinnen, als wenn wir schon von vornherein Bestimmungen erlassen, die mit bem Sinn und Geist und auch mit bem Wortlaut bes Gefetes im Wiberspruch find. 3ch gebe ju, daß ber Amtsschreiber zu Handen bes Staates bie Rücksendung ber Pfändungsverbale durch die Post bie Gebühr im Tarif fordern barf, aber nicht für die Anmerkung selber, und wenn also ber Burger perfönlich ober burch ben Weibel bie Pjänbung anmerken läßt und den Att ebenso zurückerhebt, so soll er gar teine Gebühr zu bezahlen

Was die Gebühren für Auszahlung der Hypothekar-tassabarlehen durch die Amtsschreiber betrifft, so ist die Sache Nach bem Sinn und Beift bes Gefetzes foll ber Burger bei Grundpfandvertragen mit der Spothefarkaffe nur zweimal bezahlen, nämlich an die Rasse selber die sogen. Ber= waltungsprovision, die von keiner Seite bestritten ift, und bem Umtsschreiber zu Handen des Staates für bie schreibung ber Urfunden die Prozentgebuhr; ein drittes Mal aber foll er nicht bezahlen. Bei Unlag ber zweiten Berathung bes Gesetzes hier im Großen Rath hat mir ber damalige Finanzbirektor, Herr Rurg, privatim beim Kangleitische gesagt, es fei gang am Ort, daß bie Bestimmungen ber Berordnung von 1872 über bas Berfahren bei Auszahlung von Hunften bir Brovision zu Gunften der Amtsschreiber betrifft, aufgehoben werden; er finde es richtig, daß der Burger nur einmal eine solche Provision bezahle. Diese Bestimmung ift nun auf meinen Antrag in ber That aufgehoben worben, Widerspruch ist keiner erfolgt, und nun tommt mertwürdiger Beife die Regierung und reaktivirt diese aufgehobene Bestimmung. Schon bas ift an und für sich ein Widerspruch. Wenn ber Große Rath durch ein vom Bolt genehmigtes Gefet gewiffe Beftimmungen aufgehoben hat, so ist die Regierung nicht berechtigt, sie bei einem spätern Anlaß wieder in's Leben zu rufen. Ohnebies

tommt die Prozentgebühr bei größeren Darlehen schon ziemlich hoch, und nur die kleineren Geschäfte haben einen Vortheil bei bem neuen Gesetz.

Ich könnte nun, wie schon gesagt, auch das dis zur definitiven Revision des Tarifs gehen lassen; allein auch hier durgt dem Bürger Niemand dafür, daß ihm dann die nach diesem gesetwidrigen Versahren bezogenen Gebühren zurückerstattet werden. Ich möchte am Gesetz selbst sesthaten und aus diesem Grunde auch die Wirkung der Ausbedung der fraglichen Gebühren auf den Tag zurückdatiren, wo das Gesetz in Kraft getreten ist, nämlich auf den 1. Juli. Natürlich haben seither einige solche Gebühren bezahlt werden müssen; allein die Betressenden werden wohl nicht reklamiren. Für die Jukunst hingegen möchte ich den Bürger gegen diese unsgesetzlichen Gebühren schützen. Ich beantrage demnach, Sie möchten in Abweichung von dem Antrage dem Regierung meinem Anzuge in dem Sinn Folge geben, daß Sie die Regierung einladen, die angesochtenen Bestimmungen auszuheben.

Scheurer, Finanzbirektor. Da biese Angelegenheit hauptsächlich finanzieller Natur ift, so erlaube ich mir auch einige Worte. Wenn Sie vor Allem wiffen wollen, wie ber Staat in Folge bes neuen Gesetzes und der dazu gehörigen Tarife finanziell zu stehen kommt, so muß ich leider die Ber= sicherung geben, daß er dabei ein fehr ichlechtes Geschäft machen wird, und wenn herr Wyttenbach glaubt, daß in einzelnen wenigen Fallen ber Burger bem Staate zu viel bezahlt, jo kann ich bagegen sagen, daß im Großen und Ganzen ber Burger in Zukunft bem Staat zu wenig bezahlt. Bei ber Behandlung bes Gesetzes im Großen Rath hat Herr Wyttenbach unter Underm behauptet, die Entschädigungen ber Angestellten werden sich höchstens auf Fr. 180,000 belaufen. Gegenwärtig nun kommen fie in Wirklichkeit auf Fr. 283,000 zu stehen. Wir haben also nur auf diesem Puntte allein ein Defizit von Fr. 100,000. Ich habe auch nicht gehört, — was zur Beruhigung dienen könnte — daß allfällig der eine ober andere Amtsichreiber geflagt hatte, diese Entschädigungen seien gu hoch; im Gegentheil find bereits verschiedene Gesuche um Erhöhung eingelangt. Wir können uns also, wenn wir unsere Finangen verbeffern wollen, burchaus nicht auf ben Stanbpuntt ftellen, die Tarifansage zu erniedrigen und den Burger noch mehr zu entlaften, als es bereits im Allgemeinen ge= schehen ist.

Was die speziellen Punkte des Anzugs betrifft, so will ich barauf nicht eintreten. Ich will nur hervorheben, daß biese Tarise sehr provisorischer Natur sind, indem sie nur für ein Jahr in Kraft bestehen und vor dem 1. Juli 1879 revidirt werden muffen. Man wird fich also zu dieser Zeit, wo man mehr Erfahrung in ber Sache haben wird, als gegenwärtig, an biese Revision machen. Es wird dies eine To zeitraubende und betaillirte Arbeit fein, daß fich gang ficher Direktionen, Regierungsrath und Großer Rath Wochen lang bamit werden beschäftigen muffen. In den Direktionen wird man diese Arbeit bereits in ben nächsten Wochen beginnen, und man wird dabei wahrscheinlich nicht so manches Defret als Anfätze sind, sondern alle diese Anfätze machen, für die einzelnen Berrichtungen der Amts= und Gerichts= schreiber in ein Detret oder einen Tarif vereinigen. Dabei wird man allerdings finden, daß Ungleichheiten vorhanden find, bie ausgemerzt werben muffen, bag einzelne Tarife viel zu niedrig, daß eine Menge Berrichtungen vergeffen find, für welche man nach ben gemachten Erfahrungen neue Unfate aufnehmen muß u. s. w.

Wenn wir nun anfangen wollen, wie Herr Wyttenbach, bei jedem einzelnen Punkte, der Einem in der Praxis aufsgestoßen ift, einen Anzug einzureichen und neue spezielle

Bestimmungen ober Dekrete hierüber zu verlangen, so vervielsältigen mir die große und schwierige Arbeit, die wir vor uns haben, und kommen vor dem 1. Juli 1879, bis wohin der zufünstige Taris desinitiv berathen sein soll, zu keinem Resultat. Kleine Ungleichheiten oder Unbilligkeiten gegenüber diesem oder jenem Bürger muß man in Gottes Namen dis dahin verschmerzen und dannzumal gut machen. Aus diesen Gründen möchte ich den Antrag der Regierung unterstützen.

Wyttenbach. Daß der Staat dieses Jahr mit dem neuen Gesetze nicht ganz glänzende Geschäfte macht, ist sehr begreislich. Es hat dies seinen Grund einerseits in der allzemeinen Geschäftslosigkeit, und ferner darin, daß vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Bürger noch geschwind eine ganze Masse von Geschäften abgeschlossen, die die Wehrzausgaben für Entschädigung der Angestellten habe, die nur zu bemerken, daß der Große Rath nicht Schuld ist, wenn vielzleicht an einigen Orten mehr Angestellte, als nötzig, sind bewilligt worden. Dann sind dei der zweisen Berathung des Gestzes die Beamten der untersten Besoldungsklasse in die zweitunterste versetzt worden, was ebenfalls eine erhebliche Bermehrung der Ausgaben mit sich gebracht hat.

Wein Anzug stützt sich nicht auf einen einzelnen Fall

Mein Anzug stützt sich nicht auf einen einzelnen Fall aus meiner Praxis, sondern auf das Gesetz selbst, insosern der Tarif Bestimmungen enthält, die mit dem Gesetz im Widerspruch sind. Man kann da gar nicht mehr interpretiren, sondern es fragt sich blos, ob wir am Wortlant des Gesetzes

festhalten wollen ober nicht.

Abstimmung.

Für ben Antrag bes Regierungsrathes

Mehrheit.

#### Bericht über den Anzug

bes Herrn Großrath Wyttenbach betreffend die Verträg = lichkeit ber Umtsschaffnerstellen mit den Umts = schreiberstellen.

(Siehe Seite 227 und 252 hievor.)

Der Bericht des Regierungsrathes schließt auf Richteintreten.

Scheurer, Finanzbirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wenn man die Frage der Bereindarkeit der der Amtsschaffner = und Amtsschreiberstellen gehörig untersuchen will, so muß man sich vor Allem klar machen, welches die geschichtliche Entwicklung der Amtsschaffnereibeamtung und ihrer Behandlung im Gesetz ist. Die Amtsschaffnerei hatte in frühern Jahren in jedem Bezirke eine selbstständige Stellung, wie jede andere Beamtung auch. Erst im Jahre 1860 hat man aus Gründen der Dekonomie in einzelnen Bezirken die Bereinigung mit andern Stellen als zulässig erklärt durch eine gesetzliche Bestimmung, die solgendermaßen lautet: "Der Regierungsrath hat die Pslicht, diesenigen Amtsschaffnereien, welche mit keiner andern Finanzbeamtung verschmolzen sind"

— z. B. mit einer Salzfaktorei — "entweder dem Regierungsstatthalter oder dem Amtsschreiber zu übertragen, wo dieses ohne Beeinträchtigung der beidseitigen Pslichten thunslich ist, und die Persönlichkeit sich dazu eignet." Die Folge dieser Bestimmung ist eine andere Berstügung des Größen

Rathes gewesen, wonach solche Amtsschaffnereien, die mit dem Regierungsstatthalteramt oder der Amtsschreiberei vereinigt sind, nur die Hälfte der Besoldung beziehen sollen. Der Regierungsrath hat nun wirklich solche Regierungsstatthalterämter und Amtsschreibereien gesunden, wo ohne Beeinsträchtigung der beidseitigen Pflichten eine Bereinigung hat stattsinden können, und dieser Zustand, daß eine Reihe von Regierungsstatthaltern und namentlich von Amtsschreibern zugleich auch mit den Pflichten eines Amtsschaffners mit reduzirter Besoldung betraut sind, eristitt noch heute.

Run fommt das Gesetz vom 24. März 1878 über bie Amts- und Gerichtsschreibereien und bestimmt im § 3: "Die Umtsichreiber und Gerichtsschreiber find verpflichtet, mahrend ber Bureauftunden ihre ganze Thatigkeit ausschließlich ihrem Umte zu widmen. Bahrend ber Daner bes Umtes ift benselben, sowie auch ihren Angestellten, jede Berufsverrichtung als Notar, Amtsnotar und Fürsprecher unter Folge ber Ungültigkeit der betreffenden Berhandlung und bes Schaden= ersates untersagt." Der Große Rath hat also bei ber Berathung des Gesetzes, zu einer Zeit, wo ihm die Vereinigung einer Anzahl Amtsichreibereien mit ber Amtsichaffnerei befannt war, keine Beranlaffung gefeben, in Zukunft diefes Berhältniß auszuschließen, sondern er hat als unverträglich mit ber Umtsschreiberei einfach bezeichnet jede Berufsverrichtung als Rotar, Amtsnotar und Fürsprecher. Allerdings hat er gleich. zeitig gefagt, daß sie mahrend der Bureauzeit ihre Thatigkeit ausschließlich ihrem Umte wibmen sollen; aber bie ganze Fassung bes Artikels und namentlich bie Spezifikation bieser untersagten Thätigkeiten zeigt, daß der Große Rath nur hat als unzuläffig erklären wollen alle Privatthätigkeiten, die dem Beamten zu seiner Amtsbesolbung noch ein Privateinkommen sichern, wie es bis dahin namentlich zulässig mar, daß der Gerichtsschreiber z. B. Notar mar und mit Notariatsgeschäften oft eben fo viel verdiente, als mit feinem Umte. Singegen hat burch biefen Paragraphen nach feinem ganzen Inhalt und in Verbindung mit allem Vorausgegangenen durchaus nicht verhindert werden sollen, daß der Staat in Zukunft nicht berechtigt sei, dem Amts = oder Gerichtsschreiber noch andere amtliche Thätigkeiten zuzuweisen.

Die Bereinigung ber Amtsschaffnerei mit ber Amtsschreiberei ist nun wirklich in der Regel eine eigentliche Pflicht, und es wünschen, soweit bekannt, die meisten Amtsschreiber, die zugleich Amtsschaffner sind, von der letzteren Pflicht entsbunden zu werden; ja es gibt solche, die zu der Besoldung, die sie als Amtsschaffner beziehen, noch hinzulegen müssen, um einen Angestellten damit beauftragen und sich selbst besto besser ihrer Hauptschätigkeit als Amtsschreiber widmen zu können. Es ist um so weniger Grund, die fernere Bereinigung dieser beiden Beamtungen als durch das Gesetz verboten anzunehmen, als der Große Rath diese Bereinigung aus ökonomischen Gründen angeordnet hat. Denn um diezienige Besoldung, die der Amtsschreiber als Amtsschaffner bekommt, würde in der Regel eine andere Persönlichseit, die nur dieses Einkommen hätte, nicht gefunden werden können, und man würde im Ferneren dieser Persönlichseit noch ein Amtsschal anweisen müssen, während der Amtsschreiber bereits

ein solches hat.

Uebrigens ift zur Unterstützung dieses Verhältnissen noch ein analoges anzuführen. Wie aus dem abgelesenen Artikel des Gesetzes von 1860 zu ersehen ist, können auch Regierungsstatthalter mit der Amtsschaffnerei betraut werden, und es sind denn auch einige Regierungsstatthalter im Kanton gleichszeitig Beides. Nun ist in einem Dekret von 1853 den Regierungsstatthaltern, sowie den Gerichtspräsidenten und einigen anderen Beamten untersagt, den Beruf eines Abwokaten, Rechtsagenten, Notars oder Arztes auszuüben, oder auf

eigenen ober fremden Namen Handel mit Wein zu treiben. Ferner ist dort gesagt: "Bon der Führung von Berüfen anderer Art sind die im Art. 1 bezeichneten Beamten nicht ausgeschlossen; jedoch ist ihnen die Verbindung irgend welches Beruses oder Geschäftes mit ihrer Beamtung nur unter der Boraussetzung gestattet, daß sie an sich vereindar sei mit gestreuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer antlichen Pflichten." Man könnte daher vielleicht in verschiedenen Amtsdezirken sagen, es sei mit der getreuen und gewissenhaften Erfüllung der Pflichten des Regierungsstatthalters nicht verträglich, daß er auch Amtsschaftner sei. Es hat dies aber die jetzt noch Niemand gesagt, und es kann daher das gleiche Verhältniß auch bei dem Amtsschreiber nicht anstößig sein.

Etwas Anderes wäre es freilich, wenn der fix besolbete Amtsschreiber, statt seine volle Zeit dem Amte zu widmen, irgend eine andere, nicht vom Staate aufgetragene Thätigkeit ausüben würde, wenn er z. B. eine six besoldete Gemeindebeamtung bekleidete, die einen großen Theil seiner Zeit in Anspruch nehmen würde. So sind die dahin manche Amts oder Gerichtsschreiber auch Gemeindeschreiber gewesen, oder Gemeindsseckelmeister, ein Amt, das sehr viel zu thun gibt und gut besoldet ist. Dies ist eine Thätigkeit des Beamten in seinem Privatinteresse, und sodald sie so beschaffen ist, daß sie seine Amtsthätigkeit hindern kann, würde man mit vollem Grunde sagen, sie sei nicht berechtigt. Aber aus den angesührten Gründen hält die Regierung dafür, es sei auch in Zukunst die Bereinigung der Amtsschaffnerei mit der Amtsschreiberei gesetzlich zulässig, und stellt den Antrag, daß der Große Rath in diesem Sinne entscheiden möge.

Byttenbach. Um allfälligen unrichtigen Bermuthun= gen vorzubeugen, muß ich vor Allem die Erklärung abgeben, daß ich bei der Behandlung dieser Angelegenheit durchaus auf bem Boben ber Objektivität stehe und keine Bersonen im Auge habe, sondern nur die Berfassung und die verfassungs= mäßigen Gesetze und bas Wohl des Staates. Die Aemter= fumulation im weiteren Sinne bes Wortes, b. h. die gleich= zeitige Bekleibung von zwei oder mehreren vom Staate mit festen Jahresgehalten besoldeten Stellen durch die nämliche Berson ift unrepublikanisch und steht nicht im Ginklang mit unfern demokratischen Inftitutionen. Wenn nun schon über die Aemterkumulation im weiteren Sinne, d. h. über folche Fälle mit Grund geklagt wird, wo die nämliche Person zwei ober mehrere Stellen bekleibet, die theils nach festen Jahresgehalten, theils nach Taggeldern besolbet sind, wie viel mehr hat man Grund, gegen jenes engere Syftem ber Aemterkumulation klagend aufzutreten. Diefes Syftem steht nicht im Interesse bes Staates; benn es beeinträchtigt ben Grunb= fat ber Trennung zwischen Verwaltung und Kontrole, und wir wiffen alle, daß eine gehörige Kontrole einen sehr emi= nenten Beftanbiheil einer gut geordneten und gefunden Staats= verwaltung bilbet. Die Gesetzgebung des Kantons Bern weiß von Aemterkumulation nichts und enthält immerhin von einer außbrudlichen und grundsätlichen Anerkennung berselben nirgends eine Spur. Wir haben im Gegentheil verschiedene ver= fassungsmäßige und gesetzliche Bestimmungen, die in casu für die Unzulässigkeit der Uebertragung der Amtsichaffnerei an die Amtsschreiberei ziemlich sichere Anhaltspunkte bar=

Wir haben vor Allem in's Auge zu fassen Ziffer 2 bes § 12 ber Verfassung von 1846, wonach zwei administrative Stellen, die zu einander im Verhältniß der Ueber- und Untersordnung stehen, nicht auf der gleichen Person vereinigt sein dürsen. Daß nun mit Rücksicht auf die durch das neue Gesch geschaffene Lage der Amtsschreiber gegenüber dem Amtsschaffner als Finanzbeamten mit Bezug auf die Kon-

trole ber dem Staate zustießenden und mit ihm zu verrechnenden Gebühren in einem gewissen Beausstätzungs- und Unterordnungsverhältniß stehe, wird Niemand in Abrede stellen. Ferner ist in's Auge zu sassen der S 18 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 in Berbindung mit dem sast
wörtlich gleichlautenden S 28 des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 24. November 1860. Aus
einer vorurtheilssseien und richtigen Interpretation dieser
zwei Gesetzesssellen geht der Grundsatz der selbsiständigen
Stellung der Umtsschaffnereien hervor. Eine Berschmelzung
mit anderen Stellen darf nur ausnahmsweise statischen,
wenn es, wie es ausdrücklich heißt, ohne Beeinträchtigung
der beidseitigen Pssichten thunlich ist. Wie kann man nun
dem Amtsschreiber, der als nunmehr six besoldeter Beamter
seine ganze Zeit und Thätigkeit laut Gesetz auf das Amtssschreibereigeschäft zu verwenden hat, noch die zeitraubende
Arbeit eines Amtsschaffners übertragen? Dem früheren Gesetz
über die Organisation der Finanzverwaltung vom 27. März
1847 ist eine berartige Verschmelzung durchaus fremd, und
auch das spätere vom 21. März 1855 über die Organisation
der Finanzverwaltung in den Bezirken läßt eine solche Bers
schmelzung nur zu unter der Boraussetzung der Entbehrlichsteit der selbsissändigen Amtsschaffnereien und immerhin nur
in dem Sinne, daß dem Amtsschreiber höchstens nur die
Hälste der betreffenden Besoldung soll ausbezahlt werden.

Hach ber betreffenden Besoldung soll ausbezahlt werden.
Nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzebung nun ist die Uebertragung der Amtsschaffnerei an die Amtsschreiberei unzulässig und darf ohne Verletzung der gesetlichen Pflichten des Amtsschreibers absolut nicht stattsinden. Erstens, weil saut § 11 des Dekrets vom 1. April 1875 der Beamte dem Staate alle Zeit und Fähigkeit, die das Amt erfordert, schuldig ift, und die Regierung sogar die Pflicht hat, ihm Nebendeschäftigungen, die seine Amtsthätigkeit deeinträchtigen, zu untersagen; zweitens, weil mit Rücksicht auf die erklusive Fassung des § 3 des Gesetzes über die Amtschreiber speziell verpflichtet ist, seine ganze Zeit und Thätigkeit seinem Amte zu widmen; und drittens, weil das großräthliche Dekret vom 26. Mai 1873 über die Organisation der Finanzverwaltung von einer regelmäßigen Verschmelzung dieser Stellen gar

nichts weiß.

Bom Gesetz vom 21. März 1855 bis zum Dekret vom 1. April 1875 hat die Uebertragung der Amtsschaffnerei an die Amtsschreiberei für die sinanziellen Interessen des Staates noch Sinn und Werth gehabt, weil in diesem Fall dem betreffenden Amtsschreiber höchstens die Hälfte der Amtsschaffnerei ausdezahlt wurde. Seit 1875 aber hat dieses System auch keinen Vortheil mehr sür die Finanzen des Staates, weil seither den betressenden Amtsschreibern statt nur die Hälfte, die ganze Besoldung ausdezahlt worden ist. Diese Behauptung stütt sich auf eine Zuschrift, die ich von der Kantonsbuchhalterei ausgewirkt habe, und worin sie mir, nach mehreren Tagen Bedenkzeit, antwortete, es werde seit dem 1. April 1875 die ganze Besoldung ausdezahlt. Wie man dazu hat kommen können, ist mir freisich unerklärlich, da wenigstens der darauf bezügliche § 18 des Besoldungszesetzes von 1860 nirgends und am allerwenigsten durch das Dekret von 1875 ausgehoben ist.

Es macht sich wirklich sonderbar, dem Amtsschreiber zur Besorgung seiner Geschäfte vom Staate aus eine gewisse Anzahl von Gehülsen anzustellen und zu besolben, wenn dann einer davon oder vielleicht noch mehr zu Zeiten für die Besorgung der Amtsschaffneret verwendet werden, während der Amtsschaffner t verwendet werden, während der Amtsschaffner laut § 7 des Gesehes vom 21. März 1855 schuldig ist, nicht nur seine Büreaukosten selbst zu bestreiten, sondern auch seine Gehülsen selbst zu bezahlen. Der Gerr

Finanzdirektor hat vorhin bemerkt, wenn man die Amts= schaffnerei nicht dem Amtsschreiber übertragen könne, so müsse man bem Amtsichaffner für ein eigenes Lotal forgen. 3h glaube, bas ftehe im Widerspruch mit dem Gefet, bas fagt, daß der Amtsschaffner selbst für das Lokal zu sorgen und seine Angestellten selbst zu besolden hat. Sanz abgesehen von der Tendenz des Staates, Ersparnisse zu machen, war es früher, wo der Amtsschreiber noch nicht fix besoldeter Beamter war, durchaus angemessen, einigen derselben bie Umtsschaffnerei zu übertragen, um ihnen ihre ökonomische Stellung in etwas zu verbeffern. Jest aber ift die Sache anders: die Amtsschreiber sind fix besolbet und zwar so, daß fte, wie man zu sagen pflegt, anständig leben konnen, ohne baß ber Staat in seiner Besorgniß für ihre Existenz genothigt ware, ihnen noch eine andere fix befoldete Staatsbeamtung zuzuweisen. Rach einem von herrn Großrath Scherz ent= worfenen Detrete über die Befoldungen ber Amisschreiber und Gerichtsschreiber hatten diese Beamten jeder mehrere hundert Franken meniger erhalten. Bei ber Berathung bes Gefetes ist man aber höher gegangen, da ber § 3 bestimmt, daß bie Amtsschreiber ihre ganze Thätigkeit ihrem Amte zu widmen haben, welcher Bestimmung dann das zweite Lemma, ich möchte sagen, in weiterer Aussührung, beisügt, daß diese Beamten während der Dauer ihres Umtes nicht den Beruf eines Notars, Amtsnotars oder Fürsprechers ausüben dürfen. Diese Bestimmung ist billig und gerecht; denn wir haben Re-gierungsräthe, Oberrichter und viele andere Beamte, welche Notare und Fürsprecher sind, aber diesen Beruf mahrend ber Dauer ihres Amtes nicht ansüben burfen. Mit Rudficht auf diese Gesetzesbestimmung, mit deren Aufnahme ber Re-gierungsrath anfänglich nicht einverstanden war, ist benn auch Die Besoldung der Amts= und Gerichtsschreiber höher bestimmt worden, als es fonft ber Fall gewesen ware. Geftütt auf das Angebrachte möchte ich zutrauensvoll und ehrerbietigst beantragen, Sie möchten, in Abweichung von dem Antrage bes Regierungsrathes, die Unverträglichkeit der Stelle eines Amtsichreibers und Amtsichaffners aussprechen; eventuell Sie möchten die Regierung anweisen, an Amtsschreiber ba, mo ihnen Amtsschaffnereien übertragen find, höchstens die Salfte der Amtsschaffnerbesolbung auszurichten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich benke, wenn die Herren Amtsschreiber des Kantons Bern, welche gleichzeitig Amtsschaffner sind, vernehmen, wie sehr sich Herr Großrath Wyttenbach für sie verwendet, so werden fie ihm fehr bankbar bafür sein. Ich mache nochmals barauf aufmerksam, bag die meisten Amtsschreiber bie Belaftung mit ber Umtsichaffnerei als eine Pflicht betrachten, von ber sie enthoben zu fein munschten, von der wir sie aber im Interesse ber Staatssinanzen nicht entheben möchten. Mit bem, mas herr Byttenbach über die Aemterkumulation gefagt hat, bin ich im großen Ganzen einverstanden. Dak nicht richterliche und administrative Funktionen miteinander vereinigt werden dürfen, versteht sich von selbst; benn das ist durch die Verfassung untersagt, und es wird diese Bestimmung auch strenge beobachtet. Es sollen ferner nicht auf der nämlichen Person eine Menge Funktionen vereinigt werden, moburch diese auf der einen Seite arg überladen wird und auf der andern Seite ein übermäßiges Einkommen bezieht. So bald aber zwei Stellen mit einander vereinigt werden können, ohne daß die eine der andern schadet, und biese Bereinigung im Interesse bes Staates liegt, so glaube ich, es solle biese Bereinigung ftattfinden. Benn wir ben Staatshaushalt vereinfachen wollen, so werden wir nicht nur bei den Umtsschaffnereien, sondern auch an andern Orten eine Kumulation eintreten laffen muffen.

Was ben Umstand betrifft, daß die betreffenden Amtsschreiber nicht nur die Halfte, sondern die ganze Umteschaffner= befoldung beziehen, wobei sich Herr Wyttenbach auf ein Schreiben der Kantonsbachhalterei stütt, so weiß ich nicht, was er diese gefragt und was sie ihm geantwortet hat. Aber ich zweisle, daß die Antwort dahin gelautet habe, es werde die volle Besoldung ausgerichtet; allerdings wird eine höhere Summe ausgerichtet als früher, allein man muß nicht overgeffen, daß im Jahre 1875 die Befoldungen überhaupt erhöht worden sind. So ift mir bekannt, daß vor dem Jahre 1875 die Amtsichaffner von Trachselwald und Signau nur Fr. 600 bezogen haben, mährend fie gegenwärtig Fr. 1200 erhalten. Allein biese Erhöhung stützt sich auf ein Dekret, durch welches die Besoldungen der Amtsschaffner auf Fr. 1000 bis 3500 festgesetzt worden sind. In den genannten Umtsbezirken nun murbe die Befolbung auf Fr. 2400 zu fteben kommen, fo daß die gegenwärtige Befolbung von Fr. 1200 wirklich nur die Hälfte ausmacht. Es ist baber nicht richtig, bag ba, wo die Amtsichaffnerei mit ber Amts= schreiberei verschmolzen ift, die ganze Besoldung ausgerichtet werbe. Es ist baher auch ber eventuelle Untrag bes Herrn Wyttenbach gegenstandslos, indem die Sache so gehandhabt wird, wie dieser Antrag es verlangt.

Wyttenbach. Der Herr Finazdirektor hat gesagt, er misse nicht, was ich die Kantonsbuchhalterei angestagt habe. Ich kann nur erklären, daß ich die Anfrage gestellt habe, ob seit dem 1. Januar 1875 den Amksschreibern da, wo ihnen die Amksschaffnerei übertragen sei, die ganze Besoldung ausgerichtet werde oder nur die Hälste. Es ist mir die Antwort ertheilt worden, daß die volle Besoldung ausdezahlt werde. Ich habe das Schreiben nicht da, kann mich aber auf das korrespondenzbuch der Kantonsbuchhalterei berusen. Wenn der Staat Ersparnisse machen will, so stimme ich dei und ich kann, wenn er nur die Hälfte der Besoldung auszahlt, mich sügen, daß Amtsschaffnerei und Amtsschreiberei versschwolzen werden. Es scheint mir, es sei etwas Unklares in der ganzen Geschichte. Dagegen muß ich jedenfalls protestiren, daß meine Behauptung, es werde die ganze Besoldung ausebezahlt, unrichtig sei. Ich beharre auf meinem Antrage.

Gfeller. Es scheint mir, die Sache sei nicht ganz klar und man wisse nicht, ob die Amtsschreiber, welche zusgleich Antsschaffner sind, die ganze AmtsschaffnereisBesoldung ober nur die Hälfte beziehen. Es scheint mir baher, es sollte die Angelegenheit an die Regierung zurückgewiesen werden, um sie neuerdings zu prüsen und eine neue Borlage zu machen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich nuß mich gegen diesen Rückweisungsantrag aussprechen, und zwar namentlich deshalb, weil gegenwärtig Amtsschaffnereien erledigt sind, bei benen die Frage obwaltet, ob man sie als eigene Beamtungen beibehalten oder mit der halben Besoldung mit der Amtsschreiberei vereinigen wolle. Wenn also die Sache verscheden wird, so kommt die Regierung in Berlegenheit. Uebrigens ist die Untersuchung, welche Herr Gseller verlangt, bereits gemacht, und der Große Nath hat die Wahl, meine Angabe, daß die betreffenden Amtsschreiber nur die Hässte der Amtsschaftnerbesoldung beziehen, oder aber die Angabe des Herrn Wyttenbach als richtig anzunehmen.

Sfeller. Mit Ruchficht auf das von Herrn Finanzbirektor Angebrachte kann ich meinen Antrag zurückziehen.

#### Abstimmung.

1) Für ben eventuellen Antrag Wyttenbach Minberheit.

2) Für Ablehnung bes Anzuges gemäß bem Mehrheit. Untrag des Regierungsrathes .

8. Guftav Pretot, von Noirmont, wegen Meineib zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Schluß ber Sitzung um 1 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Buber.

### Strafnachlafgefuche.

Auf ben Antrag bes Regierungerathes werben

erlaffen:

1. bem Emanuel König, von und in Bern, geb. 1861, Schüler des Lerbergymnasiums, die ihm vom Amtsgericht Bern wegen fahrlässiger Töbtung seines Brubers auf= erlegte zweimonatliche einfache Enthaltung; bas verurtheilenbe Bericht hat das Gefuch empfohlen;

2. dem Jakob Studer, von Herzogenbuchsee-Graben, vom 15. b. Monats hinweg ben Rest ber wegen Familien-vernachlässigung und Bettels über ihn verhängten 15 monat-

lichen Arbeitshausftrafe;

3. dem Arthur Juvet, von Buttes, bas lette Biertel ber ihm wegen Betrugs auferlegten vierjährigen Buchthaus= ftrafe, unter dem Borbehalt, daß bis zu deffen Eintritt bie

Gründe sich nicht verändern, welche zu seinen Gunften sprechen; 4. dem Andreas Richard, von Affoltern, das letzte Biertel der ihm wegen Diebstahls auserlegten 31/2jährigen

5. ber Anna Maria Aeberfold, von Rieberhünigen, bie wegen Nichterfüllung ber Unterftützungspflicht über sie verhängte sechsmonatliche Arbeitshausstrafe, und zwar mit Rücksicht barauf, daß sich dieselbe mittlerweile mit J. R.

3binden verheiratet hat.

Dem Friedrich Wiedmer, von Oftringen, Kanton Aargau, Spezereihändler in Biel, welcher wegen betrügerischem Gelistag zu 1 Jahr Korrektionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft verurtheilt ift, wird bas letzte Viertel ber nach Abzug der Untersuchungshaft noch übrig bleibenden 10 Monate Korrektionshaus erlassen, ein weitergehender Nachlaß jedoch abgewiesen.

Ferner wird bem Johann Lässer, von Gontenschwyl, Müller auf bem Wasen, welcher wegen Theilnahme an einer Schlägerei in contumaciam zu 1 Jahr Korrektionshaus verurtheilt worden, diese Strafe auf zwei Monate einfache

Enthaltung ermäßigt.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaggefuchen ab =

gewiesen:

1. Benbicht Lofenegger, von Signau, beffen Chefrau Maria, geb. Schneiber, und beren Sohn, Benbicht Losenegger, wegen Brandstiftung jedes zu 6 Jahren Zuchthaus verur= theilt;

Johann Luftenberger, von Entlebuch, wegen Miß= handlung u. s. w. zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

3. August Burtharbt, von Sumismald, wegen Diebstahls und Unterschlagung zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus ver= urtheilt;
4. Lisette Clave, von Pruntrut, wegen Wechselfälschung

5. Jakob Flükiger, von Huttwyl, wegen Tobschlags zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt; 6. Niklaus Graber, von Kirchberg, wegen Nothzucht

zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;
7. Christian Buchs, von Lent, wegen beträchtlichem Holzdiebstahl in contumaciam zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

Bweite Sikung.

Dienftag ben 10. September 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Vorsite bes Herrn Prafibenten Brunner.

Nach bem Namensaufrufe find 180 Mitglieber anwesend; abwesend sind 69, wovon mit Entschuldigung: bie Herren Abplanalp, Aufranc, Ballif, Bangerter in Langenschal, Bobenheimer, Burger, Feller, Flück, Flückiger, Geiser, Gseller, v. Graffenried, v. Grünigen Joh. Gottlieb in Saanen, Hald, Hosfitetter, Jmmer, Jnbermühle, Jobin, Joost, Karrer, Koller in Münster, Kuhn, Lehmann in Lohwyl, Lenz, Meyer, Meyrat, Rosselet, Rothlisberger in Herzogenbuchsee, Scherz, Schüpbach, Seiler, Spycher, Sterchi, Thormann Friedrich in Bern, Zeller, Jyro; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Besser, Blösch, Born, Boß, Brand in Ursenbach, Bürki, Chappuis, Fattet, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gurtner, Hennemann, Kaiser in Grellingen, Keller, Rlaye, Rlopsstein, Lanz, Linder, Wöschler, Mühlemann, Müller in Lausen, Müller bie Herren Abplanalp, Aufranc, Ballif, Bangerter in Langen= Lanz, Linder, Möschler, Mühlemann, Müller in Laufen, Müller in Tramlingen, Prêtre in Sonvillier, Riat, Ruchti, Scheibegger,

Schertenleib, Thonen in Reutigen, Walther in Krauchthal, Wiebmer, Willi, Wolf, Zumwalb.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlefen.

Wyttenbach. Sie werden sich erinnern, daß in der gestrigen Diskussion ich bei Anlaß der Frage der Berträg-lichkeit der Amtsschaffner- und Amtsschreiberstellen behauptet habe, es sei seit seit 1. Januar 1875 entgegen dem Gesetze da, wo die Amtsschaffnerei dem Amtsschreiber übertragen sei, statt höchstens die Hälfte, die volle Besoldung ausdezahlt worden. Ich habe erklärt, daß ich das bezügliche Schreiben der Kautonsbuchhalterei nicht gerade dei der Hand habe. Ich habe mir nun seither eine Kopie dieses Schreibens von der Kantonsbuchhalterei verschafft. Ich will dasselbe nicht ablesen, allein ich spreche den Bunsch aus, es möchte von dem Inhalte desselben im Protokoll Vormerkung genommen werden. Ich werde übrigens das Schreiben zur Einsicht auf den Kanzleistisch legen.

Herr Prasibent. Ich nehme an, die Bemerkung bes Herrn Wyttenbach sei nicht gegen die Genehmigung bes Protokoks gerichtet.

Scheurer, Finanzbireftor. Es ist bieß allerdings nicht eine Berichtigung bes Protofolls, sondern eine Fortsetzung der gestrigen Diskussion, wobei Herr Wyttenbach den Bersuch macht, seine gestrige Behauptung zu rechtfertigen. Nun muß man aber, um die Sache richtig zu stellen, nicht nur das Schreiben ablesen, sondern auch den Sinn besselben ausein= andersetzen. Herr Wyttenbach hat einsach die Frage gestellt, ob diejenigen Umtsichaffnereien, die gleichzeitig mit ben Umtsschreibereien verbunden find, die volle Besoldung beziehen. Die Kantonsbuchhalterei hat ebenso kurz und bundig geant= wortet. Hatte fie gewußt, welchen Zweck Herr Wyttenbach mit seiner Anfrage verfolgte, so hatte er eine ausführlichere Antwort bekommen. Die Sache verhält sich folgenbermaßen: Im Sahre 1875 fand bekanntlich eine Befoldungserhöhung statt und zwar auch für bie Umtsschaffner. Innerhalb ber ihr vom Großen Rathe, welcher für die Amtsschaffner ein Minimum von Fr. 1000 und ein Maximum von Fr. 3500 bestimmte, gegebenen Kompetenz setzte die Regierung die Besoldungen der Amtsschaffner im Ginzelnen fest und zwar auf Fr. 2000 ba, wo mit ber Umtoschaffnerei keine weitere Stelle verbunden war, und auf Fr. 1000 da, wo die Amtsschaffnerei dem Umtsichreiber ober bem Regierungsstatthalter übertragen war. Diefe Fr. 1000 find nun allerdings ausgerichtet worben, aber fattifch ift bas nur bie Salfte ber orbentlichen Befolbung. Sie werden sich davon aus einigen Beispielen überzeugen können: In den Amtsbezirken Thun, Burgdorf und Wangen, wo die Amtsschaffnerei selbstständig ist, beträgt die Besoldung Fr. 2000, in ben Amtsbezirken Interlaten und Ronolfingen dagegen, wo ber Amtsichaffner gleichzeitig Amtsichreiber ift, Fr. 1000, obwohl biefe beiden Amtsbezirke fich in ber gleichen und theilweise in einer höhern Klasse befinden als die zuerst genannten. Wäre in diesen Amtsbezirken die Amtsschaffneret nicht mit einer andern Stelle verbunden, fo mußte man bem Umtsichaffner bas Doppelte ber gegenwärtigen Besoldung geben. Die Sache verhalt sich also burchaus so, wie ich gestern gesagt habe, und wenn Herr Wyttenbach sich bie Muhe nehmen will, auf ber Kantonsbuchhalterei nicht nur mit ein Baar Worten anzufragen, sondern genauere Erkundigungen einzuziehen, so wird er sich überzeugen, daß die Besolbung bes Amtsschaffners in den Bezirken, wo er gleichzeitig eine andere Stelle bekleibet, um die Hälfte niedriger ift als da, wo die Amtsschaffnerei eine selbstständige Beamtung ist.

Herr Präsibent. Ich nehme an, diese Erörterungen werden in's Tagblatt der Großrathsverhandlungen sallen. Gegen das Protofoll selber ist keine Einsprache erhoben worden, und es ist daher dieser Incident erledigt.

Das Brotofoll wirb genehmigt.

Herr Präsibent. Das Büreau stellt einen Antrag betreffend das Stempelgesets. Wan hat gesunden, wenn in einer so michtigen Kommission, wie in berjenigen, welche über das Stempelgesetz ureseriren hat, von 9 Mitgliedern 5 nicht anwesend sind und zwar gerade solche, die sich am einlägslichsten und am meisten mit der Sache besaßt haben, der Reserent an der Spitze, so sei est nicht ganz passend, in einer außerordentlichen Sitzung diese 5 Mitglieder durch andere zu ergänzen, die sich mit der Sache noch nicht beschäftigt haben. Es stellt daher das Büreau den Antrag, es möchte diese Angelegenheit in der gegenwärtigen Session nicht beshandelt, sondern auf die Novembersession verschoden werden, in welcher ohnehin die Finanzsragen zur Sprache kommen werden. Sollten Sie wünschen, daß die Kommission erweitert werde, so würde dem nichts entgegenstehen. Der Herr Finanzdirektor, den wir angefragt, hängt daran, daß die Berathung so rasch als möglich statissinde, indessenisstellt werde, welche alles disher gemachte vielleicht umsstürzen würde.

Scheurer, Finanzbirektor. Ich sehe mich veranlaßt, in Bezug auf bas Stempelgesetz und bie Art und Weise ber Behandlung besselben einige erläuternde Bemerkungen zu machen. Das Stempelgesetz ist eines berjenigen Gesetze, bie der Frage der Retonftruttion ber Staatsfinanzen eine Hauptrolle spielen und beshalb möglichft schnell erlaffen und in Wirksamkeit gesetzt werden sollen. Es ift baber eine ber allerersten Aufgaben der neuen Finanzdirektion gewesen, einen neuen Entwurf bes Stempelgeletes auszuarbeiten, den sie möglichst kurz zu fassen gesucht hat. Nachdem dies geschehen war, hat die Regierung biefen Entwurf berathen, adoptirt und die Kommission bes Großen Rathes zusammen berufen, um ihn auch von ihr berathen zu lassen. Leiber ist diese Kommission nicht vollzählig und nicht einmal beschlußfähig eingerückt, indem nur vier Mitglieder erschienen. Es fand eine vorläufige Besprechung statt, worin die Mitglieder ber Rommission fich bereit erklärten, diesen Entwurf als Grundlage zu adoptiren. Da man aber fo wenig gablreich mar, fo beichloß man, auf einen fpateren Tag eine neue Sigung anzuseten. Aber leiber erschienen auch in diefer Sitzung nur vier Mitglieder, und zwar theilmeise andere, als das erste Mal. In dieser Sitzung, die am letten Freitag stattfand, beschloß man, mahrend ber Session bes Großen Rathes auf gestern Rachmittag eine neue Sitzung zu versuchen. Gestern find aber wieder nur vier Mitglieder erschienen, und zwar wiederum andere, als die früheren Male, so daß die Be-rathung des Entwurfs wiederum nicht hat vorgenommen werden können. Es ist nun höchst fatal, daß in Folge dessen biefes wichtige Gefet, daß ben Ectstein ber Finanzretonstruttion bilbet, in dieser Sitzung gar nicht kann, ober wenigstens nur in ganz mangelhafter Weise könnte behandelt werden, trothem die Session hauptsächlich auch zum Zweck der Berathung desselben veranstaltet worden ist. Allein unter diesen Umständen und bei der Wichtigkeit des Gesetzes hat die Regierung gegen das vom Büreau vorgeschlagene Prozedere nichts einzuwenden, indem doch eine möglichst umfassende und genaue Vorderathung durch die Kommission nicht kann umgangen werden, und der Mangel einer solchen eben so satal wäre, als der Umstand, daß der Entwurf in dieser Sitzung noch nicht vorgebracht werden kann.

Der Große Rath ift mit dem Antrag bes Bürean's einverstanden.

Im Beiteren zeigt bas Prafiblum an, daß bas Bureau folgende Kommiffionen bestellt hat:

- 1. Die Kommission für die beaustandeten Wahlen aus den Herren Steck, Gruber, Kilchenmann, Nußbaum und Sigri.
- 2. Die Kommission für die Gesuche um Auslicferung der katholischen Kirchengüter und Ertheilung des Korporationsrechts an römisch ekatholische Genossenschaften aus den Herren Dr. Bähler, Andreas Schmid, Hennemann, Kernen, Kummer in Utenstorf, Schwab und v. Wattenwyl.

Boivin macht aufmerksam, daß Herr Hennemann abwesend sei, und schlägt vor, ihn durch Herrn Xavier Kohler zu ersetzen, was der Große Rath genehmigt.

3. Die Kommission für das Dekret betreffend die Bereinigung der Gemeindegrenzen aus den Herren Luder, Althaus von Lügelflüh, Ledermann, Mühlemann und Reifinger.

Herr Bräsident. Ich ertheile bas Wort Herrn Andreas Simib, der eine Anfrage, eventuell einen Antrag in Betreff ber Gotthardfrage zu stellen wünscht.

Schmib, Andreas, in Burgdorf. Beim Empfang des Traktandenzirkulars ist mir, wie vielleicht noch vielen andern Mitgliedern, aufgefallen, daß die Gotthardbahnsubvention nicht auf den Traktanden steht. Nachdem man aber nachher in den Zeitungen die bezüglichen Berhandlungen der Regierung gelesen hat, hat man begreisen können, daß sie bei der Außzgabe des Zirkulars noch nicht wohl im Stande gewesen ist, die Frage definitiv darauf zu setzen. Ich habe aber erwartet, daß die Regierung mit einem andern Geschäft, das sie nachträglich auf die Traktanden gesetzt hat, auch die Gotthardsludventionskrage hinzusügen werde, und da dieses nicht geschehen ist, so erlaube ich mir eine bezügliche Anfrage und eventuell den Antrag zu stellen, es möchte die Gotthardsbahnsubventionsstrage in dieser Sitzung vom Großen Rathe behandelt werden.

Ich erlaube mir nur mit ein paar kurzen Worten barauf aufmerksam zu machen, baß es, wenigstens nach meinem Dafürshalten, wohl in ber Stellung bes Kantons Bern läge, ber

burch seine geographische Lage und ganz besonders als Besiger der nicht rentablen Linie Bern-Luzern ein großes Interesse an der Resoustruktion des Gotthardunternehmens hat, darauf hinzuwirken, daß diese Frage bald eine günstige Lösung erhalte, eine dezidierte Stellung dazu einzunehmen und nicht durch die Berzögerung eines Beschlusses in dieser Sache die Bermuthung zu erwecken, daß man auf beiden Uchseln trage und nicht recht entschieden in die Frage einzutreten wage. Nachdem der in der Bundesversammlung geschlossene Kompromiß die Sache, nach der Ansicht eines großen Theils des Schweizervolkes, einer günstigen Lösung entgegengeführt hat, ohne den Zwist in die Kantone und in das Land zu bringen, glaube ich, es läge in der Stellung des Kantons Bern, daß er sagen würde, was er angesichts dieses Kompromisses thun wolle, mit andern Worten, daß er die ihm zugetheilte Summe in guten Treuen erkenne.

Sie haben in den Zeitungen gelesen, daß der Kanton Nargan in seiner Großrathösitzung sofort nach dem Schlusse der Bundesversammlung als erstes Traktandum mit Gin= stimmigkeit die ihm zugetheilte Subvention beschloffen hat. Sie haben in ben Zeitungen gelesen, daß im Kanton Zurich, ber die erste Subvention burch bae Bolt hat verwerfen laffen, noch mahrend der Sitzung ber eidgenössischen Rathe eine Betition von sammtlichen zurcherischen Mitgliedern dieser Rathe nach Zurich geschickt worden ift, man möchte sofort eine Großrathstommiffion zur Berathung biefer Frage nieder= setzen. Durch diese Kundgebung haben sie sagen wollen: Trotzdem der Kanton Zürich das erste Wal verworfen hat, wollen wir, die wir jum großen Theil in der Opposition gestanden sind, zeigen, daß es uns Ernst ist, die Angelegenheit sofort energisch an die Hand zu nehmen. Wenn nun Zurich und Nargau so energisch vorgehen, so dürfen wir nicht zaudern und die Sache nicht bis in den November verschieben, um so weniger, als wir noch nicht sicher sind, ob unser Hauptgegner in diefer Frage, ber Kanton Waadt, nicht alle Hebel in Bewegung feten wird, um diefen Bunbesbeschluß durch bas eidgenöffische Referendum zu Fall zu bringen, und es ficher wichtig fein muß, wenn ber Kanton Bern und ber Große Rath von Bern zeitlich kundgeben, daß mir zu denen stehen, die dieses große eidgenössische Werk burchführen und nicht ben Rredit und die Ehre ber Schweiz in dieser Frage auf's Spiel setzen wollen. Ich beantrage beshalb, bag biefes Geschäft in ber gegenwärtigen Seffion behandelt und heute noch an eine Kommission gewiesen werbe. Ich glaube zwar, es bestehe schon eine Kommission für diese Frage; ich weiß aber nicht, ob es noch die gleiche ist, oder ob sie erneuert werden muß.

Rohr, Regierungspräsident. Im Moment, wo bas Traktanbenverzeichniß fur diefe Seffion entworfen murbe, mar es durchaus unmöglich, noch die Gotthardbahnfrage barauf zu feten, indem erft am 2. September die Ronfereng ber verschiedenen Rantone statigefunden hat, wo sich die Delegirten derselben darüber auszusprechen hatten, wie weit nach ihrer Anficht ihre Kantone mit neuen Subventionen geben konnen. Run mar es vom 2. bis zum 9. September, mo bie Seffton ihren Anfang nahm, fast nicht möglich, für eine fo wichtige Frage noch einen Bericht ausarbeiten, drucken, übersetzen und ben Mitgliedern bes Großen Rathes austheilen zu laffen. Allein es ware dennoch möglich gemacht worden, wenn nicht andere Gründe da gewesen waren, die die Regierung zu ber Unsicht geführt haben, es sei nicht-nothwendig, nicht angezeigt und ich mochte fagen verfrüht, die Sade noch in ber gegen= martigen Seffion zur Behandlung zu bringen.

Bir haben nämlich angenommen, daß vor Allem bie am meisten betheiligten Kantone, namenclich Jürich und Aargau, sich außsprechen sollen, und daß es nicht am Kanton Bern sei, hier gemissermaßen die Initiative zu ergreisen, weil das Interesse, das diese beiden Kantone und andere Betheiligte an dem Unternehmen haben, noch eminent größer sei, als das des Kantons Bern. Dazu kommt noch, daß die Frist sür das eidgenössische Referendum über den sogenannten Kompromißbeschluß dis zum 22. November oder volle 90 Tage läuft, und daß es also nicht viel nütt, vor diesem Tage über die Sache Beschluß zu fassen, indem, wenn die Sache im eidgenössischen Reserendum durchfallen sollte, damit auch alle kantonalen Beschlüße dahin gefallen sind.

Deshalb haben wir geglaubt, sei es früh genug, wenn ber Große Nath in der Novembersitzung, d. h. in der ersten Hälfte Novembers darüber beschließe, also immerhin noch vor dem Ablauf der eidgenössischen Referendumsfrist, weil ein Beschluß des Großen Nathes in einem dem Gotthardunternehmen günftigen Sinn auf die Volksabstimmung einen sehr guten Eindruck machen werde, und zwar einen um so besseren, wenn er unmittelbar vorher komme, als wenn man ihn schon lange vorher sasse und dann zuletzt schon beinahe wieder vergessen

habe

Dazu kommt, daß im November die Büdgetberathung vorgenommen wird, und daß es daher angezeigt scheint, eine Nachsudventionsausgabe von Fr. 402,000 zugleich mit dem Büdget zu behandeln. Wir haben geglaubt, man solle nicht in der gegenwärtigen Session ohne Weiteres eine so hohe Ausgabe beschließen, ohne nachweisen zu können, wie man die Summe decken will, und wie sich in Folge davon das ganze Büdget rangirt. Denn wenn wir auch mit dieser Ausgabe von Fr. 400,000 nicht speziell vor das Volk zu gehen brauchen, so müssen wir sie ihm doch indirekt mit dem vierjährigen

Bübget vorlegen.

Wir geben allerbings zu, daß es nicht nur im Kanton Bern, sondern namentlich auch in der übrigen Eidgenossensschaft einen sehr guten Eindruck machen würde, wenn der Große Rath des Kantons Bern in der gegenwärtigen Session über die Sache beschließen würde, obschon nach den bisherigen Borgängen kein Zweisel sein kann, wie entschieden werden wird, und von diesem eminent politischen Standpunkt aus hat Herr Schmid gewiß recht, die sofortige Behandlung als wünschenswerth zu bezeichnen. Allein wir haben, wie gesagt, geglaubt, es liege nicht in unserer Stellung, die Sache schon jetz zu bringen, damit man uns nicht den Vorwurf mache, es sei über eine so wichtige Angelegenheit kein Bericht ausgetheilt worden, und man habe sich in Folge bessen nicht gehörig orientiren können.

Nichtsbestoweniger glaube ich nun, sowohl Namens bes Herrn Eisenbahndirektors, der in diesem Augenblick nicht hat anwesend sein können, als Namens der Regierung erklären zu können, daß wir ganz bereit sind, über diese Frage am nächsten Donnerstag Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, wenn der Große Nath es opportun sindet, sie zu dehandeln; nur kann man dann keinen gedruckten Bericht von uns verlangen. Aber ich glaube, die Sache sei in der Presse und durch das Bülletin der Berhandlungen der eidgenössischen Räthe hinlänglich bekannt gemacht und auch hier schon zur Genüge behandelt worden, so daß es vielleicht diesmal ohne

einen folden Bericht abgeben tann.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden, die Frage nächsten Donnerstag zu behandeln.

Der Hert Präsident macht aufmerksam, daß die früher ernannte Gotthardkommission theils wegen Abwesensheit, theils wegen Nichtwiederwahl von Mitgliedern inkomplet geworden sei und daher jedenfalls erneuert werden müßte. Er schlägt indessen vor, da es sich zunächst um eine Finanz-

frage handle, die Angelegenheit der Staatswirthschaftskommission zuzuweisen und es ihr im Verein mit dem Regierungsrath anheimzustellen, in welcher Beise der Bericht erstattet werden solle.

Michel beantragt, die Mitglieder für die Behandlung der Frage am Donnerstag bei Eiden einzuberufen.

Beibe Anträge werben angenommen.

#### Tagesordnung:

#### Nachkreditbegehren.

1. Der Regierung grath und die Staatswirth = schaftskommission beantragen, der Erziehungsbirektion für die Büdgetrubriken VI. B. 2, C. 2, D. 2 und E. 7 einen Nachlredit von im Ganzen Fr. 15,900 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzbirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Erziehungsdirektion verlangt für das Jahr 1878 einen Nachkredit von Fr. 15,900. Ich will kurz mittheilen, wie der Kredit zusammengesett ist, worin dann auch die beste Begründung desselben liegen wird. Bor Allem muß ein Kredit verlangt werden auf der Rudrik der Pensionen. Es sind nämlich im Lause des Jahres die Herren Prosessonen. Es sind nämlich im Lause des Jahres die Herren Prosessonen. Es sind nämlich im Lause des Jahres die Herren Prosessonen. Es sind nämlich im Lause des Jahres die Herren Verseschen versessent worden, was zur Folge hat, daß ihnen die gestlichen Pensionen, auf die sie Auspruch haben, ausgerichtet werden müssen. Der ordentliche Kredit für Pensionen der Hochschuser sehrägt Fr. 9200, während das Bedürsniß Fr. 12,192. 20 ist, so daß auf dieser Rudrik ein Nachkredit von Fr. 3000 nothwendig wird. Ebenso sind an der Kantonssschule die Herren Lehrer Rettig, G. Studer, Niggeler und Schlässi in Ruhestand versett worden. Hier beträgt der Kredit Fr. 5300; an Pensionen müssen aber sür dies Jahr bewilligt werden Fr. 9186. 50, so daß ein Nachbedürsniß von Fr. 3900 vorhanden ist.

Ferner muß ein Nachkredit verlangt werden auf der Rubrik zu Gunften der Sekundarschulen. Es sind nämlich im Laufe des Jahres eine Anzahl neuer Sekundarschulen gegründet worden, und diesen muß der gesetzliche Staatsbeitrag dewilligt werden, und zwar den Sekundarschulen in Frutigen, Saignelegier, Grellingen, Lyß und Biglen. Ferner muß gegenüber einer Anzahl von Sekundarschulen der Staatsbeitrag erhöht werden, weil sie neue Klassen errichtet, die Lehrerbesoldungen erhöht haben u. s. w., und zwar dei den Sekundarschulen Frutigen, Zweisimmen, Saanen und Thun, Mädschenschulen Frutigen, zweisimmen, Saanen und Thun, Mädschenschule. Demnach genügt der Büdgeikredit von Fr. 183,103 für die Sekundarschulen nicht, sondern muß um Fr.

8000 erhöht werden.

Sie sehen, daß es nicht in der Macht der Erziehungsdirektion oder des Regierungsrathes gelegen ist, diese Ausgaben zu machen, oder nicht, sondern daß sie dazu absolut
gezwungen waren, da alle diese Mehrleistungen auf gesehlichen
Bestimmungen beruhen. Der Regierungsrath beantragt demnach, diese Nachkredite in dem Maße, wie sie verlangt worden
sind, — mehr, als das absolut Köthige ist nicht verlangt
worden — zu bewilligen.

Rummer, Direktor, als Berichterstatter ber Staats= wirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission

empsiehlt Ihnen die Genehmigung dieser Nachkredite, inbessen nicht gar gern, nicht wegen der Sache, die an sich ganz richtig ist, sondern wegen des konstitutionellen Bodens, auf dem wir uns mit den Ueberschreitungen des vierzährigen Büdgets besinden. Da kann kein Nachkredit vor die Staatswirthschafiskommission kommen, ohne daß dies zu einigen schmerzlichen Untersuchungen Anlaß gibt, die man sich

unter andern Umftanden wohl erspart hatte.

Die Frage der Pensionen ist, wenn man die betreffenden Leute in's Auge faßt, ganz richtig gelöst. Es handelt sich um Personen, die lange Jahre und zum Theil schon seit der Gründung der Hochschule an ihr gewirkt haben; das Gesetzichert ihnen Pensionen zu und sagt außdrücklich, daß die Pension wenigstens einen Drittel der Besoldung betragen soll, gibt also gar kein Maximum an, sondern gestattet, daß man unter Umständen noch mehr bewilligen kann. Nur hat die Staatswirthschaftskommission bemerkt, so begründet sie im vorliegenden Falle die bewilligten Summen sinde, so sollten doch dieselben für zukünstige Fälle nicht als Maßstad dienen, indem laut Gesetz die Regierung nicht mehr als einen Drittel schuldig sei, so daß also andere Leute, die weniger Ansprüche haben, sich nicht auf diese Vorgänge sollen berusen können.
Auch bei den Sekundarschulen wäre Ansaß zu einer

Auch bei ben Sekundarschulen wäre Anlaß zu einer Bemerkung; indessen wird der Verwaltungsbericht Anlaß geben, die gegenwärtige Stellung der Sekundarschulen im Schulorganismus zu besprechen, daher ich hier nicht in's

Einzelne eintreten will.

Der verlangte Rredit wird ohne Ginsprache bewilligt.

2. Regierung er ath und Staatswirthschafts= kommission beantragen, ber Militärbirektion folgende Nachkrebite zu bewilligen:

Nachkredite zu bewilligen: a. für Liquidation der Ausstände an Vorschüffen für die Ausrüftung armer Nekruten Fr. 19,000 auf der Rubrik IV, J. 1;

b. für Korpsausrüstung, Rubrik IV, K. 3. Fr. 8400.

Dagegen beantragt die Staatswirthschaftskom = mission, im Einwerständniß mit dem Regierungsrath, den für die Schützengesellschaften verlangten Nachtredit von Fr. 15,300 abzulehnen und den Regierungsrath zu beauftragen, baldmöglichst eine Vorlage zu Abanderung des Gesetzes vom 26. März 1873 betreffend die Schützengesellschaften einzubringen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es sind von Seiten der Militärdirektion mehrere Nachkreditbegehren gestellt worden, die unter sich durchsaus in keinem Zusammenhang stehen und deswegen eines nach dem andern zu behandeln sind. Vor Allem wird verlangt ein Kredit von Fr. 19,000 für Deckung der Nückstände von Vorschüssen an die Ausrüstung armer Rekruten. Es datirt sich dies von einem Verhältnis, das in den früheren Milistäreinrichtungen seine Begründung sindet.

Bekanntlich hat zur Zeit, wo die Infanterieinstruktion, Bekleidung u. s. w. Sache des Kantons war, der Große Rath Beschlüsse gefaßt, wonach armen Rekruten, die nicht im Stande waren, ihre Ausrüstung zu bestreiten, vom Staate Vorschüsse geleistet wurden, indem man ihnen die Ausrüstung, soweit sie dem Manne selber oblag, lieserte und sie verpflichtete, nach und nach wie ihre Mittel es erlaubten, diesen Vorschuß, der

und aus Vorschüssen sür Schuhwert . . " 654. 25 Was nun die größere Summe anbetrifft, so ist man auf den heutigen Tag sicher, daß diese Beiträge unerhältlich sind. Eine große Anzahl dieser Rekruten sind gestorben, andere sind undekannten Ausenthalts, und dei den Oritten ist die Unmöglichkeit der Zahlung konstatirt, indem von der kompetenten Behörde Armuthözeugnisse vorliegen. Man hat diesen Betrag disher noch unter dem Titel: Vorschüsse, als Staatsvermögen siguriren lassen; allein es ist in Wirklichkeit keines, und wenn man heute diesen Nachkredit dewilligt, so geschieht es nur zu dem Zwecke, um diesen unerhältlichen Posten in der vorgeschriedenen Rechnungsmanier tilgen zu können, da es durchaus keinen Zweck hat, in Zukunft noch diese Summe als Vorschüsse einer richtigen und wahren Rechnungssührung liegt, diese unerhältliche Summe als non-valeur zu bezeichnen und durchzusstreichen.

Was die kleinere Summe betrifft, so hat man die Hoffnung, den größeren Theil dieser Beträge noch zu erhalten, und es wird deshalb vorläufig blos ein Nachkredit für die größere Summe im Betrag von Fr. 18,481. 25 verlangt.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter ber Staats= wirthschaftskommission, erklärt die Zumstimung ber letztern zum Antrag des Regierungsrathes.

Bewilligt.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Militärdirektion verlangt zweitens einen Nachkredit auf der Rubrik IV. K. 3: Korpsaus=rüfung. Zu diesem Zwecke war im Entwurf des Voranschlags für 1877 ein Kredit von Fr. 33,000 angesetz; in Wirk-lichkeit sind aber bei der Festsetzung des Bübgets vom Großen Nath nur bewilligt worden Fr. 29,900. Nun hat sich aber berausgestellt, daß diese Summe ungenügend ist, und daßabsolut eine Wehrausgabe von Fr. 8400 hat gemacht werden müssen. Der Kanton steht, wie man weiß, in diesen Militärangelegenheiten gegenüber dem Bund in gewissen Werbindslichkeiten, die er absolut erfüllen muß, und die Bewilligung diese Nachkredites ist daher, so fatal es sein mag, unvermeidlich.

Ferner hat die Militärdirektion einen Nachkredit von Fr. 15,300 zu Gunsten des Schützenwesens verlangt. Sie werden sich erinnern, daß bei der Büdzetberathung im Großen Nathe bereits ein Kampf stattgefunden hat über die Frage, ob man überhaupt noch verpklichtet sei, von Kantons wegen zu Gunsten der Schützengesellschaften einen Beitrag zu leisten. Es eristirt zwar ein Gesetz, wonach diese Gesellschaften der rechtigt sind, vom Staate die unentgeltliche Leistung von 80 Paironen per Mann zu verlangen; allein es ist mit Grund behauptet worden, dieses Gesetz sei durch die neue Bundesverfassung und die neue eidgen. Militärorganisation aufgehoben. Diese Meinung hat indessen man hat zum Zwecke

der Ausrichtung dieser Beiträge einen Ansatz von Fr. 46,500 in's Budget aufgenommen. Run genugen aber auch biefe gegenüber ben Ansprüchen ber Gesellschaften nicht. Sie haben genügt, um per Mann eine Entschäbigung von Fr. 4 zu bezahlen. Run kommen aber diese Gesellschaften und sagen, die Munition habe aufgeschlagen, und es sei beshalb zur Anschaffung von 80 Patronen ein Beitrag von Fr. 5. 25 per Mann nothig. In Folge bessen murbe der Kredit von Fr. 46,500 nicht genügen, sondern man müßte bazu noch einen

Rachtredit von Fr. 15,300 haben.

Die Regierung glaubt nun aber, für 1878 sei mit der Berabfolgung ber Fr. 46,500 bes Guten genug gefchehen, und man habe, namentlich gegenüber den gegenwärtigen Finanzverhältniffen nicht nöthig, noch ein Uebriges zu thun. Bei der Berathung des vierfährigen Büdgets wird es sich dann wieder darum handeln, ob man in Zukunft noch irgend etwas von Rantons wegen an die Schützengefellschaften zu leisten verpflichtet sei. Nach den Untersuchungen, die ich ge= pflogen habe, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß wir nichts mehr schuldig sind. Hingegen haben wir auf ben heutigen Tag nicht nothwendig, auf diese Frage einzutreten, sondern ich glaube, das Mitgetheilte sollte genügen, um den Antrag der Regierung zu begründen.

Der Regierungsrath beantragt bemnach, es sei ber eine Nachfredit für die Korpsausrüstung von Fr. 8400 zu be=

willigen, der andere aber zu verweigern.

Rummer, Direktor, als Berichterstatter der Staats= wirthschaftstommission. Die Staatswirthschaftskommission ftimmt dem Antrag der Regierung bei, will aber noch etwas weiter geben und die Regierung positiv einladen, einen Un= trag betreffend Abanderung des Gefetes über die Schützen= gesellschaften vom 4. Mai 1873 zu hinterbringen. Diese Unregung ist vollständig gerechtfertigt, da in Folge der neuen eidgenöffischen Militarorganisation unsere Stellung zu ben Schützengesellschaften jedenfalls eine andere geworden ift.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung ist bereit, zu geeigneter Zeit einen solchen Antrag zu bringen. Hingegen ist es noch zweifelhaft, ob berfelbe bahin lauten wird, es sei das Gesetz ausdrücklich abzuändern ober irgend eine Vorschrift besfelben aufzuheben, ober in bem Sinne, es sei gar nicht nothig, etwas darüber zu fagen, indem bas Gesetz eo ipso durch die neue Bundesversassung und die eidgenössische Militärorganisation aufgehoben sei. Dar= über wird man noch nähere Untersuchung pflegen, aber dars über, daß die Sache stillschweigend oder ausdrücklich auf= gehoben werden soll, ist die Regierung mit der Staats= wirthschaftstommission volltommen einverstanden.

Die Anträge bes Regierungsrathes und ber Staats= wirthschaftskommission werden genehmigt.

#### Verkauf von Cheilen der Pfrunddomäne St. Stephan.

Der Regierungsrath und die Staatswirth = ichaftstommiffion beantragen, von der Pfrundbomane St. Stephan um bas Angebot von Fr. 23,535 dem Herrn Johann Zahler baselbst die Plattenweibe und bas Lügenbergli fäuflich hinzugeben.

Rohr, Regierungspräsibent, als Berichterstatter bes Re= gierungsrathes. Die Plattenweibe und das Lügenbergli sind Theile von Pfrundbomanen, beren Beräußerung ber Große Rath seiner Zeit grundsätlich beschloffen hat. Den Anlag zur Berfteigerung hat ein Streit zwischen dem Pfarrer und feinem Bachter gegeben. Der hiebei erzielte Besammtpreis ift vollständig genügend und höher als die Summe ber Un= gebote bei dem Ausruf der getrennten Beftandtheile.

Genehmigt.

#### Frutigen : Adelbodenstraße.

Der Regierung srath beantragt die Gewährung eines Staatsbeitrags von Fr. 210,000 unter spezifizirten Bedingungen.

Die Staatswirthschaftskommission wünscht Berichiebung auf die nächfte Geffion, um ben Gegenftand gleichzeitig mit ben übrigen Finanzfragen behandeln zu tonnen.

Rohr, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ungelegenheit der Frutigen=Adelbodenstraße ift im Großen Rathe schon zu verschiedenen Malen behandelt, und es sind auch für Theile berselben bereits Kredite bewilligt worden. In jungfter Zeit hat es sich um die Bestimmung bes Haupttrace zwischen Abelboben und Frutigen gehandelt und um die Frage, ob man es auf der Sonnseite, oder auf der Schattseite des Thales sestsjehen wolle. Es haben sich barüber bedeutende Streitigkeiten erhoben, einerseits zwischen den betreffenden Ingenieuren, und andererseits auch im Schoose ber Bevolkerung der Thalschaften, so daß ber Große Rath für gut gefunden hat, eine Kommission aus seiner Mitte zu bestellen, die selber auf Ort und Stelle gehe, um die Sache zu untersuchen. Diese Kommission hat aus ben Herren Großräthen v. Werdt, Karrer und Segler bestanden, und ber Augenschein hat stattgefunden in Gegenwart der Baudirektion, bes Oberingenieurs, bes Bezirksingenieurs und von Abgeordneten der betheiligten Gemeinden Frutigen und Abelboden. Man hat bamals erkannt, bag man unter allen Umftanben von dem theureren auf Fr. 700,000 devisirten Trace abstrahiren muffe, einerseits wegen ber zu großen Rosten, anderer= seits weil das Terrain so außerordentlich schwierig und von jo vielen Wildbachen durchzogen fei , daß die Uebergangs: brucken fast nicht anzulegen waren und die Strafe in bestän= biger Gefahr schweben würde. Es hatten auch bazumal wieder Erdrutsche ftattgefunden, jo daß fich Jedermann über= zeugt hat, daß man non diefem Trace abgeben muffe. Da= gegen hat man ein sehr annehmbares zweites Trace auf der Schattseite gefunden, und dieses wird Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden. Es ift auch den Mitgliedern ber Behörden von Frutigen und Abelboden an jenem Augenschein mitgetheilt worden, daß ber Große Rath unmöglich eine Summe von 700,000 Fr. ausgeben tonne für eine Strafen= anlage zwischen Frutigen und Abelboben ohne Fortsetzung, also mehr ober weniger für eine Sackgaffe, und für eine Bevolkerungszahl von blos 3000 Seelen, und bag man alfo trachten muffe, eine Straße herzustellen, die, wenn auch ben Bedürfnissen entsprechend, doch nicht mehr als vielleicht Fr. 300-350,000 koste, so daß der Staat mit seiner auf 3/5 festgesetzen Beitragsquote auf Fr. 200,000 käme, die, auf 10 Jahre vertheilt, sein Budget per Jahr mit Fr. 20,000 belaften murben.

In diesem Sinne ist nun das Trace aufgenommen und ausgearbeitet worden; allein die Roften find vom Ingenieur immer noch auf über Fr. 400,000 berechnet worden, und im Beitern hat man auf Seiten ber Baubirektion gefunden, daß das nunmehr vorgelegte Trace in Bezug auf seine Details noch nicht genug ftubirt sei, und daß man unter allen Umständen, wenn man nicht eine gar zu großartige Anlage her= ftellen und nicht gar zu fehr mit geraben Linien fahren will, sondern sich mehr in Kurven bem Berggelande anschmiegt und auch einige Gegengefälle erlaubt, was zwischen Frutigen und Abelboben wohl statthaft ist, die Devissumme von Fr. 300-340 oder 350,000 einhalten könne. Es hat nun eine neue Untersuchung stattgefunden; allein biese ist noch nicht zum Abschluß gedieben, so daß die Regierung zur heutigen Stunde diese Vorlage noch nicht besitzt. Die Plane sind allerdings vor einigen Tagen angekommen; allein sie sind noch nicht so ausgearbeitet, daß der Große Rath im Falle wäre, sie zu genehmigen. Wir haben aber geglaubt, es solle bieses Geschäft gleichwohl im Großen Rathe behandelt wer= ben, einerseits damit der Große Rath Kenntnig von bem Stande biefes großartigen Unternehmens erhalte, und anderer= seits bamit die betheiligten Gemeinden nicht meinen, die Sache werbe verschleppt. Deshalb hat die Regierung die Sache vorgebracht und beabsichtigt, vom Großen Rathe einen Beitrag von Fr. 200—210,000 eitennen zu lassen, wobei fie sich die Prüfung und Genehmigung der Plane hatte vor= behalten muffen

Da aber, wie gesagt, bas Geschäft in bem gegenwärtigen Stadium noch unvollständig ift, so hat die Staatswirthschaftstommission gesunden, es sei korrekter, die Sache dis zur Büdgetberathung in der Novembersitzung zu verschieden, wo der Große Rath sehen werde, wie die Ausgade zu decken sei, und dann auch die six und fertigen Plane genehmigen könne. Die Regierung hat sich unter diesen Umständen dem Antrag der Staatswirthschaftskommission angeschlossen.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Wenn wir in dieser Sache heute
etwas beschließen wollen, so müssen wir, wie gewünscht wird,
einen Beitrag von 3/5 an eine Straße beschließen, von der
wir nicht wissen, wie viel sie kostet, die aber unter Umstänben auf Fr. 400,000 kommen kann. Die Gemeinde Abelboden soll nicht ganz abgeschnitten sein; allein wenn man
weiß, daß nach der letzten Volkzählung von 1870 die Gemeinde Abelboden nur 1552 Seelen zählt, so läßt es sich
untersuchen, ob man nicht auf dieser Straße, deren Verkehr
boch nicht so groß sein wird, als der einer gewöhnlichen
Landstraße, etwas größere Gesälle gestatten will. Aus diesem
Grunde wünscht die Staatswirthschaftskommission Verschiebung, worin aber durchaus nicht liegt, daß die Sache nicht
ganz erusthaft behandelt werden solle, jedoch entsprechend unseren Finanzperhältnissen.

Aellig. Ich will burchaus keinen Gegenantrag stellen, ba ich begreife, baß man die Vorlage vollständig wünscht. Hingegen möchte ich doch bitten, daß dann die Sache wirklich in der Novembersitzung vorgelegt werde. Man muß sich auch an den Plat der Gemeinde Abelboden stellen. Sie hat nun seit bald 40 Jahren sich um eine Straße beworden, und seit bald 40 Jahren haben alle meine Vorgänger hier im Großen Nathe an dieser Straßenangelegenheit gearbeitet. Allemal ist auch etwaß gegangen: es sind Pläne aufgenommen worden, wenn ich nicht irre, schon in den vierziger Jahren, in den sechsziger Jahren durch Herrn Ingenieur Rober und im Jahr 1869 durch Herrn Anselmier, und seits dem straßen die Abelbodner sortwährend. Die Gemeinde, die

nicht 3 Millionen Steuerkapital besitzt, hat sich entschlossen, für die Ausführung der Straße Fr. 130,000 auszugeben. Im Jahr 1876 hat der Große Rath allerdings etwas dewilligt, so daß wir einen Theil der Straße haben ausssühren können. Wir haben uns seitdem in zwei Jahren beeilt, eine Sektion von 12,000 Fuß, ungefähr den vierten Theil, auszusühren, und letzte Woche ist ein Theil davon, nämlich die Strecke von Adelboden dis zur Margelibrücke dem Staate übergeben worden. Ein anderer Theil von 4000 Fuß außershald dieser Brücke, der vollständig nutz und werthlos ist, wenn nicht weiter gebaut wird, ist ebenfalls sir und sertig. Die Gemeinde Abelboden hat also korrekt gehandelt und sich bemüht, die Mittel, die ihr der Staat an die Hand gegeben, und die sie selber versügdar gehabt hat, zu benützen.

Stellen Sie sich nun ein wenig das Gemüth der Bevölkerung vor, wenn ihr Vertreter heimkommt und sagen
muß, die Sache sei abermals verschoben worden. So sehr
sie begreift, daß solche Ausgaben gehörig studirt werben
müssen, so drängt est sie auf der andern Seite doch auch,
einmal zu einem Entscheid zu kommen, um so mehr, als sie
für die Angelegenheit eine Menge wichtige Vorkehren treffen
muß, namentlich in Bezug auf die Unterhandlungen mit der
Gemeinde Frutigen wegen Bezahlung der Beiträge. Ich
will nur diesem Gefühle Ausdruck geben und demnach winschen, daß man endlich über das Stadium des Projektirens
hinauskomme, und daß die Sache in der Novembersthung

wirklich erledigt werden könne.

Noch einen Punkt möchte ich berühren. Es ist auf be= beutende Strecken hin nicht mehr zweifelhaft, wo das Trace durchgegen wird. Die Semeinde Abelboden weiß, das ber Staat biefes Jahr nichts mehr geben tann; allein fie hatte gerne in ihren Rosten und im Interesse ber Sache auf ben Rest ber ersten Sektion noch ein Stück Erdarbeiten gemacht. Sie miffen nun, daß es im Ranton Bern überhaupt, und fo auch in Abelboden im November Winter ift, und zwar dort noch eher als hier, und wenn also die Gemeinde jest teine Ermächtigung vom Großen Rath betommt, so kann wieder nichts gehen. Sch hätte baher blos die Anfrage stellen mögen, ob es nicht möglich ware, in Aussicht des Beschlusses in der Novembersthung der Gemeinde Abelboben zu gestatten, in Fortsetzung bes Angefangenen auf ber Strede Hirzboben bie Erbarbeiten, natürlich in ihren Koften, aber in Hoffnung auf einen Staatsbeitrag, in diesem Berbft auszuführen. Es lage darin eine große Beruhigung für die Bevolkerung und ihren Bertretern, indem man barin eine Garantie bafur ertennen wird, daß bann wirklich mit ber Sache Ernft gemacht werden folle. Ich habe bas nur zur Auftlarung ber Situation be-merken wollen; in ber Sache selbst will ich mich gar nicht widersetzen.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Ich halte bafür, der Große Nath könne einer Gemeinde unmöglich eine solche vorläufige Zusicherung für einen Straßenbau geben. Dies ift noch nie geschehen und geht nicht wohl an. Insbessen soll die Gemeinde Abelboden nur auf ihre eigene Gesahr hin zusahren. Ich glaube, es sei unzweiselhaft, daß da etwas gemacht werde. Das Trace wird ihr auch bestimmt. Es liegt da für die Gemeinde Abelboden keine Gesahr darin, wenn sie in diesem Sinne vorgeht.

Die Verschiebung auf die fünftige Session wird besichlossen.

#### Wynau: Roggwylftrafe.

Der Regierungsrath und die Staatswirth = schaftstom mission stellen den Antrag, es sei für die Herstellung der weggerissenen Güllenbrücke auf der Wynausdioggwylstraße ein Kredit von Fr. 20,000 auf der Rubrik X. E. 5 zu bewilligen.

Räz, Bandirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathis. Die sogenannte Güllenbrücke über die Langeten
zwischen Roggwyl und Wynau ist am 5. Juli dieses Jahres eingestürzt. Der Hauptgrund war die damalige Wassersche Eangeten, und als Mitgrund kann der Umstand in Betracht kommen,
daß die Langeten gerade unterhalb der Brücke einen Absturz
macht, der ein starkes Gefäll des Wassers zur Folge hat,
welches dadurch reißend wird. Weitere Gründe konnte die
Baudirektion nicht ermitteln. Leider ist nun die satale Thatsache vorhanden, und wenn auch die provisorische Berkehrsverbindung durch eine Nothbrücke hergestellt ist, muß doch für
eine neue Brücke gesorgt werden. Die Baudirektion hat dem
Regierungsrath zwei Projekte vorgeschlagen, das eine für eine
eiserne, das andere für eine Cementbrücke; die erstere erzeigt
einen Devisansatz von Fr. 15,000 und die letztere einen solchen
von Fr. 17,000. Der Oberingenieur glaubt, die zweite Art
seit vorzuziehen, weil sie dauerhafter sei und keinen Unterhalt ersordere, während eine eiserne Brücke alse 3—4 Jahre
mit einem Anstrich versehen werden müsse.

Im weiteren sind noch Korrektionen der Anfahrten nöthig. Es rechtfertigt sich, diese Korrektionen zu gleicher Zeit vorzunehmen, da das Material dazu in der Nähe ist.

Die Erstellung ber Nothbrücke kostete Fr. 1500, und es muß natürlich biese Ausgabe bem zu bewilligenden Kredit beigerechnet werden, welcher im Ganzen auf Fr. 20,000 anssteigt. Der Regierungsrath hat auf den Antrag der Baubirektion das zweite Projekt adoptirt und ich glaube, auch die Staatswirthschaftskommission sei damit einverstanden. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empsiehlt ben Antrag, Fr. 20,000 zu bewilligen. Die Brücke ist ein Theil bes Verbindungsweges zwischen den Kirchgemeinden Wynau und Roggwyl und gleichzeitig die einzige Verbindung von Roggwyl mit der Station Roggwyl. Es ist nicht ein bedeutendes Wasser, über das die Brücke geht, allein es ist ein tieser Graben, wo das Wasser sich immer tieser frist.

Genehmigt.

Präsibent. Herr Seßler hat das Wort verlangt, um einen Antrag zu stellen, der auf die Traktandenliste Bezug hat.

Se fler. Wenn ich mit Vergnügen gesehen habe, daß ber Große Rath die Traktandenliste um einen Punkt, um die Gotthardbahnfrage, vermehrt hat, so will ich dagegen Anlaß bieten, sie um einen Punkt zu vermindern. Es betrifft dies die Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes. Schon gestern haben Viele das Gefühl gehabt, es sollte der Antrag gestellt werden, diese Wahl zu verschieden, indessen hat man gedacht, man könne, da man noch nicht miteinander gesprochen, nicht wissen, ob man nicht vielleicht gute Kandidaten habe,

Tagblatt bes Großen Rathes 1878.

welche eine Wahl annehmen würden. Man hat nun einen Tag Zeit gehabt, um sich zu orientiren, allein man hat von Niemanden einen bestimmten Bescheid gehört. Die Versassung schreibt vor, daß in der Regierung erledigte Stellen in der nächsten Session wiederbescht werden sollen. Wir haben aber zweimal gewählt und zweimal ist die Wahl ausgeschlagen worden, und gegenwärtig sind wir in außerordentlicher Session versammelt, die ziemlich belastet ist. Ich glaube, wir handeln mehr im Interesse des Kantons, wenn wir keine Wahl tressen, ohne zu wissen, daß sie auch angenommen werden wird, denn solls dieskreditiren wir die Regierungsrathsstellen. Es ist nicht nöthig, daß wir in jedem Amtsbezirk einen Mann haben, der sagen kann, er habe eine Regierungsrathsstelle ausgeschlagen. Ich stelle daher den Antrag, es möchte die Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes in dieser Session nicht vorgenommen, sondern auf die ordentliche Novembersesssion verschoben werden.

Der Antrag bes herrn Segler wird genehmigt.

Der Herr Präsibent zeigt an, daß von ber Familie König eine Zuschrift eingelangt sei, in welcher ste für die gestern ausgesprochene Begnabigung bes Sohnes Emanuel bem Großen Rath ihren tiefgefühlten Dank ausspreche.

#### Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierung srathes werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von 2/3 der Stimmen (Zahl der eingelangten Stimmettel 109) in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit trete:

1. Joh. Christoph Haaf von Langenburg, Kgr. Württemberg, geboren 1832, Inhaber eines chemischen Laboratoriums und einer Drogueriehandlung in Bern, verheiratet mit Bertha geb. Haller, und Bater von 6 Kindern, dem das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Obergerwern, zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 104 Stimmen. Für Abweisung . . . . . 4 "

2. Theodor Carl Albert Mener, von Kloten, Kanstons Zürich, geb. 1830, eibgenössticher Oberzollbirektor in Bern, verheiratet mit Klara Brunner von Bern, und Vater zweier Kinder, dem das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Schuhmachern, zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 99 Stimmen. Für Abweifung . . . . . 8 "

3. Nikobemus Eribelhorn von herisau, gew. Leberhandler, nun Rentier in Bern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bern, Schuhmachernzunft.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 104 Stimmen. Kür Abweisung . . . . . . 3 "

4. Joh. Jak. Alfred Tribelhorn, des Obigen mehrjähriger Sohn, Buchhalter in Bern, verheiratet und Bater eines Kindes, dem das nämliche Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 104 Stimmen. Für Abweisung . . . . . . 4 "

5. Joh. Georg Heinrich Krompholz, vom Schloßvippach, Großherzogthum Sachsen-Weimar, Musikalienhändler
in Bern, bessen Ehefrau Anna, geb. Sieber, und seine 5
minderjährigen unter väterlicher Gewalt stehenben Kinder,
mit zugesichertem Ortsbürgerrecht ber Stadt Bern, Schmiebenzunft.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 102 Stimmen. Für Abweisung . . . . . 4 "

6. Emma Krompholz, geboren 1852, dessen älteste mehrjährige Tochter, welcher das nämliche Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

Abstimmung. Für Entsprechung . . . . 104 Stimmen. Kür Abweisung . . . . . 6

7. Joh. Jak. Brunner von Mönchaltorf, Kanton Zürich, gew. Tapetenhändler in Bern, seine Frau zweiter Ehe, Rosina, geb. Bolliger, und seine aus dieser She hervorgegangenen Kinder, Iba Rosa Hulda, geb. 1860, und Anna Malvine Olga, geb. 1862, welchen das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Webern, zugesichert ist.

#### Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 103 Stimmen, Für Abweisung . . . . . 4 "

8. Marie Augusta Klara Brunner, geb. 1846, Tochter bes Obigen aus erster Ehe und bei ihm wohnhaft, welcher das nämliche Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

#### Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 103 Stimmen. Für Abweisung . . . . . . 3

9. Christian Heinrich Schuh von Gönningen, Kgr. Württemberg, geb. 1841, gew. Handelsmann in Aarmühle, nunmehr Wirth in Bern, mit einer Bernerin verheiratet, und Bater von 4 Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Fieltwald.

Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 84 Stimmen. Für Abweisung . . . . . . 22 "

10. Ferdinand Werner von Gelnhausen in Preußen, geboren 1858, Handlungskommis in Bern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Löwenburg.

#### Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . . 91 Stimmen. Für Abweisung . . . . . . 14 "

11. Franz Gonzierowsky von Janisz = Rovice in Polen, geb. 1839, lebig, Tuchweber zu Ersigen, dem bas Ortsbürgerrecht von Ersigen zugesichert ist.

#### Abstim mung.

Für Entsprechung . . . . . 90 Stimmen. Kür Abweisung . . . . . . 16 "

Die Ausfertigung und Verabsolgung ber Naturalisations akten an die Betreffenden hat erst stattzusinden, nachdem die selben die gesetzlichen Requisite erfüllt haben.

#### Gesetzesentwurf

über

#### die Maddenarbeitsichulen.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1877, Seite 646.)

Die vom Regierungsrathe gestellten Abanderungsanträge sinden sich in der Beilage zum Tagblatte von 1878, Nr. 20.

Es wird beschlossen, ben Entwurf artikelmeise zu berathen.

Eingang.

Ohne Bemerkung angenommen.

#### § 1.

Schären. Es ist vorgekommen, namentlich in unserer Gemeinde, daß die Lehrerinnen von den Kindern verlangt haben, daß sie alle im gleichen Augenblicke die gleiche Arbeit machen. Ich möchte aber, daß das eine Kind diese und das andere eine andere Arbeit machen könnte. Daher stelle ich ben Antrag, in Lemma 2 nach dem Worte "Kleidungsstücke" beizufügen: "ohne daß alle Kinder gleichzeitig an eine und dieselbe Arbeit gebunden sein sollen."

Kummer, Direktor, als Berichterstatter ber Kommission. Herr Schären geht mit seinem Antrag vom neuen und vom bisherigen Gesetze ab. Gerade beswegen hat man das Arbeitssschulgesetz von 1864 gebracht, daß die Arbeitsschule eine wirkliche Schule werde, was sie vorher nicht war. Ich will verssuchen, den Unterschied zu charakteristren, indem ich einen Rückblick auf daszenige werse, was die Primarschule überhaupt vor 40 Jahren war. Wenn damals die Knaden schreiben sernen sollten, brachte der Eine dies, der Andere jenes mit, und der Lehrer ging von Einem zum Andern und schrieb ihm vor. Ebenso beim Lesenlernen, wo der Eine den Katechismus, der Andere das Psalmenbuch und der Tritte die Bibel mitsbrachte. Erst nach und nach erkannte man, daß die ganze Klasse die Gleiche lesen müsse, wenn die Lehrkraft gehörig ausgenützt werden solle. Diesen Einzelunterricht wollte man nun im Jahre 1864 auch bei der Arbeitsschule entsernen. Gegenwärtig hat die Arbeitsschule einen wirklichen Arbeitssplan, worin bestimmt ist, was im ersten, im zweiten, im dritten Jahre gemacht werden solle. Wenn der Antrag des Herrn Schären angenommen werden sollte, so würde ich dann den Antrag stellen, das Arbeitsschulgesetz überhaupt auszu-

heben und keinen Staatsbeitrag an solche Schulen mehr zu geben; benn einer solchen Schule, wie sie Herr Schären will, kann ber Große Rath nicht zu Gevatter stehen. Freilich wird die Lehrerin gleichwohl den Einzelnen nachgehen missen, wie dies auch beim Rechnen der Fall ist. Aber es ist schlechterbings unmöglich, daß die Lehrerin 40 Kinder miteinander unterrichte, wenn sedes eine besondere Arbeit macht. Der Antrag kann unmöglich angenommen werden, wenn man überhaupt von einem Unterrichtsplan, von patentirten Lehrerinnen und von einem systematischen Lehrkurs reden will.

Schären. Es verhält sich nicht gleich bei der Arbeitssichnle, wie beim andern Unterricht. Bei den Arbeiten erfordert es Stoff, den die Eltern liesen müssen. Es hat sich zuzgetragen, daß eine Mutter dem Kinde eine Strickarbeit mitgegeben und eine andere ein Hend. Allein daß ist von der Lehrerin verworfen und es ist verlangt worden, daß jedes Kind ein bestimmtes Stück Tuch mitbringe. Es ist vorgekommen, daß die Kinder, wenn sie stricken lernten, nicht einmal Strümpse machen konnten, die sie zu Hause verwenden konnten, sondern alle mußten den gleichen Strumps machen. Das hat die Mütter erdittert und sie haben gesagt, wenn man so vorgehen wolle, so solle die Schule den Stoff liesern. Wir in unserer Gemeinde haben es wenigstens dahin gebracht, daß die Lehrerin jedes Kind die Arbeit lehren muß, die es von seinen Eltern brachte.

Biğins, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter bes Negierungsrathes. Aus dem Grunde, welchen Herr Schären anführt, dürste man das Gesetz gar nicht annehmen, weil den Gemeinden und, es sei mir erlaubt, es zu sagen, nicht der Kenntniß des Arbeitsunterrichtes, sondern gar oft der Unkenntniß, eine zu große Gewalt gegenüber der Arbeitsschule gegeben würde. Was die dürstigen Kinder betrifft, so bestimmt ein Artikel des Gesetzes, daß für dieselben der Stoff von den Gemeinden beschafft werden soll, und die übrigen Eltern werden bald einsehen, daß es ein Vortheil für die Kinder ift, wenn gerade so versahren wird, wie Herr Schären es beschrieben hat.

Abstimmung.

Für den Antrag Schären . . . . . Minberheit.

§ 2.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Hier schlage ich eine kleine Redaktionsveränderung vor. Damit das Wort "Arbeit" im zweiten Alinea nicht zweimal erscheine, möchte ich einfach sagen: "in Mädchenarbeitsschulen ist für ben Unterricht..."

§ 2 wird mit biefer Abanberung genehmigt.

§ 3.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 4.

Berr Berichterstatter bes Regierungerathes. Das den ersten Antrag betrifft, daß statt der lit. a und b einsach gesetzt werden soll "im Winterhalbjahr wöchentlich 3-4 Stunden" und zwar wollen wir beifügen "auf allen Schul= stufen", so hat das seinen guten Grund. Schou mein Vorganger hat bei ber erften Berathung bes Gefetes bemerkt, daß hier ein Drucksehler set, indem es bet ber Mittel = und Oberstuse nicht 4-6, sondern 3-4 Stunden heißen soll. Der Sinn des Artikels war der, daß im Winter auf dem Lande nicht mehr als ein halber Tag Arbeitsschule gehalten werben foll, mahrend es bei ben Madchenklaffen in der Stadt leicht möglich ift, zwei halbe Tage zu verwenden. Wenn dies geschieht, so sind es Nachmittage, wo die Schule ohnehin nur 2 Stunden dauert. Für das Sommerhalbjahr haben wir einen Zusatz gemacht. Es soll da an zwei halben Tagen wöchentsich 4-6 Stunden Unterricht ertheilt werden, damit es nicht etwa einer etwas bequemen Arbeitslehrerin auf bem Lande einfalle, an einem einzigen Nachmittag 4 Stunden zu geben. Um jegliches Migverständniß zu vermeiben, wird von ber Regierung noch ber Zusat beantragt, bag die Stundenzahl für die Mädchen wöchentlich 33 nicht überschreiten soll. Dies hat seinen guten innern Grund und braucht baber nicht noch eigens begründet zu werden.

Der herr Berichterftater der Kommiffion schließt fich ben Antragen bes Regierungsrathes an.

§ 4 wird mit biefen Antragen genehmigt.

§§ 5 und 6

werden ohne Bemerkungen angenommen.

§ 7.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es hat da ein komisches Meisverständniß stattgesunden. Es hieß "Rahmen zum Sticken". Da ist der Regierung die Bemerstung gemacht worden, wenn man das Sticken nicht unter den Arbeiten aufzähle, so dürse man hier nicht Nahmen zum Sticken vorschreiben. Dann hat man auch nachgestragt, was eigentlich das sür Rahmen sein, und man hat die Antwort erhalten, es seien nicht Rahmen zum Sticken, sondern zum Stricken. Sodann kan noch eine zweite Leseart, es seien Rahmen zum Flicken. Um jeder Berwirrung vorzubeugen, wird nun beantragt, einsach "Rahmen" zu setzen. Es ist eine sehr einsache Borrichtung, nämlich Rahmen, in denen Fäden gehen und mittels welchen man kunfigerecht Maschen machen sernen soll, sowie den Stich zum Flicken und zum Stricken.

§ 7 wird mit ber beantragten Streichung genehmigt.

§ 8

wird unverändert angenommen.

§ 9.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die hier vorgeschlagene Aenderung wird mahrscheinlich in dieser Berfammlung am meisten Widerspruch finden. Die Regierung glaubte indeffen doch, ce folle die Bestimmung wieber auf= genommen werben, wie fie im Entwurfe gur erften Be= rathung enthalten mar, daß unpatentirte Lehrerinnen nur Fr. 30 und nicht Fr. 40 bekommen. Wenn man die Paten= tirung ber Arbeitslehrerinnen wirklich burchfeten will, fo barf man ben Unterschied zwischen patentirten und unpaten= tirten nicht zu klein machen, sonft ift fein Sporn mehr ba, fich patentiren zu laffen. Sodann barf man auch nicht ver= geffen, daß die Roften bes neuen Arbeitofculgefetes mefent= lich vermehrt werben, wenn die Besoldung der unpaten-tirten Lehrerinnen auf Fr. 40 bestimmt wird. Uebrigens verlieren diese Lehrerinnen nichts, wenn man sie mit Fr. 30. besoldet, ba auch für sie die Gemeindebesoldung höher wird. Sie betrug bis jest Fr. 1 für jedes Rind. Run enthielten aber die allerwenigsten Rlaffen 50 Mabchen, oft nur 30 und 35. Nun aber bekommen sie im Minimum Fr. 50 von ben Gemeinden.

Wenn man vielleicht ben Einwurf erhebt, es werden bie unpatentirten Lehrerinnen nicht Gelegenheit haben, sich in nächster Zeit patentiren zu lassen, so ist bieser Einwurf nicht begründet. Wenn das Gesetz vom Bolk angenommen wird, so wird man noch in biesem Winter Vorsorge treffen, daß Eramen für Arbeitslehrerinnen gemacht werben konnen und lettere Gelegenheit erhalten, sich barauf vorzubereiten. Ueber= haupt wurde im Anfang das Thor zum Patent nicht zu eng gemacht werden. Wan darf auch nicht glauben, daß allzu viele Lehrerinnen davon betroffen werden. Schon jetzt haben von ben etwas zu 1600 Mabchenarbeitsschulen 600 Schulen Primarlehrerinnen zu Lehrerinnen gehabt. Das Gefet fieht por, daß die nämliche Primarlehrerin 2 Rlaffen übernehmen tann. Nehmen mir nun an, 300 hatten zwei Rlaffen, fo wären da schon für 900 gesorgt, so daß bloß noch 700 blieben. Das sind aber nicht 700 Personen, denn meist hat eine Arbeitslehrerin 2—3 Klassen. Wird das Gesetz angenommen, so kommt vielleicht in ben größern Ortschaften etwas zur Uebung, mas ich für etwas ganz Vortreffliches halten würde. Man hat nämlich bis jest in vielen größern Ortschaften Kleinkinderschulen, sogenannte Kindergarten ge-grundet, welche bisber nicht gebeihen konnten, weil es an Lehrfräften fehlte und folche nicht befoldet werden konnten. Auf der andern Seite hatte man Muhe, eine rechte Arbeits= lehrerin zu finden. Es ware nun fehr gut, wenn größere Ortschaften beides miteinander zu kombiniren suchten und eine Lehrerin für ben Kindergarten anstellen murben, die zu= gleich Arbeitslehrerin mare.

Ich empfehle ben Antrag bes Regierungsrathes. Die scheinbare Harte, baß für die unpatentirten Lehrinnen eine Herabsehung der Besoldung auf Fr. 30 vorgeschlagen wird, ist in der Praxis nicht so groß, und die Sache wird leichter gehen, als man jest annimmt.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission, mit Ausnahme eines Mitgliedes, schließt sich den neuen Abanderungsanträgen an, namentlich deshald, weil sie die gleichen Grundsätze einführen, wie wir sie im Primarschulzgesetz haben, wonach die Gemeinden die patentirten und unspatentirten Lehrer ganz gleich bezahlen. Das Gesetz muß das so sessischen, um die Gemeinden nicht zu verleiten, unpatentirte Lehrer zu wählen. Dagegen ist ein Unterschied bei der Staatszulage; denn der Staat läßt sich nicht dazu verleiten, wegen dieser Differenz unpatentirte Lehrer kommen zu lassen, im Gegentheil. Etwas Aehnliches will man auch hier. Durch

biesen Unterschied muntert man Diezenigen, welche sich dem Arbeitsschulunterricht widmen, auf, ein Patenteramen zu machen und die gehörigen Ausweise zu leisten, damit sie eine größere Zulage erhalten, und dann auch für die Gemeinden mehr Aussicht ist, solche Kräste länger behalten zu können. Es ist das also ganz im Interesse der Sache.

Hofer in Oberdießbach. Es heißt im vierten Alinea: "Die Auszahlung dieser Besoldung findet jeweilen nach Ablauf eines Schulhalbjahres statt." In Folge bessen ist es mir nicht ganz klar, ob die Bestimmung der Besoldung im ersten Alinea per Jahr oder per Halbjahr gemeint ist.

herr Berichterstatter ber Rommission. Ber Sabr.

Hofer. In diesem Falle sollte beutlicher so gesagt sein: "Der Staat leistet an die jährliche Besoldung einer Arbeits= lehrerin per Klasse: a. u. s. w."

Mellig. Ich habe bei ber ersten Berathung bes Gesetzes ben Antrag gestellt, die Besolbung einer unpatentirten Lehrerin auf Fr. 40 festzuseten, und bin nicht im Falle, diesen Untrag zuruckzuziehen. Der herr Berichterstatter der Regierung hat auf ben Etat ber Madchenarbeitsschulen und ber Lehrerinnen hingewiesen. Ich habe hier ben Staatsverwaltungs= bericht, und saut diesem beträgt die Zahl der Arbeitsschulen 1607 und die Zahl der angestellten Lehrfräste 1503. Es ist also nicht ganz richtig, daß es sehr viele Schulen oder Klassen gebe, von benen mehrere die gleiche Lehrerin haben. Im Kernern finden wir, daß von diesen Lehrerinnen 623 patentirt und 880 unpatentirt find. Der Herr Berichterstatter ber Regierung sagt uns, es werde sich ganz leicht machen, diese lettern in patentirte umzuwandeln. Ich kann mir das nicht ganz so benken. Ich habe zwar sehr gern gehört, daß man Rurfe in ben Gemeinden ober wenigstens in ben Bezirken abhalten will, so daß also diese Lehrerinnen nicht weit weg von ihren Haushaltungen gehen muffen , um biefen Rurfen beizuwohnen; allein ich benke boch, es werbe eine ziemliche Zeit vergehen, bis alle diese unpatentirten Lehrerinnen in patentirte umgewandelt sind. Ich denke ferner nicht, daß alle diese Lehrerinnen mehrere Rlaffen werden vereinigen können, sondern man wird darauf schauen mussen, die Kräfte der einzelnen Lehrerin nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen.
Ich glaube deshalb, man solle dei diesen Lehrerinnen, die jeht schon seit vielen Jahren treu an ihren Schulen

sich glaube deshald, man solle bet diesen Tehrerinnen, die jetzt schon seit vielen Jahren treu an ihren Schulen wirken, in der ersten Zeit gegenüber den patentirten keinen so großen Unterschied machen. Herr Regierungsrath Bizius hat gesagt, sie verlieren doch nichts dabei. Gegenüber der bisherigen Besoldung ist das richtig; aber wenn eine solche Lehrerin, die keine Pension bekommt, wie ein Lehrer, vernimmt, daß sie trog vielzährigen treuen Wirkens von der Besoldungserhöhung den patentirten gegenüber nichts bekommt, so wird sie sich doch zurückgesetzt fühlen.

Nun gebe ich gerne zu, daß wenn man diese Gleichstellung der unpatentirten Lehrerinnen mit den patentirten auf alle Zeiten außdehnen würde, man damit den Grundsatz des Gesetzes, wonach die Lehrerinnen sich patentiren lassen und zu dem Zweck den pädagogischen Kurs besuchen sollen, der sie zur Ertheilung eines methodischen Unterrichts befähigt, einen Stoß versetzen würde. Das will ich nicht und deßhalb din ich so frei, zu beantragen, daß man eine Zeit des Uebergangs, ich will sagen von 5 Jahren, sestsetze, während welcher die unpatentirten Lehrerinnen auch noch Fr. 40 Staatszulage bekommen sollen, nach deren Ablauf aber sie nur noch mit Fr. 30 besoldet werden würden. Ich bin überzeugt, daß manche ältere Lehrerin, die 20 bis 30 Jahre gewirft hat, nicht gerne

hingeht, um ein Examen zu machen, eben so wenig, wie die alten Schulmeister sich dazu verstehen. Ich möchte ihnen einen billigen Uebergang einräumen und empsehle deshalb meinen Antrag zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Obschon das ein Vorschlag zur Güte wäre, so möchte ich doch ein Wort dagegen andringen. Wenn es 880 unpatentirte Lehrerinnen gibt, so machen wir, salls wir ihre Besoldung auf Fr. 30 lassen, eine Ersparniß von Fr. 8800, und diese Summe könnten wir sür das nächste viersährige Büdget sehr gut brauchen. Ich glaube auch, es werde diesen Lehrerinnen weniger schwer sallen, wenn wir jeht diese gesehlichen Bestimmungen eintreten lassen, als in 5 Jahren. Zeht erhöhen wir ihnen wenigstens die Gemeindebesoldungen um Fr. 10; in sünf Jahren würden wir ihnen die Besoldung blos herabsehen, und das würde ihnen noch viel weher thun. Zeht haben sie Fr. 40 Staatsbeitrag und durchschnittlich Fr. 28 Gemeindebesoldung, indem, die Jahl der Schulen in die der Schülerinnen bividirt, auf eine Schule durchschnittlich 28 Schülerinnen kommen, also zusammen Fr. 68. Nach dem Gesch bekommen sie in Zusunft Fr. 50 Gemeindebesoldung und Fr. 30 Staatsbeitrag, zusammen also Fr. 80, so daß immerhin noch eine Erhöhung vorhanden ist.

Ich glaube aber, wir müssen uns auch sonst mit dem

Ich glaube aber, wir müssen und sauch sonst mit bem Provisorium in Acht nehmen. Bei der Berathung des alten Gesetzes vor 14 Jahren hatte die Regierung beautragt, den unpatentirten Lehrerinnen 20 und den andern Fr. 40 zu geden. Es nützte nichts, daß man sagte, man solle doch nicht unnöthiger Weise Fr. 40 geben, während man dis dahin blos Fr. 10 per Schule gegeben habe; sondern es wurde beschlossen, allen Fr. 40 zu geden, und die Folge davon war, daß wir nun 3/5 unpatentirte Lehrerinnen haben. Wan muß einmal die Sache angreisen; sonst bleiben wir immer im

Provisorium.

Wyttenbach. Das Lemma 3 läßt es in Zweifel, ob der Beitrag der Semeinde jährlich oder halbjährlich versftanden sei, um so mehr, als das Lemma 4 sagt, daß die Auszahlung desselben nach Schulhalbjahren stattsinde. Ich beantrage demnach, in Lemma 3 zu sagen: "Der Beitrag der Semeinde an die jährliche Besoldung", und in Lemma 4: "Die Auszahlung dieser Besoldung sindet jeweilen nach Ablauf eines Schulhalbjahres zur Hälfte statt." Ferner könnte man in Bezug auf den Anfang des Lemma 5 fragen, ob die Auszahlung der Staatszulage vierteljährlich, haldjährlich oder jährlich geschehen soll. Ich will in dieser Beziehung keinen Ergänzungsantrag stellen, glaube aber, es solle den Sinn haben, daß die Auszahlung haldjährlich erfolgt.

Aellig. Ich möchte nur Herrn Kummer's Rechnung berichtigen, was zwar gegenüber dem Direktor eines statistischen Bureau's eine schwierige Sache ist. Ich nehme au, wenn die 900 unpatentirten Lehrerinnen, wie beabsichtigt wird, auf einem Schlage in patentirte umgewandelt würden, so würde man nicht Fr. 9000 ersparen, sondern Fr. 9000 mehr brauchen. (Heiterkeit.)

#### Abstimmung.

1. Die redaktionellen Anträge, sowie die nicht bestrittenen Anträge des Regierungsrathes und der Kommission sind als angenommen erklärt.

2. Für den Antrag, den unpatentirten Lehrerinnen während 5 Jahren 40 und hernach Fr. 30 Staatszulage zu geben Winderheit.

#### § 10.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ueber den Artikel selbst habe ich nichts zu bemerken, sondern will nur ausmerksam machen, daß die Regierung im Interesse einer größeren Deutlichkeit vorschlägt, die Artikel 12 und 13 vor 10 und 11 zu stellen. Es würde danach zuerst von den naturgemäßen Arbeitslehrerinnen, den Primarlehrerinnen, die Rede sein, und dann käme in zweiter Linie der Fall, wo Nichtprimarlehrerinnen angestellt werden.

Die vorgeschlagene Reihenfolge ber Artikel des Abschnitts III, und der vorliegende § 10 werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### § 11 (nun 13).

Friedli. Ich trage darauf an, den Zusat: "Die Wahl der letztern unterliegt der Bestätigung der Erziehungssirektion" zu streichen. Dies ist nach meiner Ausicht eine Vielregiereret, die nicht paßt, wenn das Gesetz vom Volke soll augenommen werden. Die Wahlvorschläge werden deskantlich von dem Frauenkomite gemacht und von der Schulskommission bestätigt, und diese Komite's werden daher sehr ungeduldig sein, wenn sie Lehrerinnen, mit denen sie zusriesten sind, nicht provisorisch auf ein Jahr und das andere wiederum wählen können, ohne daß die Erziehungsdirektion ihre Genehmigung dazu gibt.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Wenn die Frauen Stimmrecht hätten, so würde ich sagen, sie sollen auch befinitiv wählen können. Aber da die Männer Stimmrecht haben, so glaube ich, die Erziehungsdirektion müsse das Bestätigungsrecht haben. Sie wird mit den Frauen nicht Händel anfangen, sondern in der Regel bestätigen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will Herrn Friedli nur aufmerksam machen, daß auch diese Bestimmung wieder analog ist mit dem Primarschulgesetz, wonach die provisorische Anstellung von Lehrern der Bestätigung der Erziehungsdirektion bedarf.

#### Abstimmung.

Den britten Satz bes ersten Lemma's beizubehalten 72 Stimmen. Für Streichung . . . . . . . . . . 29

#### § 12 (nun 10).

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich mache nur darauf ausmerksam, daß hier ein Versprechen eingelöst wird, das bei der Berathung des Besoldungsgesetzes von 1875 gegeben worden ist. Die bisherigen patentirten Primarlehrerinnen haben für die Arbeitsschulen von den Gemeinden nichts erhalten, während sie jetzt nach § 9 Fr. 50 bekommen. Man hat damals gesagt, man setze auf diese Weise die Lehrerinnen zurück, und Seitens der Regierung hat man ge-

antwortet, man setze voraus, es werbe bei dem neuen Arbeits= schulgesetz noch einmal an sie gebacht werben.

Genehmigt.

§ 13 (nun 11).

Benehmigt.

§ 14.

Reisinger. Ich halte die Redaktion des ersten Alinea's für sprachlich unrichtig und beautrage das Wort "können" zu streichen. Wenn die Primarschulkommissionen den Frauenkomite's, die sie zu wählen verpslichtet sind, ihre Funktionen, abgesehen von der Korrespondenz mit den Staatsbehörden, nicht übertragen wollen, zu was sind dann die Frauenkomite's noch da? Deshald ist es richtiger zu sagen, sie sollen diese Komite's wählen, denen sie dann ihre Funktionen übertragen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Der scheinbare Widerspruch zwischen "sollen" und "können" im ersten Alinea ist eigentlich doch keiner. Die Frauenkomite's sollen gewählt werden, damit vom Standpunkt der weiblichen Arbeiten eine Aussicht über die Lehrerin vorhanden sei; die Schulkommissionen können ihnen aber auch noch, wenn sie die gehörige Stellung einnehmen, ihre sämmtlichen Funktionen, mit Ausnahme des Verkehrs mit den Staatsbehörden, übertragen, z. B. die Wahl der Lehrerinnen.

Was die Beaufschtigung betrifft, so muß ich bemerken, daß dann doch weder die des Komite's noch die des Inspektors genügt. Es gibt nicht viele Männer unter den Pädagogen, die sich eigenklich in pädagogischer Beziehung mit dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten besaßt haben. Im Nargau hat allerdings der frühere Seminardirektor, der jetzt gestorben ist, selber einen Unterrichtsplan dassur machen können, aber seicher hat man dort eine Inspektorin, die wirklich die Schulen besucht und schon im Nargau, in Zürich und Bern sehr nützliche Kurse gegeben hat. Dies deweist, daß solche Persönlichseiten dem Lande sehr gute Dienste erweisen können, und es wäre gar nicht übel, wenn aus unsern eigenen Lehrerinnen so eine Persönlichseit hervorginge; denn wenn die Männer die Sache nicht richtig studirt haben, können sie sie auch nicht dirigiren. Durch die Bewilligung der Kredite ist schon dassur gesorgt, daß die Regierung nicht gar zu weit gehen kann, und wenn sie eine skändige Persönlichseit mit der Ausgabe betrauen will, so muß sie noch einmal vor den Großen Nath kommen und ihm ein Dekret vorlegen. Die Sache ist also nicht so gesährlich, und ich

möchte doch ber Regierung die Möglichkeit, die Sache spftematisch vorwärts zu bringen, nicht rauben, durch bas Berbot, so eine Dame, wenigstens vorübergehend, anzustellen.

Hauert. Ich bin völlig bamit einverstanden, daß die Schulkommissionen berechtigt seien, Frauenkomite's zu erznennen, wünsche aber dann, daß man durch einen Nachsatz dies Frauen verpslichte, für eine gewisse Zeit, 2, 4 oder Sahre, die Wahl anzunehmen. Wir sind bei und schon wiederholt im Fall gewesen, solche Wahlen vorzunehmen, worzauf aber die Gewählten gesagt haben: Ihr könnt mich dreimal wählen, so lehne ich dreimal ab.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. So lange es für Frauen keine bürgerlichen Rechte gibt, wird es für sie auch kaum einen Amtszwang geben. Wenn Frauen solche Wahlen nicht annehmen, so sehlt es gewöhnlich in ber Gemeinde an einem andern Ort, als gerade im Komite oder in der Schule. Man verbessere dann nur zuerst diesen Mangel, so werden sie schon annehmen.

Wyttenbach. Ich glaube, bas in Lemma 2 vorkommenbe Wort "gewöhnliche" könnte zu ber irrthümlichen Aufsfassung Berantassung geben, als gebe es auch ungewöhnliche Primarschulen. Ich möchte biesen Pleonasmus streichen.

#### Abstimmung.

- 1. Der letzte Antrag ift, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.
- 4. Für ben Busabantrag bes Berrn Sauert Minberheit.

§ 15.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich möchte Sie bitten, in Betreff bieses Artikels nur nicht zu große Befürchtungen zu haben, als ob er zu hohe Kosten veranlassen könnte. Im ursprünglichen Entwurf hat es noch geheißen, es könne auch durch Errichtung eines Seminars sir die Bildung von Arbeitslehrerinnen gesorgt werden. Dieser Zusatz ist danu gestrichen worden, damit man freie Hand habe; aber auch wenn man daran denken sollte, darf man nicht glauben, ein Seminar sür Arbeitslehrerinnen sei etwa wie ein anderes Seminar, sondern man würde sich mit irgend einem Lehrer oder Geistlichen im Kanton verdinden, um für die Herandisbung einer gewissen Anzahl von Lehrerzinnen zu sorgen, die dort während etwa 9 Monaten ohne allzu hohe Kosten untergebracht würden. Zugleich würde bieses Haus oder diese zwei Häuser gewissermaßen eine Centralsstelle sür den Arbeitsunterricht im Kanton geben. Diese Borrichtung sür Herandisbung von Lehrerinnen kann aber nicht soson grücken, weil wir jetzt vor Allem zu sorgen haben, daß wir patentirte Lehrerinnen bekommen.

§ 15 wird ohne Distuffion genehmigt.

§ 16.

Wyttenbach. Ich möchte in ber zweiten Zeile ftatt "Mädchenschule" im Einklang mit dem Schluß setzen: "Mabchenarbeitsschule".

§ 16 wird mit dieser Rebaktionsverbesserung genehmigt.

Schluß ber Sitzung um 113/4 Uhr.

Der Rebattor: Fr. Buber.

§§ 17—19

werben ohne Diskuffion angenommen.

Bufatantrage merben feine gestellt.

Es folgt die

Befammtabstimmung,

in welcher das Gesetz, wie es aus ber zweiten Berathung hervorgegangen ift, einstimmig genehmigt wirb.

Der Tag ber Bolksabstimmung über bas Befet wird auf den Antrag bes Regierun gerathes gleichzeitig mit ben Nationalrathswahlen, also auf ben 27. Oftober festgesett.

#### Strafnadlaggesuche.

Auf ben Untrag bes Regierungsrathes werben

mit ihren Strafnachlaggefuchen abgewiefen:

1. Hippolyt Aubry, von Muriaux, am 30. September 1875 von den Assifien bes 5 Bezirks wegen Tobichlag und

Mißhandlung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt; 2. Johann Krahenbühl, Gutsbesitzer in Kleinrolh, Gemeinbe Untersteckholz, am 11. August 1875 von der Polizeikammer wegen unbefugten Holzschlages zu Fr. 180

Buße verurtheilt (zweites Gesuch);
3. Anna Sch mocker, von Ringgenberg, am 18. Just
1877 von den Assien bes 1. Bezirks wegen Raub und Dieb-

stahl zu 18 Monaten Buchthaus verurtheilt.

Dagegen wird auf ben Untrag bes Regierungs. rathes bem David August Villard, von Friedliswart, am 2. September 1875 von ben Affifen bes 4. Bezirfs wegen Bersuch Todtschlags ju 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, das lette Biertel feiner Strafe erlaffen.

Dritte Sikung.

Mittwoch den 11. September 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes Herrn Prafibenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe find 185 Mitglieder anwesend; abwesend sind 64, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Aufranc, Ballif, Bodenheimer, Cuenin, Feller, Flückiger, Gfeller, v. Graffenried, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Gygax in Bleienbach, Halbi, Hauser, Hofsottl. in Saanen, Gygar in Bleienbach, Halot, Haller, Hoffetter, Jimmer, Indermühle, Jodin, Karrer, Koller in Münster, Kuhn, Lehmann in Lohwyl, Lenz, Meyrat, Oberli, Kosselet, Köthlisderger in Walkringen, Scherz, Schüpbach, Seiler, Sigri, Spycher, Sterchi, Wütthrich. Zeller, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Born, Boß, Bütigkofer, Chappuis, Eberhard, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gurtner, Keller, Kohler in Thunstetten, König, Lehmann in Belmund, Mägli, Wüller in Tramlingen Kukhaum in Künschofen. Kolli. Müller in Tramlingen, Rußbaum in Rünkhofen, Rolli, Ruchti, Scheibegger, Schori, Seßler, Trachsel in Mühlesthurnen, Tichannen in Dettligen, Walther in Krauchthal, Wegmüller, Wiedmer, Wieniger in Krayligen, Willener, Willi, Zumsteg, Zummald.

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Durch Schreiben vom 1. b. erklart Br. Großrath Jakob Lubi von Beimiswyl ben Austritt aus dem Großen Rathe.

#### Tagesordnung:

#### Einsprache gegen die Wahl des Frn. Andreas Brügger als Amtsrichter des Bezirks Oberhasle.

Regierung Brath und Rommiffion finden diese Einsprache nicht begründet und tragen sonach auf Gultigerklärung der Wahl an.

Steck, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrag der Regierung bei. Die beiden gegen diese Wahl angeführten Gründe sind durchaus nicht stichhaltig. Wenn auch der Kandidat als Gemeindeschreiber ausgeführt worden ist, so konnte dieser Umstand nicht Anlaß geben, daß irgend welche Zweisel über die Jdentität der Persönlichkeit entstehen konnte. Der zweite Grund, der geltend gemacht wird, daß die Stimmkarten nicht zur rechten Zeit ausgetheilt worden sein, genügt ebenfalls nicht zur Kassation der Wahl, weil die Stimmkarten, wenn auch etwas verspätet, doch immerhin so früh ansgetheilt worden sind, daß die Stimmberechtigten an der Wahl theilnehmen konnten.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Kommission wird genehmigt.

#### Cinsprace gegen die Wahlverhandlungen des Kreises Nieder: Simmenthal vom 25. August.

Da zwei Gemeinden, Ober- und Nieder-Stocken, durch ein Versehen der Behörde nicht zur Ausübung ihres Stimmrechts gelangt sind, so beautragen der Regierung srath
und die Kommission, es sei die fragliche Verhandlung
zu kassiren und eine neue vorzunehmen.

Steck, als Berichterstatter ber Kommission. Auch hier pflichtet die Kommission dem Antrage der Regierung bei. Ich will die im verlesenen Vortrage des Regierungsrathes angeführten Gründe nicht wiederholen und nur auf einen Punkt ausmerksam machen. § 33 des Wahldekreis vom 11. März 1870 sagt: "Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit blos angesochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der undesugt Zugelassenen oder der undesugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herausstommen können. Im entgegengesetzen Falle bleibt die Wahl gültig." Wan könnte nun vielleicht glauben, daß die im vorliegenden Fall stattgefundene Nichtanordnung der Wahl im zweizen Wahlgang mit dem Fall identisch wäre, den das Geset für die Ausschließung von Stimmberechtigten im Auge hat. Hier haben indessen zwei ganze Gemeinden ihr Stimmrecht nicht ausgeübt, und ein solcher Fall kann unsmöglich unter die Bestimmung des § 33 sallen. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als die Ungültigkeit der betressenden Wahlverhandlung auszusprechen.

Wird nach bem Antrage der Regierung und der Kommission genehmigt.

## Einsprache gegen die Wahlverhandlungen des Kreises Wahlern vom 25. August.

Regierung grath und Kommission beantragen, die stattgefundenen Wahlverhandlungen zu kassiren und unter Leitung eines Regierungskommissärs neue Wahlen vorzusnehmen.

Mohr, Regierungspräsibent, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Aus dem verlesenen Vortrage werden Sie entnommen haben, daß die Unregelmäßigkeiten, wie sie letzthin bei den Wahlverhandlungen in Wahlern vorgekommen sind, bei weitem nicht so gravirend sind, wie das erste Mal, als der Große Rath im Falle war, diese Wahlen zu kassiren. Wenn nun die Regierung gleichwohl auch heute die Kassation der gesammten Wahlverhandlungen vorschlägt, so geschieht das aus folgenden Gründen: Wir haben in erster Linie gefunden, daß die Wahl des Herrn v. Grünigen zur Validirung empschlen werden könnte, da er, auch wenn man die nicht deutlich bezeichneten Stimmzedel in Abrechnung bringt, dennoch das absolute Wehr erhalten hat. Es ist also unumstößlich richtig, daß die Mehrheit der Wähler von Wahlern Herrn v. Grünigen als Großrath wählen wollte. Anders verhält es sich mit den vier andern in der Wahl Gebliebenen. Keiner

von diefen hat das absolute Mehr erhalten.

Es hat sich dabei eine Schwierigkeit erhoben wegen bes Namens Glaus. Ich will barauf nicht näher eintreten, ba Sie mit bem Sachverhalte bereits aus bem verlesenen Bortrag bekannt gemacht worden find Man mußte fich fragen, ob bie Wahlzebbel mit bem Namen "Hauptmann Glaus" und biejenigen mit "Sauptmann Glauß in Baufern" eine und biefelbe Person bezeichnen und zusammenzugahlen seien. Man hatte glauben follen, es waren zwei verschiedene Berfonen, ba verschiedene Wahlvorschläge ausgetheilt worden sind, ein weißer, ein gelber, ein rother und ein gruner. Auf bem weißen Borfchlag ftand Hauptmann Glaus, auf bem andern bieß es Hauptmann Glaus im Graben, auf dem britten haupt= mann Glaus im Gfell. Hauptmann Glaus in Häusern bagegen stand auf keinem Borfchlage. Er ift bas lette Mal in der Bahl geblieben und man fonnte daher, da er ber konservativen Bartei angehört, glauben, ber Name "Sauptmann Glaus" auf dem Borschlag dieser Partei gehe ihn an. Es scheint, es sei ein Bersehen gewesen, daß auf diesem Borschlag ber Name nicht naber bezeichnet mar. Bei ber Bahl ver= einigte Hauptmann Glaus in Saufern eine schone Bahl von Stimmen auf fich und ebenso hauptmann Glaus ohne nähere Bezeichnung. Es wird bies bavon herrühren, daß die Einen sich an ben Vorschlag hielten und nur schrieben "Hauptmann Glaus", während die Andern, weil sie glaubten, es werbe da ein Manöver gespielt, es für klug hielten, ben Namen näher zu bezeichnen und bazu zu feten: "in Saufern". Das bat bie Cache verwirrt. Die auf ben Borichlagen ftebenben Namen "Hauptmann Glaus im Graben" und "Hauptmann Glaus im Gfell" haben teine Stimmen erhalten, sonbern nur "Hauptmann Glaus in Haufern" ober einsach "Haupt-mann Glaus". Es ist baber zu vermuthen, es sei dieß eine und bieselbe Berson, und bie Beschwerbeschrift gibt bieß auch zu.

Wenn man nun streng versahren will, so kann man der vorgefallenen Unregelmäßigkeiten wegen, die ich nicht wiederholen will, die Wahlverhandlung, soweit es die in der Wahl Gebliebenen betrifft, nicht genchmigen. Es hat uns geschienen, es wäre das Ehrlichste und Natürlichste, wenn man die Wahl des Herrn v. Grünigen genehmigen, dagegen für die zwei andern Stellen einen neuen und ganz freien Wahlgang anordnen würde. Allein dieses Prozedere geht nicht

nach dem Wortlaute bes Gesetzes, sonbern es muß entweber die ganze Wahlverhandlung gültig erklärt und dann dem Regierungsrathe überlaffen werden, wie er sich mit ben verschiedenen Glaus herausfinden will, oder aber es muß bie ganze Wahlverhandlung kassirt werden. Die Regierung glaubte nun, es fei gegenüber beiden Parteien am forreftesten, wenn man ihnen Gelegenheit gebe, die Wahl nochmals vorzunehmen, und damit bann ber Große Rath Sicherheit habe, daß wirklich berjenige heraustomme, welchen das Volt mählen wolle, fo fet es angezeigt, einen Kommiffar an die neue Berhandlung abzuordnen. Dieß sind die Gründe, warum die Regierung auf Kaffation anträgt. Ich glaube noch beifügen zu sollen, bag jedenfalls nicht nur einer Partei bie vorgefommenen Unregelmäßigkeiten zugeschrieben werben können, sonbern baß beibe Parteien ihr Schärflein beigetragen haben.

Steck, als Berichterstatter ber Kommission. Die Rommission hat in erster Linie die sowohl von den Beschwerde= führern, als von der Regierung erhobene Kompetenzfrage in Berathung gezogen. Sie ift bei biefer Berathung aber zum gleichen Resultat gelangt, wie die Regierung und ich will baher auch die Gründe, die sie bei dieser Entscheidung geleitet haben, nicht näher eintreten, mir jedoch vorbehalten, es später zu thun, wenn in der heutigen Versammlung allfällig eine

Rompetenzeinrede erhoben werden follte.

Gin zweiter Bunft, den die Kommiffion in Berathung gezogen, mar ber, ob nicht die Aften behufs Bervollständigung an die Regierung zurückzuweisen seien. Es sind nämitch ver= ichiebene Buntte, die burchaus nicht irrelevant find, beftritten, und werden von ber einen Partei ganz anders dargestellt als von der andern. Wegen der Kurze ber Zeit konnte ein Beweisverfahren nicht statifinden. Immerhin hat die Rommission beschlossen, ben Antrag auf Aktenvervollständigung nicht zu stellen, einerseits um die Angelegenheit nicht noch auf eine nene Sitzung hinauszuschieben, und anderseits, weil andere Pankte zur Genüge vorhanden find, welche die Kaffation der Wahl nicht nur als gerechtfertigt, sondern auch als geboten erscheinen lassen. Ich werde baher auf diese Punkte nicht naher eintreten, um die Bersammlung nicht unnöthig auf= zuhalten, sofern nicht aus ihrem Schoop ein Antrag auf Aftenvervollständigung gestellt werden sollte.

Ich trete also sofort auf die Hauptfrage ein: Sind die Wahlen im Wahlfreis Wahlern zu kassiren ober zu validiren? Wenn wir unfer Gefühl barüber fragen murden, so murben sicher Alle, die anwesend sind, sagen: Da nun wieder Un= regelmäßigkeiten vorgekommen find, fo follen bie Bahlen nicht validirt werden, sondern wir wollen barauf bringen, daß es in biesem Wahlfreis bei ben Wahlen einmal in gehöriger Weise zugete. Bon folden Unschicklichkeiten, die nicht gerade Rechtsgrunde gur Raffation ber Bahl bilben, die aber bennoch ein beredtes Beugnig ablegen von dem Geifte, in welchem die Wahlverhandlungen geführt worden sind, will ich nur zwei hervorheben. Erot allen Voten, die in der letten Sitzung gefallen find, hatten zwei Hauptkandidaten bie Unverfroren= heit, bei der Leitung der Wahlverhandlung die Hauptrolle zu spielen; der Eine mar Prafident, der Andere Mitglied bes Büreau. Das ist eine Unschicklichkeit, die in dieser Versamm=

lung bereits gerügt worden ift.

Ein fernerer Umstand, der zeigt, wie liederlich und wie leichtsinnig bei diesen Wahlverhandlungen vorgegangen worden ift, ift ber Vorfall mit ben fingirten Wahlvorschlägen. Seitens ber einen Partei ist ein Hauptvorschlag ausgetheilt worden, enthaltend die Namen Dr. v. Grunigen, Amterichter, Zehnder, gemes. Gerichtspräsident, Hauptmann Glaus. Dieser Vor= schlag hatte bereits bei ber ersten Wahlverhandlung figurirt. Diesem Vorschlage ber einen Partei stand ein Vorschlag ber andern gegenüber. Nun werben aber unmittelbar vor ber Wahl von der Gegenpartei drei neue Borfchläge aufgestellt und dabei wird das Kunststück gemacht, daß aus einem v. Grünigen vier und aus einem Glaus drei werben. Auf diefen Wahlvorschlägen stehen v. Grünigen, Sohn, v. Grünigen, Rotar, und Grunig, Oberbannwart, ferner Hauptmann Glaus im Graben und hauptmann Glaus im Gfell. Run ift aber tonstatirt, daß ein hauptmann Glaus im Gfell nicht existirt, sondern der Betreffende ift Lieutenant. Es ergibt fich , baß bieg ein ganz unwürdiges Manover mar, bas nur ben Zweck hatte, die Wähler zu verwirren. Es zeigt bas, baß dort mit ben Großrathsmahlen, ich möchte fagen, Narretei getrieben worden ift.

Indessen hat sich die Kommission gesagt, wenn auch unser Befühl über biefe Borgange so emport mare, fo durfe bies nicht entscheibend sein, sondern die Gründe, aus benen die Wahl kaffirt werden durfe, seien nur die, welche aus ben gesetzlichen Vorschriften hervorgeben. Wir haben uns daher nur auf ben gesetzlichen Boben gestellt und uns gefragt, ob genügende Rechtsgrunde vorhanden seien, um die Raffation der Wahlen zu beantragen. Wir haben folche Rechtsgründe finden muffen, und zwar in mehr als genügender Anzahl.

Der erfte Grund ist ber: Bor ber Sortirung ber Wahlzeddel murbe ein einfacher Mehrheitsbeschluß gefaßt, monach Wahlzeddel ohne nabere Bezeichnung zum Voraus einer bestimmten Perfonlichfeit zugeschrieben werden follten. Go sollten Wahlzeddel mit der Bezeichnung "v. Grünigen" dem Herrn Dr. v. Grünigen, mit "Zehnder" Herrn alt Gerichtspräste bent Zehnder, mit "Glaus" Herrn Hauptmann Glaus, mit "Bbinden" Herrn Major Zbinden und wenn zwei "Weischler" je eine Stimme bem Berrn Mischler in Bern und dem Berrn alt Großrath Mischler in ber Hofftatt zugezählt werben. Ich halte einen folden Mehrheitsbeschluß für burchaus unzuläffig. Das Gesetz sagt in vieser Hinsicht deutlich, wie es gehalten werden soll. Es bestimmt nämlich der § 13 des Dekretes vom 11. Marg 1870: "Bahlzedbel, welche so mangelhaft bezeichnet find, daß begründete Zweifel barüber obwalten, welchen Bersonen die Stimme gilt, sind ungultig, soweit es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft." Das ist ber Fall, über welchen das Bahlbureau von Bahlern zum Bor= ans beschloffen hat und zwar durch Mehrheitsbeschluß. fpringt in die Angen, daß ein folches Berfahren die übelften Folgen haben konnte. Wenn ein berartiger Stimmzeddel fich porfindet, so hat das Bureau in jedem speziellen Fall zu fragen, ob er als gultig oder als ungultig zu betrachten fei; find die Ansichten getheilt, dann wird es allerdings der Fall sein, einen Wehrheitsentscheid zu fassen. Aber eine Globoabstim= mung über alle derartigen Stimmzedock ist unzulässig. Der Bericht des Wahlausichuffes (ich mache barauf aufmerkjam, baf ich die Grunde zur Raffation ber Wahl aus dem Berichte des Wahlausschuffes schöpfe, also von gegnerischer Seite) entschuldigt fich damit, daß er fagt, es fei bei den Regierungs= rathswahlen im Großen Rathe ein ahnliches Prozedere be= obachtet worden, indem der Große Rath beschloffen habe, wenn Stimmzedbel mit bem oder jenem Ramen beschrieben werden, so seien sie ohne Weiteres bem betreffenden Randi= baten zuzuschreiben. Es ist aber ein Unterschied, ob ein solcher Beschluß vom Großen Rathe oder von einer Land: gemeinde gefaßt werde, wo die Ansichten viel unsicherer sind. Der Hauptunterschied ist ber, daß im Großen Rathe bie Babler felbst entschieden, mahrend bort bas Bablbureau willfürlich für die Babler beschloffen hat. Das Bablbureau hat entschieden: Du Bahler, wenn Du ben Namen fchreibst, so muß er absolut bem und bem gelten.

Ein weiterer Grund ist ber, bag die Wahlprotokolle am Schlusse ber Verhandlung entgegen der Bestimmung des § 14

bes genannten Dekretes nicht verlesen wurden, ja, bag eine Anzahl Mitglieder bes Ausschuffes biefelben vor ber Ausfertigung in blanco unterzeichnet haben. Man jagt nun freilich, berartige Unregelmäßigkeiten kommen an anbern Orten auch vor, und ich gebe zu, daß da die Praxis eine laxe sein mag. Es ist aber nicht das Gleiche, ob solche Borgange vorkommen und nicht beachtet werden, weil kein Rläger und also auch kein Richter ba ift, oder ob sie vor die oberfte Landesbehörde gebracht werden. Wenn fie vor ben Großen Rath tommen, fo kann er nicht andere entscheis ben, als nach dem ftrengften Rechtsgrundfate. Der Große Rath foll sich eine ftrenge Befolgung der verfassungsmäßigen Befete gur Pflicht machen.

Einen weitern Grund der Raffation hat die Remmission barin gefunden, daß, mahrend nach dem Gefetze in Bahlfreisen, die aus mehreren politischen Bersammlungen zu= sammengesetzt sind, nach Schluß ber Wahlverhandlung Ab= geordnete der einzelnen politischen Versammlungen zusammen= treten follen, um das Wahlergebniß für ben Gefammtmablereis festzuftellen, im vorliegenden Fall diese Feststellung einzig durch die Behörde von Wahlern vorgenommen worden ist, daß also diejenige von Albligen dabei nicht Theil ge-nommen hat. Es ist klar, daß, sobald die Vertreter einer politischen Versummlung nicht Theil nehmen, dann die andern nicht einseitig zufahren durfen, sondern daß in einer solchen

Falle ber Regierungöstatthalter zu verfügen hat.

Der Hauptgrund, ben ich zulet auführe, steht im Bu= sammenhange mit dem eben angebrachten. Das Wahl= ergebniß, welches einseitig und von Interessenten festgestellt worden, ist durchaus unrichtig. Der Hegierungs= präsident hat mit Beiziehung des Herrn Justizdirektors und bes Herrn Rathschreibers sich die Duhe gegeben, die fammtlichen Stimmzedel nochmals genau zu durchgehen, und diese Untersuchung hat ein ganz anderes Resultal ergeben, als es nach der Wahlverhandlung von Wahlern heraus gekommen ift. Den Herren, welche bei ber neuen Ansmittelung mit= gewirkt haben, wird man wohl zutrauen, daß fie richtig geurtheilt haben, und daß das von ihnen festgestellte Ergebniß richtig ist. Damit aber ist bewiesen, daß das im Wahlprostofoll enthaltene Ergebniß unrichtig war. Ich will die einszelnen Zahlen angeben. Es erhielten Stimmen nach der Untersuchung bes

	Regierungsrathes	Wahlbiirean
Dr. v. Grünigen	516	514
Mischler in der Hofstatt		425
Glaus in Saufern, wenn man annir		
es komme ba nur eine Berso		
Betracht	431	406
Behnder, alt Gerichtspräsibent .	408	395
Ibinden, Major	401	395
Die Differensen find olle con	, hohoutorh	

Die Differenzen sind also ganz bedeutend.

Aus allen biefen Gründen ift die Rommiffion einhellig zu der Ansicht gekommen, es seien nach dem Antrage bes Regierungsrathes die Wahlverhandlungen zu kassiren. Alle diese Grunde zusammengenommen muffen genugen, um die Raffation auszusprechen, aber auch jeder einzelne würde genugen; benn jeder einzelne an sich enthält eine Unregelmäßigkeit, eine Ungesetlichkeit, die nicht remedirt werden kann da= burch, daß man sie einfach außer Acht läßt, sondern die in strenger Beobachtung der Sesetze einen Kassationsgrund abgeben muß.

Die Kommission hat noch einen weitern Antrag beizufügen. Sie hat einstimmig beschlossen, bei Ihnen zu beantragen, daß die Regierung eingeladen werde, sie möchte die neuen Wahlen durch einen Regierungskommissär gehörig beauffichtigen laffen, bamit folche Beschwerben nicht wieber vor=

kommen können, und damit einmal in diesem Wahlkreis die Sache in Ordnung vor sich gehe. Diefer Untrag ist um so begründeter, als anzunehmen ift, daß, wenn die Wahl wieder kassirt wird, die Parteileidenschaft in diesem Wahlkreis noch mehr entflammt wird, daß noch mehr Unregelmäßigkeiten, ja vielleicht sogar ernste Störungen der gesetzlichen Ordnung vorkommen. Auch wäre zu munfchen, daß die Wiederholung dieses Traktandums im Großen Rathe möglichst vermieden würde. Man könnte nun freilich finden, es liege in einer folden Beauffichtigung ber Wahlen feitens ber Regierung ein gewisser Eingriff in die gesetzliche Freiheit der Bürger. Dies ist aber nicht der Fall; denn die Aufsicht soll nicht das freie Wahlrecht beeinflussen, sondern einzig und allein die gesetzliche Ordnung ausrecht erhalten, und darin kann nie und nimmer ein Gingriff in bie perfonliche Wahlfreiheit ber Bürger liegen. Weiter gebend, als die Regierung, glaubt die Kommission, daß ein Regierungskommissär nicht genügen bürfte, um gleichzeitig die Verhandlungen in Wahlern und diejenigen in Albligen zu übermachen. Die Parteien scheiben fich fo ziemlich nach biefen politischen Bersammlungen, und es mare baber unbillig und murbe'die eine Partei zu fehr verlegen, wenn man nur an einem Orte Aufsicht üben murde. Inbeffen wird diefer Buntt gutrauensvoll ber Regierung über=

Dies ift das Rejultat, zu welchem die Kommijffon nach

grundlichem Studium ber Aften gekommen ift.

v. Büren. Ich habe in ber früheren Berhandlung über die Wahlen von Wahlern für Kaffation geftimmt, weil ich bafür hielt, es seien babei unannehmbare Unregelmäßig= teiten vorgekommen; aber heute tann ich meinerseits unmög= lich zu dem gleichen Schluß gelangen, wie die Regierung und bie Kommission. Es kommt mir vor, die ganze Muselnandersetzung berselben führe zu einem ganz andern Schluß. Wenn Sie bem Antrag ber Regierung und der Kommission Folge geben und die Bahl kaffiren, so geben Sie bamit mehr ober weniger eine Bramie für bie vorgefallenen Störungen. In meinen Augen ift bas Allerschlimmfte beffen, mas geschehen ist, die Vertheilung von falschen Wahlvorschlägen, — ich darf sie wohl so bezeichnen — die keinen andern Zweck geshabt haben, als Verwirrung. Soll man nun die Wahlen deshalb kassiren, weil dieser Zweck erreicht worden ist? Es soll dies vielmehr umgekehrt für die Balidirung sprechen, vom Augenblick an, wo man bestimmt konstatirt hat, was ber Wille ber Wähler gewesen ist. Gine Reihe von Bunkten, die ber Herr Berichterstatter ber Kommission als Kassationsgründe hervorgehoben hat, sind eigentlich mehr oder weniger Vorwürfe, die dem Wahlbüreau wegen intorrettem Verfahren gemacht worden sind. Allein nachdem das wahre Resultat der Wahl durch die Untersuchung der Regierung konstatirt worden ist, glaube ich, brauchen wir nicht mehr auf die Vers handlungen bes Bureau's zu gehen, sondern können um so bestimmter auf das wirkliche Resultat abstellen, wie wir es nun tennen. Dber follen bie Babler bafur geftraft werden, daß das Büreau ungeschickt und unrichtig verfahren ift?

Ich febe aber auch bas Berfahren des Bureau's feines= wegs als ein so verwerfliches an, wie es im Vortrag bes Herrn Regierungspräsidenten und speziell in dem des Berrn Referenten der Kommission bargestellt ift. Ich urtheile 3. B. anders über ben Umstand, daß sich bas Bureau vor der Ermittlung des Resultates darüber geeinigt hat, wie dei gewisser Undeutlichkeit versahren werden solle. Es scheint mir riel honetter und undefangener, vorher grundsätzlich über solche Dinge zu entscheiben, als erst nachträglich, wenn man weiß, baß es sich speziell um biese und jene Stimmzeddel handelt. Gang besonders aber habe ich mich verwundert über einen

Wiberspruch, ber zwischen ber Berichterstattung bes Prafibenten ber Rommission und berjenigen bes Prafibenten des Regierungsrathes existirt. Nach dem Votum bes lettern sollte man wirklich glauben, es gebe zwei Hauptmann Glaus; nach bem Botum bes Prafibenten ber Kommision ist bas zweifelhaft. Ja, wenn bas zweifelhaft ist, so bürfen wir teinen Entscheid faffen, sondern muffen in erfter Linie ermitteln, ob es wirklich mehrere Hauptmann Glaus gibt; benn bann ist es allerdings zweifelhaft, wie man bie Stimmzeddel gablen foll, und das vom Bureau eingeschlagene Verfahren in Bezug auf biefe Stimmzedbel ift intorreft, oder lagt fich wenigstens bemängeln.

Wenn nun das in Beziehung auf den Hauptmann Glaus so ift, so ist es hingegen gar nicht so in Bezug auf den Dr. v. Grunigen, und ich kann meinerseits nicht begreifen, wie bie Herren Berichterstatter zu dem Schlusse kommen können, die Wahl des herrn v. Grunigen, ber fonftatirtermaßen mehr als die nöthige Stimmenzahl erhalten hat, selbst wenn man alle irgend anfechtbaren Stimmen abzieht, fei zu kassiren. Dieser Antrag, glaube ich, ist nicht zu rechtfertigen und im Widerspruch mit bem Sinn bes Gesetzes. Gin Paragraph im Befet fagt ausbrucklich: wenn Fehler untergelaufen find, fo ist zu untersuchen, ob sie auf das Resultat influiren ober nicht; wenn nicht, so soll die Wahl validirt werden. Diefer Grundsat ift durchaus anwendbar auf die Wahl bes Herrn v. Grünigen, und ich habe in beiben Bortragen der Bericht= erstatter nichts entbecken können, mas dem entgegensteht. Im Gegentheil, ber Herr Prafibent bes Regierungsrathes hat noch speziell betont, eigentlich sei diese Wahl zu Stande gekommen und nicht angefochten worden, aber weil die Verhandlung ein Banges bilde, so muffen die bei andern Randidaten vorgekom= menen Unregelmäßigkeiten auch biese Wahl zu Fall bringen. Ich kann nun biefen Schluß nicht ziehen, fonbern halte umgekehrt bafür, man konne nach bem Ginn bes Gefetes und speziell bes Paragraphen, ben ich vorhin angeführt habe, nicht einem andern Paragraphen eine ganz andere Bedeutung geben und eine an sich ganz richtige Wahl kassiren.

Ueber die einzelnen Unregelmäßigkeiten, die vorgefallen sind, will ich mich nicht auslassen; man könnte allerdings Dies und Jenes aussetzen, aber durchschlagend ist von den angeführten Gründen keiner. Man sagt, bas eine Büreau hätte nicht selbstständig progrediren sollen ohne das andere, sondern man hätte die Sache an den Regierungsstatthalter schicken können. Diefer Grund fällt durchaus babin, nachbem das Resultat durch den Regierungsrath ermittelt worden ist. Sonst brauchte nur immer ber eine Theil bes Bureau's zu sagen, er wose nichts mit ber Sache zu thun haben, und man könnte bann überhaupt gar nicht mehr progrediren. Es kann nun aber nicht im Sinne bes Geseges sein, für ein solches unregelmäßiges und schiefes Verfahren eine Brämie zu ertheilen. Wir haben das Resultat, und beshalb ift jener Einwurf nicht genugend, ja in meinen Augen burchaus irre-levant. Stuten wir uns also auf das sichere Resultat bieser Obererpertise und strafen wir nicht die Wähler für die Bersehen ober das nicht gang korrekte Berfahren des Büreau's. Daburch werden wir jedenfalls viel eher dazu gelangen, daß auch die spätern Wahlverhandlungen in Wahlern ordentlich geführt werden, als wenn wir alles wegfegen, weil einige Stücklein mit nachläufigen Wahlvorschlägen gespielt worben sind.

Was hingegen die andern Wahlen betrifft, so ist es allerdings zweiselhaft, wer nun in der Bahl bleiben foll, weil man in Bezug auf bie undeutliche Bezeichnung bes Hauptmann Glaus nicht zu einem festen Abschluß kommen Ich stimme baher bei, daß dieser Theil der Wahlen kassirt, und die Wahlversammlung für die nicht zu Stande gefommenen Wahlen mit freiem Wahlgang nen einberufen Dies ift der Antrag, den ich zu ftellen die Ghre habe.

Steiner. Am 22. Juli haben Sie die im Mai ge= troffenen Wahlen von Wahlern kaffirt. Sie haben bamit eine etwas ungewohnte Strenge geubt; indessen bin ich ber erfte, der sich in dieser Richtung größerer Strenge unterzieht. Wenn diese Strenge irgend einer Partei mehr als ber andern zu gute kommt, so ist es die Minderheit. Dieser kommt vornehmlich die Beobachtung strenger Gesetlichkeit zu gut, viel weniger der Mehrheit, die ohnehin machen kann, was sie will. Deshalb habe ich mich balb getröstet über die Tragweite des mit großer Mehrheit gefaßten Beschlusses; aber ich hatte das Gefühl, daß zum ersten Mal so strenge Gesetzlich= keit geübt werde. Ich wünsche nur, daß man in Zukunft nach allen Seiten die Spieße gleich lang mache, gleiche Elle und gleiches Maß nach rechts und links anwende; ich wünsche ferner, daß die Regierung auch in späteren Fallen mit ber gleichen Unbefangenheit bei ber Prüfung von Wahlbeschwerden ihrem Amte obliege. Ich wünsche endlich, daß der Herr Präsident der jetzigen Kommission noch lange fortamte und auch bei späteren Wahlen die Untersuchungskommission prä= sibire, und daß er auch recht lange barin die Jungfräulich= keit seiner Unschanungen in Beziehung auf Wahlen sich er= halten möchte (Heiterkeit). Ich fürchte aber, wenn er recht lange im Amte bleibt, so möchte das unbefleckte Kleid seiner Ansichten in Bezug auf Neinheit ber Wahloperationen doch einmal Flecken erhalten.

Ich habe mich nach bem, was mir über die Wahlen vom 25. August bekannt geworben ift, gefragt, wie man nun eigentlich bazu gelange, Alles wieberum zu kassiren, einfach mit dem Säbel der Gerechtigkeit drein zu fahren und Alles in Stücke zu schlagen (Heiterkeit). Ich begreife jest, wie man dazu gekommen ist. Ich habe die offiziellen Rapporte gehört zud man kazu ihre Barründung einfarmenten gelter gehört, und man tann ihre Begrundung einigermaßen gelten laffen; aber gleichwohl kann ich mich nicht enthalten, mein Bedauern auszusprechen über die Leidenschaftlichkeit der Breffe, die doch einen guten Theil der öffentlichen Meinung in solchen Dingen macht. Ich stehe außer aller Verbindung mit ben Persönlichkeiten bes Untes Schwarzenburg und habe baber bis am Montag nichts Näheres über diese Wahlen gehört, als mas in der radikalen Presse zu lesen stand. Erst seither ist mir einige Belehrung zu Theil geworden, hauptsächlich aus bem, mas ich fo eben gehört habe. Aber ich spreche mein Bedauern barüber aus, bag die öffentliche Meinung und auch zum Theil die Meinung der Großrathsmitglieber als eine gemachte durch die Presse hicher getragen wird, und bag es nur von ber Aufmerkjamkeit ber Berfammlung abhängt, die heute zum Glück ziemlich zahlreich ift, eine folche gemachte Meinung zu korrigiren. Ich habe mit Befremden gehört, daß die Presse, die im Dienste des Rechtes und der Wahrheit stehen sollte, die größten Schwierigkeiten gemacht hat, auf die ungemessensten leidenschaftlichen Anschuldigungen, bei welchen Herr Dr. v. Grunigen und Betrugerei ftetsfort miteinander in Beziehung gebracht und gleichzeitig genannt wurden, Erwiderungen aufzunehmen. Gin hiefiges raditales Blatt hat folche Schwierigkeiten gemacht, daß ein zwei-, breimaliges Erscheinen vor dem hiesigen Richteramt erforderlich war. Es ift zuerft zur Aufnahme einer Berichtigung verfällt worden, hat sich dann aber wieder in den vorigen Zustand einsetzen laffen und ift in zweiter Berhandlung erft gestern Nachmittags vom Richter neuerdings verurtheilt worben die Berichtigung aufzunehmen. Wenn ich diese Rüge ausspreche, jo brucke ich gleichzeitig auch meine Befriedigung barüber aus, daß es noch Richter in Berlin gibt, wie man sprichwörtlich in Deutschland sagt, b. h. daß es auch in Bern noch Richter

gibt, die ungescheut und ohne Menschenfurcht ihre Pflicht ausüben.

Ich tomme zu ben Bormurfen, die der Wahloperation gemacht worden sind, und vor Allem zu dem, Herr v. Gruningen habe felbst den Bahlausschuß prafidirt. Darin liegt nichts Ungesetliches, wie allseitig zugestanden wird, sondern es ist blos eine Frage des Taktes, und es sind mir Mitglieder der hiesigen Behörde bekannt, die Periode um Periode die Wahlausschuffe ober die Wahlversaminlungen prafidiren, von benen fie in den Großen Rath gemablt worden find, ohne daß dies je zu Beschwerdeführung Unlag gegeben hatte. Ich habe schon in der Berhandlung vom 22. Juli angeführt, daß das etwas vordringliche Berhalten bes v. Grünigen seine Rechtfertigung darin finde, daß auch von ber anbern Seite bes Guten zu viel geschieht. Auf ber einen Seite stehen die Regierungsbeamten, alle Schulmeister, der Oberswegmeister, die Wegknechte, die Straßenbauunternehmer, kurz das ganze amtliche Personal, das mit dem Staate zus sammenhangt, und auf ber anbern Seite einfache Bauerlein, bie eines Anführers ermangeln, wenn der Doktor nicht vor= steht. In diesem natürlichen Verhältniß mag ber Große Rath zum guten Theil die Erklärung diefer Migftande finden. Ich gebe beshalb nichts auf diesen Borwurf und muniche blos, daß das Umt Schwarzenburg dazu gelange, daß nicht mehr solche ausgesprochene Führer sich voranstellen muffen. Dies wird von dem Moment an geschehen, wo auf ber einen Seite Mäßigung eintritt: biese Mäßigung wird nothfolglich

auch die andere zur Mäßigung zwingen Der zweite Vorwurf ist hier nicht zur Sprache ge-kommen, aber mit um so mehr Nachdruck in der Presse. Ich will baher auch biefen beleuchten. Es hat geheißen, es sei am Tage vor ber Wahl, also am 24. August, von Seiten ber Partei v. Grünigen eine Flugschrift von Haus zu Haus verbreitet worden. Als ich das las, habe ich es bedauert und zu mir selbst gesagt, es wäre besser, wenn man im ganzen Kanton das Bolt mit solchen Flugschriften verschonte und es einfach sein selbstständiges Urtheil an die Urne tragen Aber man foll nicht glauben, daß bas nur ber ließe. Runftgriff einer Partei sei. Wenn ich auf meine persönlichen Erlebnisse zurüchlicke, so habe ich selber mehr als einmal bie Ersahrung gemacht, daß ich aus den Behörden gesprengt worden bin in Folge solcher Flugschriften und Zeitungs= artitel, die am letten Abend vor ben Wahlen erschienen, mo man nicht mehr berichtigen konnte, die aber den großen Haufen beeinflußten, mir nicht mehr zu stimmen, weil ich mir Dieses und Jenes habe zu Schulden kommen lassen. Ih nehme an, da ich als ein Erzkonservativer gelte, fo werden diese Flugschriften nicht von den Konservativen verbreitet worden sein, (Heiterkeit) sondern von der andern Bartei, und baraus ziehe ich ben logischen Schluß, daß auch im Amt Schwarzenburg biefes Berbreiten von Glugschriften nicht nur von einer Seite geubt wirb. Aber noch mehr. Ich habe erst gestern vernommen, bag bie andere Partei es bem Dr. v. Grünigen und seinen Anhängern in der Woche por ber Wahl vorgemacht hat. Sie haben vielleicht Gelegenheit ge-habt, zu lesen, wie im "Joggeli", einer Art belletristischer Beigabe zum "Emmenthalerblatt", in nachgeahmtem alttestamentlichem Stil, in bem unsere Schulmeifter sich eine große Bewandt= heit errungen zu haben scheinen, (Heiterkeit) die Familie v. Grünigen heruntergemacht worden ift, und wie auch Mitglieder der früheren Wahlprüfungskommission in sehr unliebfamer Weise basselbe Schicksal erfuhren, und zwar ohne irgend eine Beranlaffung dazu gegeben zu haben; benn wenn es soweit gekommen ist, daß man nicht mehr eine unab= hängige Meinung im Großen Rathe aussprechen barf, bann fieht es schlimm. Diese Zugabe hat also unter ber Aufschrift

Chronik Mittheilungen über Vorgänge in ber Familie v. Grünigen enthalten, z. B. über bie Art, wie man Groß-rath werde u. bgl., und dieses Blatt ist, als besonderes Flugblatt gedruckt und mit einer besonderen Ansprache an das Volk des Wahlkreifes Wahlern begleitet, im Anfang ber Woche vor bem 25. August von Haus zu Haus vertragen worben. Das hat natürlich die Gegenpartei vernommen, und am Freitag machen sie auch eine Unsprache, die sie am Samstag vertragen laffen. Warum nun bas der sogen. konservativen Partei vorwerfen, - ich weiß nicht, ob man fie so nennen kann — wenn die andere es so beutlich vorgemacht und provozirt hat? Auch bas zeigt wiederum, baß ber Fehler nicht nur auf ber einen Seite ift.

Ein dritter Vorwurf betrifft die farbigen Wahlvorschläge. Diese stud offenbar gemacht worden, um Berwirrung zu stiften, wo schon Berwirrung genug vorhanden war, und sie haben auch biese Verwirrung gesteigert. Ich habe zuerst ge-meint, man werbe biese Büberei wieder dem Dr. v. Gruni= gen zuschreiben, weil man ihm boch Alles Schlimme zutraut (Heiterkeit). Aber nun höre ich, daß sie von ganz anderer Seite gekommen ift. Es sind also zwei auf weißes Papier gedruckte Vorschläge ausgetheilt worden, welche die allgemein bekannten Namen der schon bei den Maiwahlen portirten Kandidaten enthielten. Als es nun im Büreau zum Erlefen ber Stimmzebbel tam, hat man fit, um allem haber den Faden abzuschneiben, auf ein burchaus loyales und all= gemein übliches Verfahren vereinigt, nämlich bie Namen anzuerkennen, bie auf ben beiden Parteivorschlägen fteben, wenn die Bezeichnung auf ben Wahlzebbeln teine Zweideutigkeit zu-laffe. Nachbem aber bas Bureau seine Aufgabe beenbigt hatte, hat eine Abtheilung davon gesagt, das konne nicht so gemeint fein, diefe Ronvention tonne unmöglich gelten; benn es seien noch andere Vorschläge ausgetheilt worden; und ba kamen nun die grünen, gelben und rothen Borschläge zum Borschein, aus der Tasche heraus. Die Mehrzahl der Wähler hat nichts bavon gewußt, und es wird auch beftritten, bag an den Rirchenthuren folde Borschläge ausgetheilt worben feien, wiewohl es vielleicht der Sicherheit wegen bei Ginzelnen wenigen geschehen sein mag. Aber die Absicht ift nicht zu verkennen, und nun standen auf diesen breierlei Borschlägen die Namen: Eduard v. Grünigen, Sohn, Notar v. Grünigen in Saanen, und Oberbannwart Grünig in Burgi= ftein. Die Namen Grünigen hatten schon zur Berwirrung genügt; aber man hat zum Ueberfluß auch noch einen Grunig beigefügt. Bas den Namen Glaus betrifft, so war unter dem schon im Mai und jetzt wieder vorgeschlagenen Glaus bis jest einzig gemeint Sauptmann Glaus in Saufern, ber im Mai schon hier geseffen hat, beffen Wahl aber dann tassirt worden ist. Die Person war also unzweiselhaft fest-gestellt. Aber da schrieb man nun auf einen Borschlag: Hauptmann Glaus im Graben. Dieser Glaus ist ehemaliger Hauptmann und Großrath, aber etwa 80 Jahre alt. (Beiter= feit.) An den hat man also gedacht gegenüber bem jungen ruftigen Kandidaten, und bann ftand noch auf bem Borschlag ber Sohn bieses alten Glaus, ber nicht einmal Hauptsmann, sondern erst Oberlieutenant ist. Da ist nun bas Sonderbare eingetreten, daß trot der angeblichen Austheilung diefer regenbogenfarbigen Borichlage feine einzige Stimme auf diesen andern Glaus gefallen ift, wie fowohl die Rom: mission als auch die Regierung konstatirt haben. Dieser Umstand allein schon thut ganz deutsich dar, daß die Sache ein reines Wandver war. Es scheint mir also, es sollte auch dieser Vorganz nicht schwer für die Kassation in's Gewicht fallen, und es zeigt fich einmal, daß, nachdem man ein fo fürchterliches Geschrei über die Ilogalität und die Intriguen der Partet v. Grünigen erhoben hat, jett die In-

triganten im andern Lager zu suchen sind. Wenn baher die Rabikalen bei ben letzten Wahlen in Wahlern nicht Glück gemacht haben, so sind sie weiß Gott nicht bas Opfer ber

Lonalität und Chrlichkeit ihrer Parteigenoffen geworben. Ein vierter Bormurf betrifft die Vorgänge im Wahlfreikaußschuß. Da sei bie Prüfung ber Wahlzebbel verweigert worden. Ja, meine Herren, bas Gefet ist barüber etwas sonderbar gefaßt: es heißt, es musse eine Mehrheit solchen Reklamationen zustimmen. Wenn nun ein Wahlkreis aus zwei Gemeinden besteht, so kann dieser Fall nie eintreten. Wenn Albligen die Prüfung der Stimmzeddel verlangt, und Wahlern stimmt bagegen, so ist keine Mehrheit vorhanden, und wenn bann keine Prufung vorgenommen wird, so ift rein nach Borschrift bes Gesetzes gehandelt worden. Aber erft unlängst ist in einem andern Wahltreis bas Gleiche vorgekommen, und der Große Rath hat das ganz zweckmäßig gefunden. Im Wahlkreisausschuß von Frutigen hat die Minderheit auch die nochmalige Prüfung sammtlicher Wahlzeddel vergeblich verlangt, wie in ihrer Beschwerdeschrift hier an-gesührt worden ist, und der Große Rath selber hat sie abgewiesen und gesagt: die Minderheit muß sich fügen. Das ist gang gut; aber wenn es zu Fruigen recht ift, so wird es auch in Schwarzenburg gelten; benn wir haben nicht zweierlei Recht im Kanton. Wenn Sie bas Gefühl haben, daß diese Geschesbestimmung der Abanberung bedarf, so bin ich auch dabei; aber unter allen Umftänden verlangen wir gleiche Elle.

Diese mangelhafte Prüfung ber Wahlzeddel ist nun aber beftens ersetzt worden burch die Prüfung, die hier von Mitgliedern des Regierungsrathes mit Gulfe bes Rathschreibers und von Kanzleibeamten vorgenommen worden ift. Und mas ist bas Resultat biefer Prujung? Dag Herr Dr. v. Grunigen unter allen Umftänden mit großem Mehr und unzweifelhafter Bezeichnung gewählt ift. Glaus hat natürlich, wenn man ihm die Wahlzeddel mit zweifelhafter Bezeichnung abzieht, nicht die nöthige Stimmenzahl erhalten; aber im Umt Schwarzenburg ift Miemand im Zweifel, wer gemeint fei, ob Hauptmann Glaus in Baufern, ober ber achtzigjährige Hauptmann und ehemalige Grograth Glaus, ober fein Sohn, ber

nicht Hauptmann ift.

Ich habe mich jetzt noch gefaßt gemacht, einige Ein= murfe ber Berichterftatter zu wiederlegen; aber ich finde bas Alles so unerheblich, daß in der That nicht vielmehr beizufügen ift, und mas wirklich Erhebliches daran ift, habe ich bereits im Gesagten behandelt. Ich will nur Gines hervor= heben. Diesmal hat sich ber Sohn v. Grunigen sehr still verhalten, er hat sich also die Lektion bes Großen Rathes sehr gut gemerkt. Aber ein anderer Randidat einer andern Partei hat einen ebenso hoffnungsvollen und ebenso thätigen Sohn, und ber erscheint unter ben Unterzeichnern ber Beschwerbe. Wenn man von dem Sohn eines Kanbibaten ber einen Seite Takt verlangt, so sollte man von bem Sohn eines Kandidaten ber radikalen Partei — ich will ihn nicht nennen - auch Takt verlangen: es wird diesseits und jenseits bes Baches gefündigt.

Was die einseitige Mitwirkung der Ausgeschossenen von Wahlern betrifft, so hat Herr v. Büren bereits darauf geantwortet. Go konnte feine Wahl zu Stande kommen, wenn irgend eine böswöllige Minderheit sich wiedersetht; sie brauchte blos wegzugehen. Das ist in frühern Zeiten oft vorgekommen, daß einzelne Mitglieder nicht haben unterzeichnen wollen, und unvollständige Protofolle haben eingeschickt werden muffen. Wie wollen Sie hier physischen Zwang ausüben? Wenn Albligen nicht zufrieden ift, so muffen am Ende die mitmachen, die da find, und wenn irgend ein Mangel un

bem Protokoll ist, so ist er burch die Nachprüfung ber Regierung felber gehoben worden.

Sie seben also, daß den vielfachen und begrundeten Rügen ber Untersuchung vom Mai bestens Rechnung getragen worden ist, wenigstens von der einen Seite. Der Sohn v. Grünigen hat teine Wahlzeddel mehr geschrieben, die Mitglieber bes Bureau's haben Niemanden mehr die Zedbel ausgefüllt, es sind keine Schreibbureaux ber Parteien organisitt worden oder thätig gewesen, kein einziger Nichtstimm-berechtigter hat an der Wahl theilgenommen, und während das letzte Mal 97 und 102 Bürger ohne Ausweiskarten ftimmten, find diesmal alle ohne Ausnahme mit Rarten er= schienen. Sie haben sich also den Weifungen und Anschauungen bes Großen Rathes gefügt, und schließlich — ich will auch bas anerkennen - ift ber Regierungsftatthalter brav geblieben und hat sich nicht wie damals einer ungehörigen Beeinflugung ber Bahler schuldig gemacht. Nach allen diesen Richtungen ift die Verhandlung tabellos. Ja, ba möchte ich Sie fragen, meine Herren, ift diese Verhandlung nicht burchaus gesetzlich? Man fann von Takilosigkeiten reben; aber eigentliche Biber= handlungen gegen das Gesetz, wie sie bamals geltenb gemacht werden konnten, sind nicht nachgewiesen. Ich frage ferner: Ift Herr v. Grünigen gewählt, oder nicht? Er ift gewählt. Ift Herr v. Grünigen wählbar? Er ist es. Und nun noch eine britte Frage: Ift er ber Mehrheit des Großen Rathes genehm? Es fceint mir nicht; aber barauf kommt nichts an. (Beiterkeit.)

Ich glaube beshalb, es musse seine Wahl als gesetzlich vollzogen betrachtet werben. Wie ließe sich die Kassation rechtfertigen? Glauben Sie, meine herren, daß Sie unter solchen Umftänden bas einem andern Wahltreis, z. B. bes Obergargan's, bieten burften ? Wenn im Obergargau ein Randibat mit dieser bestimmten Majorität gewählt wäre, hatten Sie gegenüber biesem Lanbestheil, wo einiges Selbstbewußtsein herrscht, — und mit Recht — ben Muth, die Kassation zu beschließen? Ich glaube, Sie würden mit ihm etwas seibener umgehen. Aber ich sage, das Amt Schwarzenburg foll gleich gehalten sein, und sein Bolt steht in den gleichen Rechten, wie alle andere Landestheile, und wir werden es heben, indem wir ihm diese republikanische Gleichberech=

tigung nicht absprechen.

Wenn wir alfo nicht Bachstabenklauberei treiben und rein nur nach formellem Recht geben wollen, soubern wenn wir materielles Recht suchen, so bleibt nach meinem Gefühl einfach nichts Anderes übrig, als Anerkennung der Wahl des Herrn v. Grünigen und Anordnung einer neuen Wahlver= handlung mit vollständig freiem ersten, und wenn nothig, mit einem zweiten Wahlgang. Die Strenge, Die Sie am 22. Juli genbt haben, lagt fich begreifen und rechtfertigen. Aber seien Sie heute auch streng gegen sich selber und prüfen Sie wohl, wie weit Sie gehen durfen , ohne dem Ehrgefühl und den Rechten der Bevölkerung des Amles Schwarzenburg gu nahe zu treten. Suchen mir nicht nach Splittern und ftolpern über Balten. Ich erlaube mir, Ihnen ben Antrag bes Herrn v. Buren bestens zu empfehlen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen. Ich begreife bie Ansicht bes Herrn v. Büren nicht. Es handelt sich nicht um eine Strafe für die Wähler, wenn es auch mühjam für fie ift, zum dritten Mal mählen zu muffen. Die Kaffation ift nicht eine Strafe, sondern die einfache Ausführung der gesetzlichen Bestimmung, wonach eine Wahlverhandlung, bei welcher Un= gesetzlichkeiten stattgefunden haben, in Anwendung des Gesetzes ungultig erklärt werben muß. Wenn man nach der Theorie bes Herrn v. Buren annehmen follte, daß die Bahler frei

schalten und walten könnten und sich jebe Ungesetzlichkeit er= lauben burften, und man trothem nicht kaffiren burfte, weil bann die Babler noch einmal zu mahlen hatten, ich frage: wo kommen wir hin mit biesem Grundsat? Ich glaube, das sei ein durchaus unrichtiger Grundsatz. Es fragt sich nur: sind Unregelmäßigkeiten vorgekommen, oder nicht? und sind solche vorgekommen, seien sie durch das Büreau oder durch die Bahler begangen worben, fo muffen wir kaffiren.

Es ift ferner die Behauptung aufgestellt worden, daß nach einer gesetlichen Bestimmung von ber Raffation könne abgesehen werben, wenn die gerügten Fehler auf das Resultat teine Einwirkung haben. Das ift wieder eine unzulässige Ausbehnung eines gesetzlichen Grundsatzes, der durchaus nur ausnahmsweise aufgestellt ift für ben Fall, mo Stimmberechtig= ten die Theilnahme an ber Verhandlung verweigert worden ift, oder Nichtstimmberechtigte zur Theilnahme zugelassen worden find. Nur für biefen Fall erklart ausnahmsweise bas Gesetz, daß in dem Fall, wo diese Fehler auf bas Re= sultat nicht influirt haben, von der Kaffation Umgang ge-nommen werden könne. Das darf aber nicht auf alle mög= lichen andern Unregelmäßigkeiten ausgebehnt werben. liegt für jeden irgendwie juriftisch die Sache Betrachtenden auf der Hand, daß ein folcher Beweisgrund durchaus nicht ftichhaltig, und eine folche Ausbehnung des Gesetzes durch= aus willfürlich ist.

Man sagt ferner, es sei auf Kassation nicht anzutragen, weil das Refultat boch nun einmal feststehe; die Regierung habe die Stimmzeddel erlesen, und das Ergebniß stehe also unzweifelhaft fest. Das ist wieder die gleiche Anschauung, die ich absolut nicht theilen kann. Es kommt auch barauf wieder nicht an, und wenn alle Stimmzedtel noch vorhanden und alle Stimmzebbel richtig erlesen wären, und wenn ber Große Rath selber bas ganze Wahlverfahren wiederholen wurde, so wurde alles Das biese Unregelmäßigkeiten nicht korrigiren, die im Wahlkreis felber gegangen find. Der Große Rath und die Regierung find nicht bazu ba, die Wahlverhandlungen zu wiederholen und gultig zu machen, sondern sie haben blos zu untersuchen, ob Unregelmäßigkeiten porgekommen find, oder nicht, und wenn folde vorgekommen sind, so muß die Verhandlung kassirt werden, und kann jede Nachverhandlung einer andern Behörde daran nichts mehr remediren. Diese brei Standpuntte fann ich, offen geftanden,

nicht begreifen.

Es wird nun vorgeschlagen, wenigstens die Wahl bes Herrn Dr. v. Grünigen zu validiren, die übrigen nicht zu Stande gekommenen Wahlen aber zu kaffiren. Es ist bereits von Seiten des Herrn Regierungspräsidenten hervorgehoben worden, und mit Recht, daß ein solches Prozedere unstatthaft ist. Ich frage: Was ist angesochten? Ist die Gültigkeit der Wahl des Dr. v. Grünigen angesochten, oder nicht vielmehr die ganze Wahlverhandlung, als deren Resultat sowohl die zu Stande gekommene Wahl des Dr. v. Grünigen, als auch bie nicht zu Stande gekommenen Wahlen zu betrachten find? Diese ganze Wahlverhandlung ift angefochten. Und ba konnen wir absolut nicht trennen und sagen: Wir wollen Gie gelten laffen, insoweit sie zu einer Wahl geführt hat, insoweit sie aber zu keinem Resultat geführt hat, wollen wir fie kaffiren und nicht etwa blos einen neuen Wahlgang, sondern ein ganz neues Wahlverfahren anordnen. Gine solche Beweiß= führung ist wieder burchaus unstatthaft. Denn die gleichen Grunde, die für die Kaffation des Wahlverfahrens in Beziehung auf die nicht zu Stande gekommenen Wahlen sprechen, muffen auch für die Kassation ber Wahl bes Herrn Dr. v. Grünigen sprechen. Es fragt fich nur: ift die Bahlverhand= lung ungesetitch vorgenommen worden, oder nicht; und wenn man diese Frage bejahen muß, so gilt dies sowohl für die

Wahl bes Dr. v. Grünigen, als für bie nicht zu Stande gefommenen Bahlen. Man fann bier absolut nicht trennen, und es wurde sich auch noch die Unzukömmlichkeit zeigen, daß bann wieder die Kompetenzfrage auftauchen wurde. Wenn wir annehmen, die Wahl bes Dr. v. Grunigen sei gultig, und es seien nur die andern Wahlen zu kaffiren, so kame in biefem Fall ber Entscheid unzweifelhaft ber Regierung zu; benn nach den Bestimmungen bes Gesetzes hat nur ber Regierungsrath über die Kaffation von Wahlen zu entscheiben, bie nicht zu einem endgültigen Ergebniß geführt haben, wie dies im Wahldekret ausdrücklich gesagt ist. In diesem Fall aber könnten wir in den Zwiespalt gerathen, daß möglichers weise der Große Rath die Wahl des Dr. v. Grünigen valis biren murbe, die aus ber gang gleichen Wahlverhandlung hervorgegangen ift, die in Bezug auf die andern nicht zu Stande gekommenen Wahlen möglicherweise Seitens bes Regierungsrathes kaffirt murde. Es gabe bas ein juriftisch ganz unhaltbares Berhaltniß, und ich begreife daher auch, daß die Regierung gefunden hat, fie konne nicht anders als bie gange Sache als eine auffassen und die Beschwerde als gegen die Wahlverhandlung selber gerichtet beirachten.

Ich habe mich noch gegen das Botum des Herrn Kolle-gen Steiner zu richten. Ich erlaube mir vorläufig, ihm meinen Dank auszufprechen für die Komplimente, die er mir gemacht hat, und zu erklären, daß ich ihn durchaus nicht um bas Gegentheil einer jungfräulichen Anficht beneide. Wenn die strenge Handhabung von Recht und Gesetz eine jungfräuliche Ansicht sein foll, so will ich sie gerne haben und für immer als die meinige aboptiren. Es ift von Seiten bes herrn Steiner bemerkt worden, es feien gefetliche Mlangel an der Wahlverhandlung gar nicht nachgewiesen worden. Freilich hat sich das ganze Votum bes Herrn Steiner mehr nur darauf bezogen, die Bortommniffe in der Breffe und bie Unschicklichkeiten zu betonen, die bei den Wahlen von Wahlern von beiden Seiten begangen worden find, sowohl baburch, baß Stellen im Wahlausschuß von Kandidaten selber bekleibet worden sind, als auch durch die Borgänge mit den Wahls vorschlägen. Alles das hat einen Hauptiheil seines Botums Es sind das allerdings Momente, die geeignet ausgemacht. find, unfer Gefühl anzuregen; aber mir haben in diefer Behörde bereits bemerkt, daß wir und nicht durch das Gefühl leiten lassen dürfen, sondern daß wir unparteiisch, unbefangen und nüchtern zu untersuchen haben: sind Gründe für Kassation vorhanden? ist die Wahl auf unregelmäßige Weise vorgenommen worden? und wenn wir mit Ja ant-worten müssen, so sollen wir und, und wäre noch viel mehr in ber Preffe gegangen, burch tein Gefühl bestimmen laffen, sondern einzig und allein durch den gesetzlichen und rechtlichen Standpuntt, den wir als Bachter und Sandhaber ber Berfaffung und ber verfaffungsmäßig erlaffenen Befete zu vertreten berufen sind.

Run ift freilich über die gesetzlichen Mängel, welche die Rommiffion gefunden hat, ziemlich leicht weggegangen worden, in einer Weise, die weder mich, noch, wie ich hoffe, ben größeren Theil ber Versammlung überzeugt hat, daß wir sie mit dem nassen Finger durchwischen sollen. Wenn ich für mich persönlich reden soll, so will ich zugeben, daß ich im Anfang stutzig gewesen bin, ob wirklich genügende Gründe gur Raffation vorhanden feien, und daß ich im Aufang, mo überhaupt bas Gefühl mehr mitfpricht, auch bas Gefühl ge= habt habe, es sei eigentlich von Seiten ber Beschwerdeführer felbst Muthwillen getrieben worden auf eine Weise, die Einem versuchen möchte, gerade beshalb ihre Beschwerbe abzuweisen. Aber ich habe bereits gesagt, daß wir uns nicht durch Ge-fühle leiten laffen durfen, und nachdem ich die Alten gründlich burchstudirt hatte, habe ich mich gefragt, inwiefern bie

in ber Beschwerbe und in bem Bericht bes Wahlausschuffes angeführten Grunde wirklich Ungesetzlichkeiten seien, oder nicht, und da habe ich finden muffen, daß, wenn man nun einmal bie Sache an ber Hand bes Gesetzes prufen will, abgesehen von biesen Bunkten, Ungefetzlichkeiten bleiben, die wir nicht übergeben konnen, und die ich wenigstens mit meinem juristi= schen Gemissen nicht verbauen konnte, und ich hoffe, das Rechtsbewußtsein werde auch in dieser Behörde so groß sein, daß man solche Ungesetlichkeit nicht possiren laffen wird.

Man fagt: Wir wollen nicht formelles Recht malten laffen, sondern materielles. Diefe Unterscheidung möchte ich nicht gemacht haben. Wir wollen im Großen Rath auch formelles Recht ftrenge handhaben; das materielle Recht ift gewöhnlich nur eine Art Laxheit; das Recht ist seiner Natur nach eigentlich formell, und wir sollen und nicht bewegen laffen, einfach über die Mängel, die item ba find, megzuspringen barum, weil man fie als formelles Recht betitelt. Wir wollen das formelle Recht fest und streng handhaben,

wie es unfere Aufgabe ift.

In dieser Hinsicht komme ich nicht barüber weg, daß Un= gefetlichkeiten bleiben. 2018 folche find nun einmal hervor= zuheben: einmal ber Mehrheitsbeschluß bes Wahlausschuffes über die Stimmzeddel in globo, ein Beschluß, der trot des praktischen Charakters, ber ihm anhängt, eben immerhin nicht gesetzlich ift, weil burch bas Gesetz nicht vorgesehen. Es barf ein folder Beschluß nicht gefaßt werden, weil bas Weset ihn nicht vorsieht, fondern voraussett, daß bei jedem einzelnen Stimmzebbel einfach entschieben werde, ob er gultig ift, ober nicht. Diese Boraussetzung liegt bem Gesetz zu Grunde, und über diese barf sich das Wahlbureau nicht wegsetzen, und barum halte ich biesen Mehrheitsbeschluß besselben für un= gesetzlich.

Das allein würde freilich noch nicht entscheiben. Hingegen ift ein Punkt, ber gewiß von Jedermann als ungesetzlich anerkannt werben muß, daß nämlich, wie vom Wahlausschuß felber zugegeben wird, die Wahlprotofolle vom Wahlbureau unterzeichnet worden find, bevor fie überhaupt abgefaßt waren, als Formulare en blanc, in die man, wenn die Leute nicht mehr da find, hineinschreiben kann, was man will. Ich glaube nicht gerade, daß eine schlechte Absicht obgewaltet habe, und gebe ju, bag an vielen Orten das Gleiche geschieht; aber gleichwohl ift und bleibt es ungesetlich, und wir burfen uns nicht barüber megfetzen, wenn wir Recht und Gefetz ftreng

handhaben wollen.

Eine secnere Ungesetzlichkeit, die sich nicht wegdisputiren läßt, besteht barin, baß bas Wahlergebniß bes Gesammt= wahltreises einseitig fostgestellt worden ist, nämlich nicht, wie das Gesetz es vorschreibt, durch die Abgeordneten der ver= schiebenen Wahlversammlungen, sondern nur durch die der einen Bersammlung, mahrend die der andern sich der Mitwirkung enthalten haben. Ju biefer Beziehung hat mich herr Steiner migverstanden. Er hat gemeint, ich habe bie Ungesetlichkeit barin gefunden, daß auf den Antrag der Abgeordneten von Albligen, eine nochmalige Verifikation ber Stimmzeddel vorzunehmen, nicht eingetreten worden ift. Ich habe das durchaus nicht als Ungefetzlichkeit hervorgehoben, ich habe nicht einmal etwas davon gesagt, oder nur neben= sächlich; sondern die Ungesetlichkeit liegt darin, daß das Wahlergebniß, zu bessen Feststellung, wie das Gesetz wohls weislich bestimmt, alle Abgeordneten mitwirken sollen, nur durch das einseitige Handeln einzelner Abgeordneter zu Stande gekommen ist. Ich din noch jetzt der Ansicht, daß in solchen Fällen, wenn es häusiger vorkommen sollte, daß einzelne Abgeordnete fich ber Mitwirfung enthalten, nicht weiter progredirt werden barf, weil die Boraussetzungen des Gesetzes fehlen, sondern die Aften bem Regierungestatthalter übermittelt

und Weisungen ber obern Behörbe erwartet merden muffen, bie bann schon bafur forgen wirb, bag ben Bestimmungen bes Befetes, wonach alle Abgeordneten bei ber Feststellung bes Bahlergebniffes mitzuwirten haben, Genüge gethan wirb.

Ich will Sie nicht länger aufhalten: ich halte natürlich ben Antrag ber Kommission aufrecht und barf auch personlich

mit meiner festen Ueberzeugung dazu stimmen.

v. Buren. Ich kenne bas Gefet nicht auswendig, glaube aber nicht, bag eine Bestimmung fei, welche fagt, wenn ein Mitglied bes Wahlandschuffes fich weigere, das Protokoll zu unterschreiben, so burfe man nicht weifer geben, sonbern muffe bie Sache bem Regierungsstatthalter überweisen. Das ift ein Verfahren, das vielleicht ganz gut fein mag; aber im Geset steht es nicht. Ich halte nun dafür, daß keiner der Gründe, die gegen das Verfahren des Wahlbureau geltend gemacht worden sind, für die Kaffation durchschlagend sei. Der Hauptgrund, der von Seiten der Kommission geltend gemacht wirb, ift ber, daß das Protokoll mit dem Resultat der Untersuchung nicht übereinstumme. Wenn nun Herr v. Grünigen laut Protokoll des Wahlausschusses 514 Stimmen hat, und man bei ber Berifikation findet, bag er 516 Stimmen, erhalten hat, so begreife ich meinerseits nicht, wie das ein Grund für Raffation fein foll.

#### Abstimmung.

1. Für ben Raffationsantrag bes Regierungerathes und

Albsendung eines Regierungskommissärs . . . . Mehrheit.

#### Wahl eines Gerichtspräsidenten von Seftigen am Plat des ablehnenden herrn Wyttenbach.

Borichlag bes Amtsbezirks:

Berr Kurfprecher Chriftian Zahnd in Belp. Rotar Chriftian Wingenried in Belp.

Vorschlag bes Obergerichtes: herr Fürsprecher Wilhelm Rafthofer in Bern. Bermann Sodler in Bern.

Es wird im erften Wahlgange gewählt herr Fürsprecher Chriftian Zahnd mit 104 Stimmen von 154 Stimmenden, gegen Herrn Kasthofer mit 46 Stimmen.

Muf ben Bunich bes Prafibenten ber Spezialkommiffion wird die Behandlung ber Vorlagen über die verlangte Auslieferung ber tat holischen Rirchen guter und Ertheilung des Korporationsrechtes an römisch tatholische Benoffenschaften auf die Sitzung von morgen verschoben.

#### Defretsentwurf

über die

#### Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonstheil.

Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1878, Nr. 21 und 24.

Es wird beschloffen, ben Entwurf artitelmeife zu berathen.

Eingang.

Dhne Bemerkung genehmigt.

§ 1.

Rohr, Regierungspräfibent, ale Berichterftatter bes Regierungsrathes. Der vorliegende Detretsentwurf über die Bereinigung ber Gemeinbegrenzen verbankt feine Entstehung einem Anzuge mehrerer Mitglieder bes Großen Rathes aus bem Emmenthal. Diefer in der Novembersitzung von 1877 geftellte Anzug laufet: "Der Regierungsrath wird beauftragt zu untersuchen, ob und wie es bei der Bermeffung möglich gemacht werden konne, folde Unregelmäßigkeiten in der Beschaffenheit ber Gemeinbegrenzen, welche das Bermeffungswerk sowohl, als die Verwaltung erheblich erschweren, zu beseitigen." Es ist damals ben Anzugstellern erwidert worden, daß die Regierung sich mit der Materie beschäftige, und daraushin haben sie ihren Anzug zurückgezogen. Die Regierung hatte sich in der That schon seit längerer Zeit mit dieser Sache beschäftigt, indem man, geführt auf das Geset über das Vermessungswesen von 1867 und die daherige Vollziehungsvers ordnung, zur Einsicht gekommen ift, bag man nach bem in ber Vollziehungsverordnung eingeschlagenen Modus nicht eine genügende Handhabe habe, um die Unregelmäßigkeiten, die gerügt worden sind, zu beseitigen, und daß es absolut nothe wendig sei, daß der Große Rath bestimmte Grundlagen aufstelle, auf die geftütt dann die Berordnung revidirt werden fönne.

Das vorliegende Detret enthält feine Hauptbeftimmung im § 1, burch beffen Unnahme den Unfichten und Bunfchen ber Anzugfteller und ben Erfahrungen, welche bas Bermeffungs= bureau bis jest gemacht hat, so ziemlich entsprochen wirb. Im § 1 wird zunächst gesagt, daß jeder Katastervermessung die Bereinigung ber Gemeindegrenzen voranzugehen habe. Das ist ein allgemeiner Grundsatz, der bereits vom Großen Rathe adoptirt worden ist durch die Sanktion des Geometertontorbats, welches von 13 Kantonen der Gidgenoffenschaft abgeschlossen worden ift. Diese Bestimmung ift der Detoration halber in's Detret herübergenommen worden, fie fteht dem Defret wohl an und gehört ber Bollständigkeit halber dazu. Id habe noch beizufugen, daß der erfte Dekretsentwurf, welcher bem Großen Rathe ausgetheilt worden ift, biefe Beftimmung, sowie auch einige andere nicht enthält. Der heute ausgetheilte Entwurf ift eine Folge der Besprechung mit der Rommiffion und eine Folge von Mittheilungen seitens Mitgliebern bes Großen Rathes; man hat infolge beffen einige Berbefferungen an dem frühern Entwurf angebracht, welche die Regierung mit Freude adoptirt hat. Indessen sind die Abweichungen mehr formeller als inhaltlicher Natur.

Im § 1 ift der weitere Grundsatz aufgestellt, daß die sogenannten Enclaven beseitigt werden sollen, welche im alten Rantonstheil, namentlich im Emmenthal und ganz ausnehmend verworren in ber Gemeinde Lütelfluh vorkommen. Es gibt breierlei Arten Enclaven: Bei ber erften ift ein abgetrenntes Stud einer Gemeinde von einer andern Gemeinde gang um= schlossen, bei ber zweiter ift es von mehreren andern Gemeinden umgeben, und bei ber britten Art ift ein abgetrennter Theil einer Gemeinde wieder von andern Enclaven umichloffen. Um nun diese drei Källe unter ein Dach zu bringen, mußte eine entsprechende Redaktion gefunden werden. Wir glauben eine allseitig befriedigende Redaktion gefunden zu haben, indem wir fagen: "Die Grenzbereinigungen find in der Beife burchzuführen, daß alle abgetrennten Stücke einer Bemeinde (En= claven) nach Maßgabe bes Artikel 2 hienach andern Gemeinden zugetheilt werden." Dabei sind alle Fälle vorgesehen. Es ift aber von Seite bes Herrn Großrath Trachfel, ber in diefen Sachen fehr bewandert ift, die Bemerkung gemacht worden, daß es Falle geben könne, wo ein folches Verfahren einen schlimmern Zuftand herbeiführen könnte, als der gegenwärtige ift. Er hat mit ber Gemeinde Rüeggisberg exemplifizirt, welche einen abgetrennten Theil am Gurnigel und am Neunenenberg hat, ein Berhältniß, das vor einiger Zeit durch ein Großraths = bekret so reglirt worben ist, daß die dortige Einwohner= und Rirchgemeinde sich vollständig befriedigt fühlen, da sich keine Mißstände mehr darbieten. Man hat sich daher gesagt, da wo keine Uebelftande vorhanden seien, wolle man nicht burch eine Verschlimmbefferung solche hervorrufen, und man hat deshalb Ausnahmen vorbehalten. Damit ba aber nicht will= fürlich verfahren werbe und nicht Jedermann eine ausnahms: weise Behandlung verlange, ift die Bestimmung aufgestellt worden, daß folche Ausnahmen vom Großen Rathe beschloffen werben muffen. Diefer wird bann jeweilen entscheiden, ob der Fall vorhanden sei, eine Ausnahme zu machen oder nicht. Damit ift jeder Willfur ber Beamten Thure und Thor ge= schlossen.

Der § 1 enthält endlich die Bestimmung: "Nach statzgesundener staatlicher Genehmigung eines Bermessungswerkes kann die Berlegung eines Grenzzuges nur durch den Negierungsrath auf Antrag einer der betreffenden Gemeinden anzgeordnet werden." Diese Borschrift ist aufgestellt worden, weil die Besürchtung geäußert worden ist, es könnte vielleicht bald Diesen, bald Jenem, vielleicht dem Bermessungsbüreau oder einem Regierungsstatthalter oder einer Kommission, beisallen, willkürlich Grenzverlegungen vorzunehmen, und mankönnte dann beständig, wenn Dieses oder Jenes einem nicht mehr gefällt, wieder von vorn ansangen. Das ist natürlich nicht der Sinn des Dekretes; damit aber diessfalls keine Zweisel odwalten, wünschte die Kommission, und die Regierung war einverstanden, daß gesagt werde, sodald einmal ein Bermessswert sanktionirt sei und solglich Gesetzeskraft habe, können Beränderungen nur auf Antrag einer der betreffenden Gemeinden durch den Regierungsrath vorgenommen werden.

Es ist hier noch zu bemerken, daß man sich da vielleicht an einer Verfassungsbestimmung stoßen könnte, welche sagt: "Die gegenwärtige Eintheilung des Staates in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden." Wenn durch das vorliegende Ockret Gemeinden benachtheiligt, kleinere Gemeinden aufgehoben und anderen einverleibt werden könnten u. dryl., dann könnte man allerdings sagen, die angeführte Versassungsbestimmung spreche gegen das Dekret. Allein um solche Fälle handelt es sich hier nicht, sondern es ist überall ausdrücklich nur von Grenze

bereinigungen die Rede, und deswegen wird Niemand behaupten wollen, daß eine Grenzreglirung unter diesen Verfassungsparagraphen falle. Ich glaube daher, es könne da ein Einswand gegen das Dekret nicht erhoben werden. Ich empsehle die Unnahme des § 1.

Luber, als Berichterstatter ber Rommission. Rommission empfiehlt einstimmig den Entwurf zur Annahme. Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über Bereinigung von Gemeinbegrenzen genugen nicht, indem fie theils gar nicht, theils fehr langfam zum Ziele führen. Das Gefetz von 1867 fagt, die Gemeindegrenzen sollen reglirt und bereinigt werden, und es beauftragt den Regierungsrath, eine bezügliche Versordnung auszuarbeiten. Es bestimmt ferner, daß Grenzstreitigkeiten durch eine kantonale Marchkommission erledigt werben sollen. Der Regierungsrath hat eine solche Berordnung erlaffen. Gine Hauptbestimmung derfelben, welche zu ben meisten Anständen Anlag gegeben hat, schreibt vor, daß die Gemeindegrenzen da, wo sie Saufer ober Grundstücke schneiben, so verlegt werden sollen, daß sie mit den Eigenihumsgrenzen zusammenfallen. Diese Bestimmung hatte natürlich an einigen Orten zur Folge, daß bas Grundsteuerkapital einer Gemeinde vermehrt oder vermindert wurde. In den meisten Fällen haben sich die Gemeinden, welche an Grundsteuerkapital verlieren follten, bagegen gesträubt, obwohl man ihnen vorschlug, den betreffenden Steuerausfall zu kapitalisiren, damit sie eine entsprechende Entschädigung erhalten. War guter Wille vor= handen, fo ließ fich die Sache burchführen, mar aber Mangel an Verständniß oder an gutem Willen ba, so hieß es: Die gesetzlichen Bestimmungen sind nicht vorhanden, durch welche man und zu diefer Aenderung zwingen könnte. Infolge beffen trat der Uebelstand ein, daß, nachdem das Vermessungspersonal sich in der Sache große Dlühe gegeben hatte, schließlich doch nichts zu Stande fam. Es hieß zwar in ber Berordnung, die kantonale Marchkommission, welche in streitigen Fällen entscheiden sollte, könne auch angegangen werden, solche Fälle, mo es sich blos um eine Ausgleichung handle, zu entscheiden. Man mußte aber finden, der Apparat der kantonalen March-kommission sei in solchen Fällen zu schwerfällig, zu kostspielig und nehme zu viel Zeit in Anspruch, es sei daher besser, wenn man im neuen Entwurf einsach sage, der Regierungs= statthalter, der an der Grenzbegehung theilnehmen muß, habe in erster und der Regierungsrath in zweiter Instanz zu entscheiben.

In der früheren Berordnung ist von diesen Enclaven gar nichts gesagt. Die Aufhebung berselben soll aber einen Hauptpunkt des heutigen Dekretes bilden und ist daher an dessen Spitze gestellt worden. Daß solche Enclaven ein großer Uebelstand sind, ist einleuchtend, und es ist daher zu begrüßen, daß man ihre Aushebung in Aussicht nimmt. Es waren denn auch alle Mitglieder der Kommission damit einverstanden. Es ist nur das Bedenken geäußert worden, das bereits vom Herrn Berichterstatter des Regterungsrathes erwähnt worden itt, es könnte, wenn einmal andere Parzellengrenzen entstehen würden, dann das Bermessungsbüreau auch wieder eine Regelung der Gemeindegrenzen verlangen. Damit da nicht Mißbrauch getrieden werde, hat man die Bestimmung aufgenommen, daß dann der Regierungsrath über die Verlegung eines Grenzzuges entscheiden solle. Die Kommission empsiehlt also einstimmig den § 1 zur Genehmigung.

§ 1 wird ohne Ginfprache genehmigt.

§ 2.

Herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Rach= bem im § 1 bie Hauptgrundfate festgestellt worden sinb, bestimmt der § 2, mas für ein Verfahren bei Grenzver= änderungen eingehalten werden solle. Da ist der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß bei Grenzverlegungen darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß sich die Veranderungen möglichst ausgleichen. Gine ganz haarscharfe Ausgleichung ist natürlich nicht möglich. Weil es in der Verordnung hieß, es sollen sich alle diese Beränderungen möglichst ausgleichen, nahm man früher an, es habe dies Bezug auf den Flächeninhalt, so daß wenn 100 ober 1000 Quabratfuß ober einige Jucharten abgeschnitten werden, an einem andern Orte ebensoviel zurückgegeben werben muffe. Diese Ansicht ift von vornherein eine irrige, weil nicht jeder Quadratfuß Land gleich viel Werth hat. Es kann der Fall eintreten, daß einer Gemeinde ein werthvolles Stück adgeschnitten und ihr dafür ein fast werthlofes gegeben wird. Es muß baber ber Werth bes Grund= stückes Regel machen und nicht ber Flächeninhalt. Aber auch wenn man den Werth des Grundstückes als maßgebend annimmt, wird es nicht immer möglich sein, mit Land auß-zugleichen. Es können sich z. B. die Grenzzüge so gestalten, daß einer Gemeinde ein Stück abgeschnitten werden muß, aber sich kein anderes dafür findet. Damit nun in solchen Fällen eine Gemeinde nicht in materiellen Schaden komme, hat man in den letzten 10 Jahren sich mit einer Geld= entschädigung beholfen. Es murde eine Obligation ausgestellt, beren Bins bem Berluft gleich fam. Dies konnte jedoch nur da burchgeführt werden, wo es freiwillig geschah, wo also Die Gemeinden ben guten Willen und bie Ginficht bagu hatten. Bei andern Gemeinden aber, wo es vielleicht ebenso nöthig gewesen ware, konnte ein einziger Anstößer es aus bosem Willen ober aus Eigensinn ober aus Mangel an Ginsicht verhindern.

Um nun für die Zukunft diese Neckstände zu verhindern, wird im § 2 bestimmt, daß die Grundsteuerschatzung der betreffenden, auszutauschenden oder abzutretenden Grundstücke Regel machen und zwar unter billiger Berücksichtigung der übrigen bisher auf denselben ruhenden Gemeindelasten. Die beiden Gemeinden, welche auszutauschen haben, werden unter sich eine Schatzung machen, und in den meisten Fällen wird es ihnen möglich sein, sich zu verständigen. Ist eine Berständigung nicht möglich, so soll nach § 4 der Regierungsstatthalter in erster, der Regierungsrath in zweiter und der Kroke Path in der Verstanz entscheiden

Große Nath in britter Justanz entscheiben.

Es ist zu § 2 die Bemerkung gemacht worden, daß es möglicherweise besser wäre, wenn man von vornherein sagen würde, es solle die Schatzung durch eine Expertise gemacht werden. Judessen ist man zur Einsicht gekommen, daß das zu einer unnöthigen Kostenmacherei sühren würde. Wollte man sür alle Semeinden eine Expertenkommission aufstellen, so würde dies bedeutende Kosten verursachen, die in den meisten Fällen unnöthig wären, da die betreffenden Semeinden die Schatzung ganz gut machen können. Erst wenn sie sich nicht einigen können, und die Sache vor den Regierungsrath gelangt, wird es der Fall sein, durch eine Expertise oder durch die kantonale Marchkommission eine Untersuchung vornehmen zu lassen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission empfiehlt einstimmig biesen Paragraphen zur Annahme. Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie es gehen solle, wenn eine Gemeinde schon vermessen sei, die andere bagegen nicht, und Zweisel entstehen über den Inhalt der gegenseitig auszugleichenden Grundstücke. Man hat gefunden, in solchen Källen werde, wenn Streitigkeiten entstehen, der Regierungs-

rath und schon der Pegierungsstatthalter den Parteien Nechnung tragen und, wenn die eine oder andere Gemeinde die Bersmessung verlange, diesem Gesuche entsprechen, um eine richtige Ausgleichung zu Stande zu bringen.

Bütigkofer. Ich glaube, man könnte hier sessischen, was als Grundlage der Uebereinkunst der Gemeinden zwischen Semeinden gelten soll, wenn man im § 2 am Schluß sagen würde: "unter billiger Berücksichtigung der seit 10 Jahren auf denselben ruhenden Gemeindelasten." Ich möchte das Wort "disher" streichen. In den letzten Jahren waren, wie allgemein bekannt, die Gemeindelasten viel bedeutender als früher, und daher glaube ich, es würde zwecknäßig sein, wenn man einen Zeitraum von 10 Jahren in Anspruch nehmen würde. Dann würde der Durchschnitt Regel machen. Ich stelle also diesen Abänderungsantrag.

v. Werbt. Ich möchte die Redaktion so lassen, wie sie ber Regierungsrath und die Kommission vorschlagen. Unter den Lasten sind nämlich auch Schwellenlasten verstanden und Lasten anderer Natur.

Liechti. Ich erlaube mir folgenden Abanderungsantrag ju ftellen: "Bei ben Grenzverlegungen ift barauf Rudficht gu nehmen, daß fich die Beranberungen möglichft ausgleichen. In ftreitigen Fällen wird die Ausgleichung durch die kantonale Marchkommission vorgenommen, die bei ihren Arbeiten alle Berhältnisse zu berücksichtigen und dahin zu trachten hat, daß bie Ausgleichung so viel als möglich durch Gebietsaustausch bewerkstelligt werbe." Nach dem Vorschlag des Regierungs= rathes und der Kommission soll die Grundsteuerschatzung Regel machen. Ich mache aber auf Folgendes aufmerksam: Angenommen, eine Gemeinde tritt mehrere Gebäude ab, die von armen Familien bewohnt find, wogegen die andere Bemeinde ein Stuck Wald abtritt. Wird nun da die Grundsteuerschatzung als Maßstab angenommen, so entsteht eine große Unbilligkeit, indem der Gemeinde, welche die Ge= baube erhalt, eine große Last hinsichtlich des Schulwesens 2c. entsteht. Ich möchte daher, daß die kantonale Marchkommission in solchen Fällen entscheiden wurde, da sie allen diesen Berhältniffen Rechnung tragen könnte. In den meisten Fällen indeffen werben fich die Gemeinden gutlich verftandigen konnen. Ich mache noch auf einen weitern Punkt aufmerksam: Es gibt Gemeinden, welche Bermessungen vorgenommen haben, während dies bei andern nicht der Fall ift. Bei den letztern wird nun der Inhalt nach ber Grundsteuerschatzung angenommen werben. Dies ift aber unrichtig. Es ware baber auch in solchen Fällen gut, wenn die kantonale Marchkomsmission entscheiden murbe, da sie den Verhältnissen billige Rechnung tragen könnte. Man hat gesagt, es entstehen daburch viele Kosten. Ich gebe aber zu bedenken, daß in den meisten Fällen ein gütliches Abkommen wird getrossen werden, und daß die kantonale Marchkommission nur da sich mit der Sache befassen wirb, wo die Gemeinden sich nicht einigen können. Uebrigens werben auch da die Kosten nicht groß sein.

Bühlmann. Ich glaube, die Ausführungen des Herrn Liechti sind in dem Punkte richtig, daß die Grundsteuerschatung in Bezug auf das Maß des Inhaltes oft unrichtig ist. Da nun § 2 ohne Ausnahme die Grundsteuerschatung als maßegebend bezeichnet, so würden da Unbilligkeiten entstehen. Dem könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß man die Worte beifügen würde: "in der Regel". Es würde daburch seisten ber Gegenbeweis von der betreffenden Semeinde geleistet werden könnte, es sei die Grundsteuerschatung nicht richtig. So, wie der Paragraph jetzt lautet,

mare ber Gegenbeweis nicht julaffig, sonbern die Schahung mußte einfach als gultig angenommen werben.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch will zunächst auf die Bemerkung des Herrn Buhlmann antworten. Wenn die Ginschaltung der Worte "in der Regel" keine andere Bedeutung hat und in keiner andern Beise auß= gelegt werden kann, als es Herr Buhlmann gethan, so habe ich nichts gegen biese Einschaltung. Indessen glaubten mir strenge vermeiben zu sollen, solche Ausbrücke, wie "womöglich", "in der Regel" u. f. w. aufzunehmen, indem dann bei so unbestimmten Ausbrücken die Regel gar oft zur Ausnahme wird. Wenn indeffen die Ginschaltung nur ben Ginn haben soll, daß da, wo die Grundsteuerschatzung unrichtig ift, eine Ausnahme gestattet werden foll, so konnen wir ichon zu: ftimmen. Wir haben in ber Kommiffion und im Regierungsrathe des Langen und Breiten hieruber gesprochen und haben gefunden, daß auch ohne Ginschaltung dieser Worte eine Protestation gegen die Grundsteuerschatung zulässig sei. Wenn eine solche Protestation ersolgt, so wird man natürlich die Sache untersuchen. Findet man, die Schatzung sei nicht richtig, oder tritt der Fall ein, von dem Herr Liechti gesprochen hat, so kommt dann die Bestimmung zur Anwendung: "unter billiger Berücksichtigung der übrigen bisher auf denselben ruhenden Gemeindelasten." Um nun sowohl der Bemerkung des Herrn Liechti als derjenigen des Herrn Bühlmann Rech= nung zu tragen, konnte man ben letten Sat vielleicht etwas allgemeiner faffen und fagen: "unter billiger Berücksichtigung ber übrigen bisher auf benfelben ruhenden Gemeinde= und andern Laften."

Was den Antrag des Herrn Liechti speziell betrifft, so möchte er von der Grundsteuerschatzung nichts wissen, gerade als ob sie von vornherein schlecht wäre, sondern er möchte eine Kommission einsehen, welche im ganzen Lande die Vershältnisse untersuchen solle. Vor diesem Antrag möchte ich warnen; denn es würde ganz dedeutende Kosten verursachen, wenn eine Kommission das ganze Jahr hindurch im Lande herum reisen würde, welche die Sache übrigens um kein Hande herum reisen würde, welche die Sache übrigens um kein Hande herum reisen würde, als die betreffenden Gemeinden. Warum von vornherein eine Kommission mit der Sache beauftragen? Prodiren wir doch zuerst, ob die Betheiligten sich nicht selbst einigen können. Wir haben dis setzt eine Menge Gemeinden gehabt, welche sich ohne irgend welchen Hader geeinigt haben. Das wird auch in Zukunft oft so gehen, und nur da, wo die Gemeinden sich nicht einigen können, wird der Krose Rath entscheiden. In solchen Fällen wird dann allerdings die Rezierung die kantonale Warchfommission oder andere Erperten mit der Untersuchung der Sache beaustragen. Allein das sind nur Ausnahmssälle. Ich möchte daher von dem Antrage des Kerrn Liechti abrathen und es Ihnen überlassen, od Sie die Worte "in der Regel" in dem Sinne, wie es Herr Bühlmann gesagt hat, beisügen wollen oder nicht.

Bühlmann gesagt hat, beifügen wollen ober nicht.

Herr Bütigkofer hat beantragt, das Wort "bisher" zu ersehen durch: "seit 10 Jahren". Gegen diesen Antrag hat weder der Regierungsrath noch die Kommission etwas einzuwenden; denn es kommt so ziemlich auf das Gleiche hinaus, ob man "bisher" oder "seit 10 Jahren" sage.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, Herr Liechti hat namentlich die Verhältnisse seiner Nachbargemeinde Lüpelslüh im Auge, wo die Sache allerdings sehr schwierig und komplizirt ist, indem dort viele Enclaven sind. Es hat schon gestern Abend ein Mitglied der Kommission darauf ausmerksam gemacht und es wollte den Vorschlag bringen, die Regierung solle drei Experten ernennen, um

folche Verhältnisse zu untersuchen. Es ist aber biesem Mit= gliede die gleiche Bemerkung gemacht worden, wie fie heute gegenüber dem Antrage des Herrn Liechti gemacht worden ift, es werben nämlich in ben meiften Fällen die betheiligten Gemeinden sich selbst einigen können. Erst da, wo eine Einigung nicht möglich ist, wird eine Untersuchung durch Sachverständige nothwendig fein, wobei dann in letter Inftanz ber Große Rath entscheiden wird. Was die Grundsteuersschapung betrifft, so haben die Gemeinden, welche einig geworden sind, sie gewöhnlich gelten lassen. In Fällen, wo große Differenzen find, fann die eine oder die andere Gemeinde immerhin eine Bermeffung verlangen, und es wird Riemanb etwas bagegen einzuwenden haben.

Roth. Es ift mir nicht recht flar, ob auch die Grund= steuerschatzung ber Gebäude berücksichtigt werden foll, ober ob nur diejenige des Bodens hier gemeint ift.

Liechti. Es ift nicht richtig, daß nach meinem Borschlage bebeutende Roften entstehen murben. In den meiften Fällen werden fich die Gemeinden gutlich vereinigen können, und da wird es nicht nöthig sein, daß die kantonale March-kommission in Funktion trete. Diese wird nur dann die Sache untersuchen, wenn die Betheiligten fich nicht einigen fönnen.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch bemerke Herrn Roth, daß natürlich die Gebäude auch ge-meint sind. Um indessen barüber keinem Zweifel Naum zu geben, möchte ich nach bem Worte "Grunostuck" noch beis fügen: "und Gebäulichkeiten".

v. Watten wyl. Wenn die Entschädigung, welche eine Gemeinde der andern zu leiften hat, in Geld zu ent= richten ist nach ber Grundsteuerschatzung, so ist es nicht ganz gleichgultig, ob in einem Gebäube ein Millionar wohne ober ein G'husmann. Man barf nicht vergeffen, daß ber betreffende Ginwohner unter Umftanben eine fehr bebeutenbe Telle zahlen muß.

Ich möchte noch fragen, wie es auf den Alpen gehalten werden soll, wo die Grundsteuerschatzung nach Ruhrechten firirt ift. Wie foll man da abtheilen? Gine Ecke einer Be= meinde ist nicht von der gleichen Qualität, wie die andere, und ein Kuhrecht ist auf einer Alp vielleicht 6, auf einer andern vielleicht 20 Jucharten. Wie foll ba ausgemittelt werden? Was die Gebaube betrifft, so glaube ich, man sollte nicht blos diese in Berücksichtigung ziehen, sondern auch das bewegliche Bermögen. Ich will indessen keinen Antrag stellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Darauf, daß einer Gemeinde burch die Ausgleichung ein reicher herr verloren gehen tann, tann man nicht Rudficht nehmen. Sch gebe zu, daß bei einer Grenzverlegung eine Gemeinde in biefer Weife geschäbigt werden tann, indem ihr ein Gut genommen wird, auf bem ein vermöglicher Mann wohnt. Man kann indessen keine Omelette machen, ohne Gier zu zer= brechen. Das Alles kann übrigens auch ohne unser Dekret vorkommen. Wer garantirt der Gemeinde, daß ber reiche Herr beständig da wohne? Rann er nicht eines Morgens in eine andere Gemeinde ziehen, und kann nicht an seinen Platz ein armer Mann kommen? Wir können daher in dieser Beziehung keine Garantie und keine schützende Beftim= mung aufnehmen. Der Ausgleich muß nach Billigkeit ge-troffen werden, und wenn die betreffenden Gemeinden sich nicht einigen können, so muß man eben einen Entscheid fällen, wobei alle Verhältniffe follen berücksichtigt werden; doch glaube ich, es sei unftatthaft, diesem von herrn v. Wattenwyl er-wähnten Berhältnisse Rechnung zu iragen. Was die Kuh= rechte betrifft, so glaube ich nicht, daß dieselben irgend welche Schwierigkeiten bieten. Gin Ruhrecht reprafentirt einen gemiffen Werth in Franken, und diefer Werth mird eben um: gewandelt, wie das andere auch. Jeden einzelnen Fall kann man im Defret natürlich nicht vorsehen. Wan muß es den Gemeinden überlaffen, fich zu einigen und wenn fie es nicht konnen, jo wird, wie gefagt, die Regierung und der Große Rath entschieden.

Reisinger. Ich glaube, man könnte ben verschiedenen Aussetzungen baburch Rechnung tragen, daß man im zweiten Mlinea des § 4 sagen wurde: "Bei streitigen Grenzen, das heißt bei jolchen Grenzen, über deren bisherigen Berlauf ober über deren Ausgleichung die Gemeinden por ber Bereinigung fich nicht einigen konnen, entscheibet bie kantonale Marchkommission in erster, ber Regierungsrath in zweiter Instang". Dann ist bem Begehren auf billige Berücksichti= gung ber übrigen Laften Rechnung getragen. Ich möchte mir daher diefen Antrag zu § 4 erlauben.

Herr Präsident. Ich nehme an, ber Antrag gelte als geftellt in der Verhandlung, welche über den § 4 ftatt= finden wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. fann bem Untrage bes Herrn Reifinger beiftimmen, und ich glaube, es trage dieser Antrag auch ber Ansicht bes Herrn Liechti Rechnung.

herr Prafibent. Rann allfällig herr Liechti feinen Antrag mit Rücksicht hierauf zurückziehen?

Liechti. Rein, ich beharre auf meinen Antrag.

#### Abstimmung.

1)	Für	Einscha!	ltung	ber	Worte	"in	ber	
Regel"	nach	"gilt"		٠,٠	• • •		• ;	Mehrheit.

2) Für Ginschaltung ber Worte "und Gebäulichkeiten" Mehrheit.

mlichkeiten" 3) Für Ersetzung des Wortes "bisher" durch: "seit 10 Jahren" Minberheit. . . . . . . . . . .

4) Für Ersetzung bes Wortes "Gemeindelasten" durch: "Gemeinde- und andere Lasten"

Mehrheit. Mehrheit. Minderheit.

#### § 3.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Grundsat, daß die Gemeindegrenzen Häuser oder Flurparzellen ober Hofraume nicht durchschneiden durfen, ist ein längst angenommener und auch schon bei ber Inftruktion für das Geometerkonkordat von allen Kantonen aboptirter, so baß ich barüber nicht viele Worte zu verlieren brauche. Es ist selbst= verständlich, daß man damit in erster Linie der Unordnung steuern will, die sonst im Katasterwesen und in den Grunds buchern bleiben mußte. Nun ist aber auch ber weitere Grund= fat feftgestellt, daß die Gemeindegrenzen da, wo fie verlegt werben muffen, auf naturliche Grenzen, alfo Bache, Fluffe,

Gräte, Schluchten u. f. w. fallen sollen, oder bann längs Eisenbahnen, Straßen, Wege u. bgl. Diese letztern bezeichnet man technisch als künstliche Grenzen, während die andern

als natürliche gelten.

In erster Linie sollen also die Gemeindegrenzen womöglich ben natürlichen Grenzen nach gelegt werben, weil sie ba am sichersten sind, und das eine Gebiet vom andern am beften trennen. Es ift bas aber nicht immer möglich, sondern man ist oft auch gezwungen, sie anders zu legen, nämlich ben Grenzen der Grundftucke nach. Run hat man früher ans genommen, es mare am zweckmäßigften, wenn biefe Grengen mit ben Eigenthumsgrenzen eines Grundftucks zusammenfallen murben; allein es hat fich bas in ber Ausführung als unmöglich erwiesen, einfach ans bem Grunde, weil dies Berfahren ganz gezwungene, geschraubte und unnatürliche Grenzen gegeben hat. Wenn man dagegen, wie es hier in § 3 ber Fall ist, es ausspricht, daß die Grenzen auf die Parzellengrenzen fallen follen, fo ift bas ein Fall, der immer moglich ift. Man muß nämlich zwischen Gigenthumsgrenzen und Parzellengrenzen unterscheiden. Unter Gigenthumsgrenze versteht man die Grenze, die um das ganze Grundstück geht, das einem gewissen Besitzer gehört, während die Parzellen-grenze mitten durch sein Gut gehen kann. Dieses besteht aus verschiedenen Kulturarten, Wald, Wiesenland, Ackerland u. s. w., und dieses Alles scheidet sich natürlich aus und wird laut der Katasterverordnung in Parzellen eingetheilt, so daß es sich ergibt, daß diese Kulturgrenzen mehr oder weniger auch natürliche Grenzen sind.

Wenn Sie also ben Grundsatz aufstellen, daß man die Gemeindegrenzen vorzüglich den natürlichen Grenzen, dann aber auch den Parzellengrenzen nach lege, so werden alle die Schwierigkeiten nicht mehr eintreten, die man dis jetzt gehabt hat, wo es nur hieß, es musse delles den Eigenthumsgrenzen nach gehen. Ich glaube, es sei kein Zweisel, daß Niemand mehr allen diesen Durchschneibungen von Grenzen durch Höse, Häuser und Parzellen das Wort reden, und daß der Art. 3 in seiner einsachen und beutlichen Fassung Ihre Zustimmung

erhalten wirb.

herr Berichterstatter ber Rommission. Die Rommission ift einstimmig gewesen, Ihnen biesen Artikel zu em-pfehlen. Biele Leute haben nicht begreifen können, warum man eigentlich die Gemeindsgrenzen den Parzellengrenzen nach legen will. Aber es geschieht bies, wie der herr Regierungsprafibent bemerkt hat, zur Bereinfachung ber Sache und zur beffern Ordnung. Es ift ichon lange im Projekt gewesen, sogenannte Flurbucher einzuführen, in welchen jedes Grundftuck mit seinem Soll und Haben eingeschrieben ware, so daß man jeben Augenblick sehen konnte, was für Laften barauf haften u. f. w. Nun ware es natürlich fehr ungeschickt, wenn man für ben einen Theil eines Grundstücks zuerst in ber einen Gemeinbe, und für den andern in einer andern Ge= meinde nachschauen mußte, und deswegen hat man ftatt ber Gigenthumsgrenzen bie Parzellengrenzen angenommen. Dann ist dies auch zweckmäßig für ben Fall, mo große Grundstücke von ber einen Gemeinde in die andere übergeben, und also am ehesten die eine oder andere Gemeinde wegen ber Ausgleichung reklamiren konnte, indem man auf diese Weise die Sache einfacher und mit weniger Bu= und Abgang von der einen Gemeinbe an die andere burchführen tann.

Genehmigt.

§ 4.

Reisinger. Ich habe vorhin gesagt, ich glaube, man könne den Bedeuken zu Art. 2 dadurch Rechnung tragen, daß auch die Ausgleichung der Veränderungen als streitige Sache angesehen und durch die Marchkommission in erster und durch den Regierungsrath in zweiter Instanz entschieden werde. Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Gemeinden sich nicht einigen können, die Marchkommission sich an Ort und Stelle begeben, die Angelegenheit untersuchen und ihren Antrag an den Regierungsrath stellen wird, wenn sie sich selber nicht zum Entscheid befugt glaubt. Hingegen glaube ich bei diesem Anlaß noch beantragen zu sollen, daß entsprechend dem Wortlaut des hier angesührten Gesetzes von 1867 über das Vermessungswesen in allen drei Allinea gesagt werde: "in zweiter und letzter Instanz", da man sonst meinen könnte, es gebe noch eine dritte und vierte Justanz.

Bühlmann. Ich glaube, nach bem Antrage bes Herrn Reisinger würde der erste Absat des § 4 als vollsständig dahin gesallen zu betrachten sein. Denn ich kann mir unter diesen Frenzbereinigungen nur solche vorstellen, bei benen sich die Gemeinden nicht verständigen können, und dieser Anstand entschieden werden muß Nach dem Antrag des Herrn Reisinger würde nun in solchen Fällen die Marchstommission entschieden, und wir hätten dann in Artikel 4 eine ganz gegenstandslose Instanz, wo der Regierungsstattshalter entschieden würde. Ich glaube also, man könnte sür den Fall der Annahme des Antrags des Herrn Reisinger ganz gut den ersten Absatz freichen, so daß die Instanz des Regierungsstatthalters als dahin gefallen zu betrachten wäre.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, Herr Bühlmann sei da in einigem Irrthum besangen. Man kann dem Antrag des Herrn Reisinger zum zweiten Alinea beistimmen, ohne deshalb das erste zu streichen. Es gibt Fälle, und die haben wir hier just vorgesehen, wo durchaus kein eigentlicher Grenzstreit ist, aber doch Schwierigkeiten vorhanden sind, die Grenzen so zu verlegen, daß sich beide Parteien einverstanden erklären können, und für diese geringeren Fälle wollen wir den Regierungsstatthalter in erster und den Regierungsrath in zweiter Instanz entscheden lassen, damit man nicht wieder diesen großen Apparat einer Erpertise der kantonalen Marchkommission in Szene setzen müsse, die für jede Bagatelle an Ort und Stelle kommen müsse, was nicht nur die Gemeinden zu Klagen über Berzögerung und alzu große Kosten veranlassen würde, sondern auch für den Staat selbst bedeutende Kosten zur Folge hätte. Ich möchte deshalb den ersten Ubsatz stehen lassen, auch in dem Fall, daß der Untrag des Herrn Reisinger, den ich persönlich zugebe, angenommen würde.

Bühlmann. Ich glaube, baß Streitigkeiten nur entstehen, wenn die Gemeinden sich nicht verständigen können. Wenn aber der Herichterstatter der Regierung glaubt, daß noch andere Fälle eintreten können, so will ich meinen Antrag zurückziehen.

§ 4 wird mit Einschaltung der Worte: "oder über beren Ausgleichung" nach "Berlauf", mit Streichung der Worte "vor der Bereinigung", und mit jeweiliger Einschaltung der Worte "und letzter" nach "zweiter" angenommen.

§ 5.

Angenommen.

Zusätze werden keine beantragt, und eine Gesammt= abstimmung wird nicht verlangt. Das Dekret ist somit genehmigt.

Für die nun folgenden Naturalisationen wird Herr Bühlmannals provisorischer Stimmenzähler bezeichnet am Platze des momentan abwesenden Herrn Huber.

#### Naturalisationen.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes werben folgende Personen mit dem grsetzlichen Mehr von  $^2/_3$  der Stimmen (bei 98 Stimmenden) in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Friedrich Emil Turrian, von Chateau d'Oex, Kts. Waadt, geboren 1833, Weinhändler in Biel, verheiratet mit Marie Walker und Vater von 5 Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht von Viel zugesichert ist, mit 93 Stimmen;

2. Anton Friedrich, geboren 1838 zu Barr im Elsaß, in Folge Option in Beaucourt, französischen Departements des Douds, heimatberechtigt, Uhrmacher zu Malleran, versheiratet mit Anna Maria Schilt von Grenchen, Bater von neun Kindern, dem das Ortsbürgerrecht von Löwenburg zugesichert ist, mit 82 Stimmen;

3. Abolf Siegwart, von Aeule, Großherzogthums Baben, geboren 1831, Fabrikant zu Lengnau, mit einer Bernerin verheiratet und Vater von fünf Kindern, dem das Ortsbürgerrecht von Biel zugesichert ist, mit 85 Stimmen.

#### Perkauf einer Anzahl Parzellen des Schlofigutes von Münfingen.

Regierung grath und Staatswirthschafts = kommission beantragen die Hingabe der Artikel 11 dis 16, nämlich des Schwandwaldes von 24 Jucharten und 10,500 Quadratsuß für Fr. 100,000 und der fünf Parzellen Tannwald im Uttenloh von 5 Jucharten und 13,700 Quadratsuß für Fr. 8900.

Rohr, Regierungspräsibent, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ist Ihnen schon bei Anlaß bes Ankauses bes Gutes ber Erben Lange mitgetheilt worden, daß man beabsichtige, einen Theil ber Domäne wieder zu verkausen, allein immerhin so, daß der eigentliche Zweck bes Ankauss, die Errichtung einer zweiten Irrenanstalt nicht beeinträchtigt werde, sondern der ganze große Kompler für Erstellung von Gebäulichkeiten intakt bleibe. Wan beabsichtigt demnach nur zu verkausen einige äußere Parzellen längs der Straße von Thun nach Münsingen, und dann den sogen. Hunzikenacker von  $20^{1}$  Jucharten, der am äußersten Ende des Gutes liegt und besser zu einem andern geschlagen werden kann, und im Weitern handelt es sich um die Frage des Verkauss der Waldungen.

Geftütt auf biefes vom Großen Rath ftillschweigenb genehmigte Borhaben, hat nun die Regierung eine Steigerung abhalten laffen. Dabei find fo bedeutenbe Angebote auf bie Walbungen gefallen, daß unferes Grachtens Diefelben fammtlich zu diesem Preise hingegeben werden konnten. Indeffen ift von Fachleuten die Ansicht geäußert worden, es konnte doch gut sein, nicht alle Waldungen zu verkaufen, weil man für ben Fall späterer Landverkäuse diesen Theil besser mit Wald als ohne Wald losschlagen könne, und weil es überhaupt zweckmäßig sei, noch etwas Wald zu behalten. Diese Unsicht wird zwar von der Regierung nicht getheilt, weil alle andern Staatsanstalten ohne Wald eriftiren, und weil bieg nicht bas Gleiche ist, wie bei einem Bauerngut, das mit Wald einen größern Werth hat, als ohne Wald, sonbern der Staat für das Forstwesen eine getrennte Haushaltung führt und alles geschlagene Holz an öffentlicher Steigerung vertauft, wo alle Anstalten bas ihnen nöthige Quantum kaufen können, mährend es zu Migbräuchen führen würde, wenn man sie in einen Wald weisen und ihnen gestatten wurde, bort zu holzen, wie es der Eigenthumer in seinem Wald thun tann. Indessen es der Eigenthümer in seinem Walb thun kann. Indessen sprechen noch andere Gründe bafür, noch einigen Walb zu behalten, und da die Sache nicht bringend ift, und ber Wald später eben so viel gelten wird als heute, so beantragt die Regierung jetzt, nur den Schwendwald von ungefähr 24 Jucharten für Fr. 100,000 und 5 Parzellen im Uttenloh von circa 5 Jucharten für Fr. 8,900, Summa Summarum Jucharten hinzugeben.

Wir würben also, selbst wenn wir den übrigen Wald, in dem auch noch sehr viel schlagbares Holz ift, behalten und alle Parzellenangebote ausschlagen, von der Kaussumme von Fr. 430,000 für das ganze Gut Fr. 108,900 abschreiben können, so daß wir den bleibenden Kompler sehr billig haben und noch viel billiger, wenn wir die übrigen Parzellen später noch etwas theurer, als zu den jezigen Angedoten verkausen können. Man hätte zwar die eine oder andere dieser Parzellen vielleicht hingeben können, allein da alle Aussicht vorbanden ist, daß man später noch mehr lösen wird, so hat man sich geeinigt, sie vorläusig nicht hinzugeben, sondern eine neue Konkurrenz auszuschreiben. Ich empfehle Ihnen die Anträge

des Regierungsrathes zur Annahme.

n. Wattenwyl in Rubigen, Berichterstatter der Staatsmirthschaftskommission. Ich din in Abwesenheit des Herrn
Gerber so frei, die Anträge der Staatswirthschaftskommission
zu reproduziren. Wie Ihnen der Herr Regierungspräsident
zoeden mitgetheilt hat, hat sich die Domänendirektion veranlaßt gesunden, einzelne Parzellen des Schloßgutes von
Münsingen an eine öffentliche Steigerung zu dringen, einerseits um wo möglich den Kauspreis des Gutes noch etwas
zu reduziren, andererseits um zu sehen, was verschiedene
Objekte etwa gelten möchten. Diese Objekte sind 7 Parzellen
längs der Thunstraße von 6000 dis 13,000 Quadratsuß
Halt, das sogen. Käsereigebäude gegenüber dem Ochsen, der
Hunzikenacker von 20½ Jucharten und sämmtlicher Wald.
Die Käserei hat Fr. 25,000 gegolten. Dieser Preis ist
anständig, man hofft aber noch mehr zu erhalten. Sämmtliche Parzellen, höchstens mit Ausnahme von einer, haben zu
wenig gegolten; es ist aber sichere Aussischt vorhanden, bei
freier Konkurrenz mehr und bei mehreren Parzellen das
Doppelte zu bekommen. Für die 20½ Jucharten sind Fr.
25,000 geboten worden, entschieden zu wenig; und weun wir
nicht mehr lösen, so ist es vortheilhafter, sie beim Schloßgut
zu belassen, das sereinigen sind. Der Schwandwald, nach
dem Frundskeuerregister von 22, nach dem Erwerdskittel von
20 Jucharten, hat Fr. 100,000 gegolten. Die Staatswirth-

schaftskommission ist der Ansicht, es sei durchaus der Fall, denselben hinzugeden, ebenso die fünf Parzellen im ehemaligen Rechtsanewald Uttenloh, die blos für den Anstößer Werth haben, für uns als Eigenthümer nicht. Was hingegen den sogen. Herrenwald betrifft, 16 Jucharten zur Hälfte schlagreises Holz, zur andern jungen Wald, so glaudt die Staatsewirthschaftskommission, es sei vortheilhafter, in der Ungemißeheit, was mit dem Gute geschehen möchte, sie nicht hinzugeden, sondern die 8 Jucharten sorstmännisch zu exploitiren, ein paar hundert Tannen daraus zu Geld zu machen und den Rest beim Gut zu belassen.

Der beantragte Verkauf wird ohne Diskuffion genehmigt.

Schluß der Sitzung um 121/4 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

# Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 10. September 1878.

Herr Großrath!

Die Berathung der Gotthardangelegenheit ift auf Don= nerstag den 12. d. Mis., Morgens 8 Uhr, an die Tages= ordnung gesetzt.

Die Mitglieber bes Großen Rathes werden hiemit zu

biefer Berhandlung bei Giden einberufen.

Mit Hochschätzung

Der Großrathspräsibent: R. Brunner.

# Vierte Sitzung.

Donnerstag den 12. September 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 210 Mitglieber anwesend; abwesend sind 38, wovon mit Entschuldigung:

bie Herren Abplanalp, Aufranc, Ballif, Bobenheimer, Brand im Bielbringen, Burri, Flückiger, Gfeller, v. Grafenrich, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, Halbi, Jumer, Judersmühle, Jobin, Karrer, Kohli, Koller, Kuhn, Lebermann, Lehmann in Lohwyl, Meyer in Gondiswyl, Meyrat, Morsgenthaler, Oberli, Scherz, Schüpbach, Spring, Spycher, Stämpfli in Vern, Sterchi, Wüthrich, Zeller, Zyro; ohn e Entschuldigung: die Herren Francillon, Keller, Nitschard, Widmer, Willi.

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

## Tagesordnung:

Portrag über die Petitionen einer Anzahl römischer Katholiken aus den Gemeinden Saignelégier, Brenleux, Noirmont, ses Bois, Sonbey, Courgenay und Poécourt um Herausgabe der Kirchen und Kirchengüter.

Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1878 Nr. 22.

Stockmar, Direktor bes Gemeinbewesens, als Berichterftatter bes Regierungsrathes. Ich halte es nicht für nothewendig, die Anträge, welche ich im Namen des Regierungserathes zu stellen die Ehre habe, einläßlich zu begründen, zusächte weil sie im Bergleich zu dem Hauptgegenstand der Berathung, welcher die Frage des Korpovationsrechtes betrifft, von geringer Wichtgkeit sind, und namentlich weil es sich im Grunde nur um eine Kompetenzfrage handelt. Ich will vor Allem aus ersklären, daß ich die Sache vollständig leidenschaftsloß behanzdeln werde, und ich hosse, die Berhandlung werde die durch die vorliegenden Petitionen selbst gezogenen Grenzen nicht übersschreiten. Die Regierung hätte dem Großen Nathe einsach beantragen können, es sei auf die Petitionen nicht einzutreten, von denen die meisten den Gegenstand nicht gehörig präzisiren und einige soweit gehen, der Behörde das Recht zu bestreiten, die vom Bolk angenommenen Gesetz auzuwenden. Wirglaubten indessen, das genen durch die Form dieser Petitionen eine unzulässige ist, und ihnen vom gesetzlichen Standpunkt aus keine Bedeutung beigemessen werden kann, sie doch ein Anzeichen einer anormalen Situation, die man erklären muß, und auch eines Missverständnisses sind hand erkeiten, deine Roltett zu bestätigen, und Federungsrath nicht länger zögern zu sollen, dem Großen Rath Gelegenheit zu dieten, seine Politik zu bestätigen, und Federungn au verstehen zu geben, daß das Gesetz, so wie es lautet, überall angewendet werden muß, und daß der Augenblick gekommen ist, den Beg der Bersöhnung zu betreten.

Die vorliegenden Petitionen zerfallen in zwei Kategorien: Die einen, mit benen ich mich in diesem Augenblick einzig zu beschäftigen habe, verlangen entweder eine gänzliche Abstretung oder aber eine Theilung der Kirchengüter zu Gunften der römischen Katholiken. Die andern verlangen, das den römisch-katholischen Genossenschaften das Recht ertheilt werde, sich als unabhängige Korporationen zu konstituiren. Wäre das Korporationsrecht den römischen Katholiken bereits erstheilt worden, wären ihre Genossenschaften außerhalb der Kirche gesetzlich konstituirt, so wäre die Frage der Berwens

bung ber Kirchengüter viel wichtiger, als sie es- heute ift. Wenn die katholische Bevölkerung definitiv in zwei getrennte Lager geschieden mare, ohne Hoffnung auf gegenseitige Un= näherung, und wenn das Gesetz, was mir unmöglich scheint, diese Trennung sanktioniren wurde, so ware es sicher für alle aufrichtigen Manner eine schwerwiegende Frage, ob bie absolute Legalität da nicht eine Ungerechtigkeit zur Folge hätte, und ob nicht eine Theilung die stale Konsequenz biefes neuen Zuftandes mare. Diefe Betrachtung wird ge= wiß einer der Grunde fein, der Sie veranlaffen wird, bas Korporationsrecht zu verweigern, das heißt die definitive Trennung, welche ber Anfang neuer Rampfe und Spaltungen sein wurde, die noch bebauernswerther waren als die bisherigen; benn abgesehen von ber Schwierigkeit, ein lebereinkommen, das beibe Parteien annehmen wurden, zu treffen, barf man nicht aus bem Auge verlieren, daß eine erfte Theilung später andere herbeiführen, und daß biefer Zustand mit der Zeit unfehlbar die vollständigste Anarchie auf religiösem Gebiete, die man sich denken kann, zur Folge haben würde.

Was die Petitionen betrifft, welche die Abtretung der Kirchengüter verlangen, so ist die Pflicht der Regierung, da auf dem gesetlichen Boden zu bleiben. Bon diesem Standspunkte aus können die Petitionen in keinem Falle in Besücksichtigung gezogen werden. Sie verlangen zu Gunsten der römischen Katholiken entweder das Eigenthumsrecht oder die ausschließliche Benutzung oder aber die Mitbenutzung der

Rirchengüter.

Es leuchtet ein, daß nicht bavon die Rede fein kann, die Kirchengüter Privaten ober vom Gesetz nicht anerkannten Genoffenschaften zum Gigenthum zu überlaffen. Der gefunde Menschenverstand sowohl als die gesetzlichen Vorschriften murden bem midersprechen. Diese Guter find Gemeindeguter; fie gehören den Kirchgemeinden, und fie follen ihnen so lange zum Gebrauche intatt und ungetheilt verbleiben, als der Bestand dieser Gemeinden gesetzlich und verfassungs= mäßig anerkannt ift. Das Gigenthum der Kirchgemeinde= guter barf ebensowenig angetastet merben, als basjenige ber Güter ber Ginwohner= und ber Burgergemeinden. Unfer Gemeinbesuftem bildet ein Banges, und es ift nicht zuläffig, daß man unter dem Vorwande, einem bedauerlichen Zustand abzuhelfen, gleichsam auf dem Wege der Ueberraschung in die Gesetzgebung ein neues Prinzip einführe, beffen Unmenbung verberbliche Folgen haben konnte. Es ift flar, daß das Eigenthumsrecht ber Kirchenguter auf Niemanden übertragen werden kann. Ich glaube im Grunde, es sei dies nicht die Absicht ber Petenten, sonft hatten fie wenigftens bem Staate das Ueberwachungsrecht über bie Berwaltung biefer Güter vorbehalten, welche ihrem Zwecke nicht entfrembet werden burfen. Dieser Grundsat ist durch das Urtheil des Bundesgerichts vom 12. April 1876 bestätigt worden, welches ein ähnliches Begehren ber romischen Ratholiten von Les Bois abgewiesen hat. Dieses Urtheil anerkennt, daß das öffentliche Recht des Kantons Bern nicht willfürlich zu Gunften von Privaten ober nicht anerkannten Korporationen modifizirt

Die Petenten wollen vielmehr die Benutzung dieser Güter auf dem Wege eines Uebereinsommens, über bessen Natur sie sich nicht aussprechen, was sich durch die Thatssache erklärt, daß sie die Stellung, die ihnen das Kirchensgest anweist, und die Nechte, welche es ihnen gewährt, nicht begriffen haben.

Die Anträge, welche die Negierung Ihnen heute vorlegt, gehen nicht dahin, den Petenten die Benutzung eines Theils der Kirchengüter und namentlich der Kirchen zu verweigern. Wir halten im Gegentheil dafür, daß ein provisorisches Ueberseinkommen möglich ist, welches den römischen Katholiken ge-

stattet, ihren Gottesbienst ohne Beschränkung, und ohne bag ihrer Burde zu nahe getreten wird, auszuüben. Indeffen fällt biefes Uebereinkommen in die Rompetenz ber Abmini= strativbehörden, und wir ersuchen den Großen Rath, er möchte die Petenten an diese Behörden verweisen. In der That gibt § 19, Ziffer 6 bes Gesetzes vom 18. Januar 1874 dem Kirchengemeinderath das Necht, über die Benutung der Kirchengüter und namentlich der Kirchen zu verfügen, vorsbehältlich des endgültigen Entscheides der Staatsbehörde in streitigen Källen. Der burch diesen Artikel vorgeschriebene Modus ist sehr einfach, und die römischen Katholiken hatten längst bavon Gebrauch machen können in der bestimmten Boraussicht, daß ihre Begehren gunftig aufgenommen worden wären. Der von Herrn Hartmann im Januar 1878 hierüber vor-gelegte Bericht hat dieses Recht der römischen Katholiken bereits förmlich anerkannt. Es steht ihnen daher frei, sich an die Administrativbehörden zu wenden, um das Recht zu erhalten, ihren Gottesbienft in ben öffentlichen Rirchen gu feiern, ein Recht, welches ihnen im Grunde nie bestritten worden ist. Es ist übrigens nicht eine banale Erklärung, wenn die Regierung verspricht, bei ber Anwendung des Gesebes mit großer Tolerang ju Werke gehen zu wollen. Die Regierung beabsichtigt nicht, die Kluft zwischen den romischen Katholiken und benjenigen ihrer Glaubensgenoffen, welche von Anfang an das Kirchengesetz angenommen haben, weil sie beffen Konfequenzen vollständig begriffen, zu erweitern, sondern fie möglichft auszufüllen. Die Regierung ift fest entschlossen, das Gesetz anzuwenden, wie es lautet, doch ohne unnöthige Barte, ohne Ausnahmsmagregeln. Diefes Gefet ift burchaus liberal, es garantirt die absoluteste Glaubens-und Kultusfreiheit. Wir sind überzeugt, daß die römischen Katholiken es schließlich anerkennen werden. Daher laben wir sie ein, von dem burch dieses Gesetz gewährten Mittel Gebrauch zu machen, um zu einem provisorischen Urrangement zu gelangen, b. h. zu einem aufrichtigen Waffenstillstande, welcher bem befinitiven Frieden vorangeben und ihm die Wege ebnen wird

Ich bitte Sie baher, die Tagekordnung zu beschließen, welche Ihnen vom Regierungsrath empsohlen wird.

Dr. Bähler, als Berichterstatter der Kommission. Es
ist eine geraume Zeit verslossen, seitdem der Große Rath zum
letzten Mal das Gebiet betreten hat, das man unter dem
Namen Kultursampf begreift. Diese Debatten haben, wie
Sie sich erinnern werden, seiner Zeit zu sehr breiten, leidenschaftlichen und erbitterten Berhandlungen Anlaß gegeben.
Ich hosse, es werde dies heute nicht der Fall sein, und wenn
ich diese Hossinung außspreche, so liegt dies nicht sowohl in
ber Einsachbeit des Gegenstandes, als in dem Umstand, daß
die Kommission, in deren Namen die Berichterstattung ersolgt,
was in den vorangegangenen Zeiten nie der Fall war, heute
einstimmige Anträge bringt. Diese Einstimmigkeit hat sich
nicht ganz leicht gemacht, indem man von links und von
rechts gemeint hat, man gebe zu viel nach. Schließlich ist
man doch dem Frieden zu lieb einstimmig geworden, so daß
ich hosse, auch der Große Rath werde zu dieser Frage ohne
große Animosität Stellung nehmen können.

große Animosität Stellung nehmen können.
Es liegen heute zwei Traktanden vor, die materiell mit einander sehr eng verwandt sind, so daß es schwer hält, nicht von der einen Frage auf die andere zu kommen. Insbessen fällt, formell genommen, daß eine mehr in das Gediet des Gemeindewesens, und daß andere mehr in daß des Kirchenswesens, und es hat nun die Diskussion begonnen mit dem Kapport der Direktion des Gemeindewesens über die Petition einer Anzahl bernischer Bürger auß den Gemeinden Saigneslegier, Breuleur, Koirmont, Les Bois, Soubey, Courgenap

und Boécourt an ben Regierungsrath beziehungsweise ben Großen Rath um Herausgabe ber Kirchenguter, respektive Kirchen.

Meine Herren! Schon ber Titel bieser Petition muß befremben. Herausgabe ber Kirchengüter! Ja, mein Gott, an wen und wohin? Diese Kirchengüter sind alle an Ort und Stelle, wo sie von jeher gewesen sind, und werden von benjenigen verwaltet, die das bernische Gesetz über das Kirchegemeindes und Kultuswesen als Verwalter vorsieht. Wenn nun eine große Anzahl Bürger gegenwärtig nicht an dieser Verwaltung theilnehmen, so ist das uns am leidesten, und wir werden den Tag mit Freuden begrüßen, wo sie wiederum am kirchlichen Leben und an der kirchlichen Verwaltung, wie der Staat sie geordnet wissen will, theilnehmen.

Der Antrag der Regierung lautet also dahin, es seien diese Bürger mit ihrer Petition um Herausgabe der Kirchensgüter abzuweisen und auf den Weg zu weisen, wohin jeder bernische Bürger in allen öffentlichen Fragen gewiesen wird, nämlich auf den Weg des Gesetes, mit andern Worten ihnen zu sagen, sie möchten die Paragraphen benützen, die ihnen das Gesetz zur Versügung stellt. Nun sind es im Kirchengesetz die Paragraphen über die Kirchgemeindeversammlung und die Organisation des Kirchgemeinderathes, die jedem bernischen Bürger das Necht geben, sich hieran zu betheiligen.

Wenn man auf die Betition eintreten wollte, fo mochte ich Sie nur mit kurzen Worten auf eine Ronfequenz aufmerksam machen, von der man nur zu reden braucht, um sofort zu sehen, daß man hier keinen Schritt thun kann. Sie wissen, daß im Jura differirende Richtungen sind, bie fich beide katholisch neunen, und von denen jede glaubt, fie seien die rechten Katholiken. Das geht uns als Großer Rath porläufig nichts an; aber wir haben auch im protestan= tischen Kantonstheil protestantische Gemeinden, wo bedeutende Nuancen in Bezug auf die kirchliche Nichtung eriftiren. Wenn nun einmal ber Staat sich barauf einlassen wollte, jeder Minorität ober jeder gewissen kirchlichen Richtung in Bezug auf die Verwaltung der Kirchengüter Rechnung zu tragen, mas hatten wir da für Rirchenguterausscheibungen! Es kame noch viel ärger, als seiner Zeit bei den Burger= und Einwohnergutsausscheidungen. Da könnten eine Menge von Gruppen kommen und sagen: Wir sind nicht ganz ein= verstanden mit der Richtung ber Kirchgemeinde und mit bem, was der gewählte Pfarrer predigt; wir find so und so viel hundert, gebt uns ein Stud Rirchengut heraus! Auf biefem Wege können wir natürlich nicht A sagen; sonst kämen wir in ein ABC hinein, wo sich am Ende eine unabsehbare Kon= fusion ergeben müßte.

Die Kommission ist daher einstimmig, ber Große Rath möchte, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, dieses Gesuch abweisen und die Petenten auf den Weg des Gesetzten weisen.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird ohne Diskufsion genehmigt.

## Gesuche römisch-katholischer Genossenschaften um Ertheilung des Korporationsrechtes.

Siehe bie Antrage bes Regierungsrathes in ben Beilagen zum Tagblatte von 1878, Rr. 23.

Die Rommiffion schließt sich biesen Antragen einstimmig an.

v. Wattenwyl, Direktor bes Kirchenwesens, als Berichterftatter bes Regierungsrathes. In ber Situng bes Regierungsrathes, wo biese Angelegenheit behandelt wurde, hat man gleichzeitig auch ben Finanzbericht zu behandeln gehabt, und in beiben Geschäften hat sich ber Regierungsrath vor Allem nach einer sichern Basis und einem sichern Ausgangspunkt umgesehen. Im Finanzbericht hat er diese Bafis gefunden in einer klaren und ungeschminkten Darstellung unserer Finanzverhältniffe, und in ber vorliegenden Frage hat er diese Basis gefunden im Rirchengeset. Der Regierungs= rath hat fich sagen muffen, daß er in der Behandlung aller bieser Fragen und in ber Stellung von allen solchen Anträgen feinen andern Ausgangspunkt fennen könne, als das Kirchen= gesetz. Er hat nicht zu untersuchen, ob das Kirchengesetz vielleicht in diesem oder jenem Punkte nicht ganz den Er= wartungen entsprochen habe, ob nicht vielleicht einzelne Artikel besselben etwas unklar und zweifelhaft seien; es bildet für ihn dieses Geset, wie jedes andere, das das Referendum paffirt hat, eine fleine Berfaffung, und an diese hat er sich zu halten. Der Regierungsrath ift benn auch überzeugt, daß jebe Vorlage, die mit bem Kirchengesetz irgendwie im Wider= spruch mare, hier im Großen Rathe sehr schlecht aufgenommen murbe. Ich mache ferner barauf aufmerksam, daß bei allen Berhandlungen über die Refurje an die Bundesbehörden die Rechtsgültigkeit des Rirchengejetzes nie ift angefochten worden. Ich habe geglaubt, vor Allem aus diesen Standpunkt der Regierung hier auseinandersetzen zu follen, und glaube auch, dadurch, daß ich Ihnen sage, daß sich die Regierung fest auf biese Basis stellen will, durfte vielleicht mauche Befürchtung, die angesichts der vorliegenden Anträge sich geregt haben mag, befeitigt werden.

Ich glaube, es sei nicht nothwendig, einen historischen Rückblick auf den ganzen Sergang unserer Kulturfrage zu werfen. Diejenigen der Serren, die in der frühern Periode im Großen Rath gesessen sind, haben hinlänglich Gelegenheit gehabt, sich mit der Sache zu beschäftigen, und Diejenigen, die nicht in diesem Falle gewesen sind, haben sich in der Presse hinlänglich orientiren können. Nur einige ganz kurze Züge mögen am Platze sein, um die heutige Spezialfrage zu

begründen.

Die ganze Kulturfrage hat mit bem vatikanischen Konzil angefangen , das nach der einen Berfion ganz neue Dogmen aufgeftellt, nach der andern nur bereits bestehende neu beftätigt hat. Der Bischof Lachat, ber seiner Zeit auf ben speziellen Wunsch ber bernischen Bertreter gewählt wurde, hat nun geglaubt, diese neuen Dogmen in unserem Jura einführen zu sollen. Dieser Umstand selber und die Art und Weise, wie das geschehen ift, hat ihn in Konflitt gebracht nicht nur mit unserer Lande Fregierung, sondern auch mit den übrigen Kantonen, die zum Bisthum Basel gehören, und es ift von der Mehrheit dieser Kantone seine Abberufung ausgesprochen worden. In Folge bavon hat die Regierung von Bern ben Geiftlichen untersagt, den amtlichen Berkehr mit dem Bischof Lachat fortzusetzen. Diese haben ihrerseits geglaubt, dieser Verfügung nicht Folge leisten zu können, und dem Bischof mehr, als der Landesregierung gehorchen zu follen. In Folge davon sind biese Geiftlichen eingestellt, und ift vom Appellations = und Kaffationshof und von Ihnen die Absberufung derselben beschlossen worden. Richt genug damit, haben sich aber diese Beistlichen allerlei Rumor und aufrub= rerische Akte zu Schulden kommen lassen und sind in Folge beffen weggewiesen worden. Alle diese Magregeln haben natürlich zu Reklamationen und Beschwerben aller Art bei ben Bundes= behörden Anlaß gegeben, und es hat namentlich der lette Bunkt, die Begweifung der renitenten Geiftlichen, ju langen Berhandlungen und schließlich zu einem Beschluß der Bundes=

versammlung geführt, der dahin gegangen ist, daß angesichts der mittlerweile angenommenen neuen Bundesversassung diese Wegweisung nicht aufrecht erhalten werden könne, und daß es den Geistlichen freistehe, zurückzukehren. Dies ist denn auch geschehen. Unterdessen hat sich aber die Regierung für diezienigen Gemeinden, wo keine Geistlichen waren, nach andern umgesehen und eine gewisse Anzahl von Geistlichen in diesen Gemeinden installirt. Daß das nicht immer mit gutem Erzfolg und großem Glück geschehen ist, ist bekannt, aber auch ganz natürlich, da es schwer hält, in andern Ländern tüchtige Leute zu sinden, mit denen man nicht vorher ganz genau bekannt und vertraut gewesen ist.

Das Resultat ist, daß wir nun im Jura eine Anzahl Gemeinden haben, die der Zeit gar keine Geistlichen bestigen, sich auch gar nicht konstituirt haben, sondern unter einem Berwalter stehen. Dagegen haben wir andere Gemeinden, wo sich dieses Berhältniß ganz gut angedahnt hat, wo der vom Staat eingesetzte Geistliche das Zutrauen der Bevölkerung genießt, und auch sonst die Berhältnisse mehr oder weniger geordnet sind. Endlich haben wir wieder andere Gemeinden, wo der Staatsgeistliche da ist; allein er hat nichts zu sagen und nichts zu thun, indem sich die Bevölkerung an den Brivatgottesdienst in Brivatlokalen hält, und die römisch-katholischen Geistlichen, namentlich die abberusenen, dort zu Funktionen berust.

Was ben letzten Punkt betrifft, so will ich noch erwähnen, baß man anfänglich gegen diese abberufenen Geistlichen, sofern sie amtliche Funktionen ausgeübt haben, einschreiten zu sollen geglaubt hat, nicht sowohl gegen das Predigen, als gegen die Ausübung eigentlicher Kultussunktionen, wie Tausen, Trauungen, Begrädnißreben u. dgl., und es sind auch einzelne Geistliche deshalb bestraft worden. Allein der Bundesrath hat auch da geglaubt, es sei dies nicht mehr statthaft, indem diese Geistlichen allein dadurch, daß sie seiner Zeit Protestationen unterschrieben haben, nicht auf ewige Zeiten sich einer Widerhandlung schuldig gemacht haben, sondern neuere eigentliche Akte der Kenitenz konstatirt sein müssen, um solche Bestrasungen aufrecht zu erhalten. Das ist, glaube ich, kurz der historische Standpunkt, wie er sich nach und nach entswickelt hat, und wie er heute vorliegt.

36 will nun zu ben Antragen übergehen, wie fie Ihnen vom Regierungsrath geftellt werben. Diese Antrage stehen miteinander in einem eigen Zusammenhang. Der erfte ift solgender: (Der Redner verliest den Antrag 1; siehe Beilagen.) Diefe Gesuche sind im Laufe des Jahres 1876 gestellt morden von einer größern Anzahl von fogen. romisch-katholischen Genossenschaften, ober wie sie sich auch auf frangofisch genannt haben, paroisses libres, nämlich aus dem Amte Münfter: Lajour, Les Genevez, Mervelier, Corban und Courchapois, aus dem Amte Freibergen: Montfaucon, St. Brais, Noirmont und Les Bois, aus bem Umte Delsberg: Saulcy, aus dem Amte Pruntrut: Fahn, Courgenan, Damvant und Coeuve, und schließlich in einer besondern Eingabe auch noch von der romisch katholischen Genossenschaft ber Stadt Bern. Ich mache hier sofort auf ben Umstand ausmerksam, daß diese Genossen- schaften nur theilweise solche sind, die Kirchgemeinden, wie fie nach dem neuen Defret festgesett find, reprafentiren, mahrend andere außerhalb biefes Detrets fteben und nur aus einzelnen Ortschaften ober Filialen innerhalb der Kirchgemeinde entsprungen sind. Es ist bieses Moment, wie mir sehen werben, nicht gang gleichgültig.

Unsere Sesetzgebung über die Ertheilung des Korporationsrechtes ist nun eine äußerst summarische. Ich wenigstens kenne nur eine einzige Bestimmung in unserer ganzen Gesetzgebung, die sich darüber ausspricht, nämlich Art. 27 des Civilgesetzbuches, welcher einsach vorschreibt: "Gemeinden und Korporationen, welche einen bleibenden Zweck haben, der ihnen von uns zugesichert worden, sind moralische Personen, die unter der Aussicht der Regierungsbehörde auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Berbindlichkeiten eingehen können." Es ist dies also ein ganz allgemein gehaltener Artikel. Das Kirchengeseth hat nun darüber auch einen Artikel ausgenommen, nämlich Art. 5, der sagt: "Dem Staate bleibt jedoch vorbehalten, unter näher sestzuskellenden Bedingungen auch den privaten Religionsgenossenssenssenschen Korporationsrecht zu ertheilen, ohne daß dieselben dadurch in Rechten und Pflichten unter dieses Geseth sallen." Diese Bedingungen sind aber noch nie näher sestzeltellt worden, und wir haben überhaupt kein Geseth über die Bedingungen und das Bersahren bei der Ertheilung des Korporationsrechts, sondern es ist das jeweilen, und so auch im vorliegenden Falle, rein dem Ermessen des Großen Rathes anheimgestellt.

Da bin ich nun der Ansicht, man habe sich vor Allem der Fragen zu beantworten: 1) Ift es überhaupt der Fall, ein solches Korporationsrecht zu ertheilen, sind genügende Gründe vorhanden, auf solche Gesuche einzutreten? 2) Unter welchen Bedingungen wird es verlangt und kann es allsällig ertheilt werden? 3) Welches sind die Folgen, wenn das Korporationsrecht ertheilt wird?

Was die erste Frage betrifft, so ist der Regierungsrath von der Ansicht ausgegangen, es sei das Korporationsrecht in einem Falle, wie der vorliegende, nur dann zu ertheilen, wenn man auf dem gesetzlichen Wege das nicht er= reichen kann, was angestrebt wird. Nun hat sich der Re= gierungsrath nicht überzeugen konnen, daß es ben romisch= tatholischen Genoffenschaften nicht möglich sei, auf bem gesetz= lichen Wege babin zu gelangen, wohin fie durch ben Besitz des Korporationsrechtes gelangen murben. Sie beklagen sich in ben Gesuchen einerseits barüber, bag fie in ber Ausubung ihrer religiösen Unfichten geftort werben. Run aber fpricht fich ber § 1 bes Kirchengesetzes beutlich barüber aus. Er fagt: "Die Glaubens= und Gemiffensfreiheit ift im ganzen Umfange des Rantons Bern gemährleiftet. Un die Glaubensansichten und an die Bornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen burfen keine Folgen bezüglich auf burgerliche ober politische Rechte geknupft werden." Die römischen Katholiten sind also burchaus nicht geftort, thren Glaubens= ansichten nachzuleben, immerhin naturlich unter bem Borbehalte, daß sie sich ben allgemeinen Landesgesetzen und speziell ben weitern Bestimmungen bes Kirchengesetzes unterziehen. Sie haben fich ferner beklagt, daß ihnen bie Rirchenguter auf unerlaubte Beise entzogen worden seien. Ueber biefen Bunkt haben Sie soeben einen Bericht angehort und einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Ich will Gesagtes nicht wieberholen. Sie haben auch noch einige andere Puntte hervorgehoben, die aber unferer Ansicht nach alle auf bem gesetzlichen Wege, burch die Bestimmungen bes Kirchengesetzes erreicht werden können. Es sind daher für ben Augenblick nicht genügende Gründe, auf Ertheilung des Korporations= rechtes einzutreten.

Es sei mir erlaubt, einen kurzen Blick zu wersen auf die Bedingungen, welche von Seiten der Petenten gestellt werden, um das Korporationsrecht zu erlangen. Sie legten nämlich den Gesuchen sogenannte "äcte de sondation de la paroisse libre" det. Darin wird der Zweck außeinander gesetzt, den man erreichen will, und da muß ich sagen, daß es mich sehr gefreut hat, zu sehen, mit welcher Offensbeit man sich über diesen Zweck außgesprochen hat. Es ist immer anerkennenswerth, wenn man offen kämpst. In Arstikel 1 der Stiftungsurkunde erklären die Stifter, daß sie sine freie, von der durch das Kirchengesetz organisirten Religion der sogenannten Alt-Katholiken unabhängige, katho-

lische Kirchgemeinbe konstituirt haben, und daß sie für den örtlichen Umfang dieser Kirchgemeinde die nämliche Umsschreibung in Anspruch nehmen, welche ihr durch die Bereinigungsurkunde vom Jahre 1815 gewährleistet sei. Gegen den ersten Punkt kann man nichts einwenden; denn es handelt sich da um eine reine Gewissensfrage. Durch den zweiten Punkt aber wird das Dekret über die neue Eintheilung der Kirchgemeinden angegriffen. Die Regierung kann aber, nachdem der Große Rath dieses Dekret augenommen, nicht zugeden, daß man sich dei einem Gesuche über Ertheilung des Korporationsrechtes auf diesen Boden stelle. Ich will nicht bestreiten, daß seiner Zeit, als dieses Dekret erlassen worden ist, man vielleicht nicht ganz mit der Umsicht vorgegangen ist, wie es hätte geschehen können. Sine Bestimmung der Verfassung sagt ausdrücklich, es solle der betressen den Kirchgemeinde Anlaß gegeben werden, sich darüber auszusprechen. Dies ist nun allerdings in einer gewissen Form geschehen, aber vielleicht doch nicht ganz so, wie es hätte geschehen können, um vielleicht Klagen, die sich seiner Zeit kundgegeben haben, entgegenzutreten. Im großen Ganzen aber hat sich diese Eintheilung bewährt und ist zu einer abs

soluten Nothwendigkeit geworden. In Artikel 3 der Urkunde wird die bestimmte Absicht ausgesprochen, die fämmtlichen Kirchengüter, bestehen dieselben in was sie wollen, Kirchen, Pfarrhäuser, Mobilien, Linge, priefterliche Ornamente, heilige Gefäße, Rapitalien, Stiftungen u. f. w. zu Handen des römisch = katholischen Rultus zurudzuforbern. Demgemäß wird ber Kirchenrath beauftragt, sofort gegen das von den Beamten der staatlich anerkannten Kirche aufgenommene Juventar über die Kirchengüter Verswahrung einzulegen und zum Zwecke der Zurückforderung derselben für den römisch-katholischen Kultus, welchem sie nach ber Unficht ber Stifter früher gemäß ber Bereinigungsurfunde und ber Staatsverfassung beständig und ausschließlich ange= hört haben, sowohl bei ben kantonalen als ben eidgenössischen Gerichten alle nöthigen Borkehren zu treffen. Da wird also ganz offen gesagt: sobald wir das Korporationsrecht haben, werben wir den Krieg erklären, wir werben vor den kantonalen und eidgenössischen Gerichten das zu erreichen suchen, was wir nach unserer Ansicht auf bem gesetzlichen Wege nicht erreichen können. Es ist dies vor allem aus eine irrige Auffassung, und ich behaupte nochmals, daß Alles, was da angestrebt wird, auf ber Basis bes Rirchengesetes angestrebt werden tann. Es ift aber ferner eine wirklich ftarke Bu= muthung an den Großen Rath, von ihm bas Korporations= recht zu verlangen, wenn man geradezu fagt: wir verlangen

es, um mit euch zu prozediren.

Auf die weitern Bedingungen, die mehr untergeordneter Natur sind, will ich nicht näher eintreten. Ich glaube, das Gesagte genüge, um nachzuweisen, daß die Bedingungen, unter denen die Gesuche gestellt worden, der Art sind, daß man nicht darauf eintreten kann. Was wäre die Folge das von? Wir würden einen Zustand bekommen, der jedenfalls nach meiner Ansicht bedauerlicher wäre, als der gegenwärtige. Es würde eine bleibende Scheidewand entstehen, die nicht mehr zerbrochen werden könnte. Auf der einen Seite hätten wir die staatlichen Gemeinden und auf der andern diese Korporationen, und alle Anstrengungen der Behörden, diese Klust auszusüllen, wären unmöglich. Es gäbe Gemeinden in den Gemeinden, einen Staat im Staat, es gäbe Justände, welche in ihren Folgen zu den allerbedauerlichsten gerechnet werden müßten. Es sind also auch die Folgen der Ertheislung des Korporationsrechtes der Urt, daß der Große Rath, wenigstens auf den heutigen Tag, darauf nicht eintreten kann. Der Regierungsrath war darum einstimmig der Ansicht, es sei auf dieses Begehren nicht einzutreten. Er sagt nicht, es

solle bahin und daweg abgewiesen werden, sondern es sei nicht darauf einzutreten. Wenn unsere Bestredungen, einen irgendwie leiblichen Justand herbeizusühren, vollständig scheitern sollten, wenn es absolut unmöglich wird, auf der Basis des Gesekes den römischen Katholiken Kechnung zu tragen und eine Berssöhnung herbeizusühren, so können sie immer das Gesuch erneuern, und dann wird der Große Kath sich fragen, ob er

barauf eintreten foll ober nicht.

Ich komme zum zweiten Antrag, welcher lautet: (Siehe Beilagen). Dieser Artikel, wie er da für sich lautet, brauchte eigentlich nicht vor den Großen Rath gebracht zu werden, und er wird nicht in dem Sinn gestellt, daß dazu eigentlich ein Beschluß des Großen Nathes nöthig wäre; denn er ist im Geset enthalten, und was das Gesetz sagt, braucht nicht nochmals beschlossen zu werden. Allein er dilbet einen Schlüssel zu sämmtlichen andern Anträgen und zum ganzen Borgehen der Regierung in dieser Angelegenheit, einen Schlüssel zu ben Gründen, die sie dewogen haben, diese Anträge zu stellen. Es sei mir erlaubt, mit einigen Worten das außeinanderzusetzen. I 19 Zisser 6 des Kirchengesetzes sagt: "Die Aussicht über den Gottesdienst, über die Feier der Sonnund Festrage, über die Kirchengebäude, die Versügung über die Benutung derselben, vordehältlich des endgültigen Entsscheids der Staatsbehörden in streitigen Fällen, die Anordenung von Zeit und Stunde des Gottesdienstes und der Unterweisungen innerhalb der hierüber bestehenden Vorschriften, die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern und die Handehaung der Sittenaussicht ist Sache des Kirchengemeinderatbes."

Run fann man fagen, biefer Artitel fei bochft einfach. Ja, er ift allerdings höchst einfach, soweit es die Berhältnisse bes alten Rantons betrifft, wo wir die Berwicklungen, wie fte im Jura vorhanden find, nicht kennen. Dag aber ber Artikel an und für sich auch zu allen möglichen Auslegungen Anlaß geben kann, werden Sie sofort sehen, wenn ich eine kleine Blumenlese aus den verschiedenen Gesuchen gebe, welche, naments lich in letter Zeit, mit Rudficht auf biefen Artikel eingelangt find. Ich will nämlich noch in Betreff ber Ertheilung bes Korporationsrechtes beifugen , daß ich die Anficht habe , es seien bie Betenten seit ber Eingabe ihres Gesuches selbst gu ber Aussicht gekommen, daß es nicht mehr der Fall sei, auf bemselben zu beharren. Ich schließe dies aus dem Stillschweigen, welches während der zwei Jahre, da das Gesuch in der Größrathsdrucke lag, geherrscht hat, und aus einer Waike anderer Gesuche die in der latten dei nan das Eilkan Reihe anderer Gesuche, die in der letten Zeit von den gleichen Gemeinden eingelangt find, und die nicht mehr auf dem Wege bes Korporationsrechtes, sonbern einigermaßen auf dem Wege bes Gesetzes dasjenige zu erreichen suchen, mas sie da= mals burch das Gesuch um Ertheilung bes Korporationsrechts erreichen wollten. Es fei mir erlaubt, einige ber Befuche naber zu erläutern. Ich will vor Allem aus konftatiren, baß früher die Gesuche häufig in einem sehr groben, theilweise unverschämten Tone abgefaßt waren und die Regierung und ben Großen Rath, man kann fagen, bes Diebstahls, ber Unterbrückung und bergleichen beschuldigten. Nachbem man aber die Gemeinden aufmerksam gemacht hatte, daß sie den Weg des Art. 19 bes Kirchengesetzes betreten sollen, schlug diefer Ton um, und ich konstatire ausbrücklich, daß die letten Petitionen sich sowohl der Form als dem Inhalte nach sehr vortheilhaft von ben frühern Betitionen unterscheiben, und daß namentlich eine Betition, die gestern eingelangt ift, fich schon gang auf den Boben bes Gesetzes ftellt. Wenn die Bersammlung daburch nicht zu sehr aufgehalten worben ware, so hätte ich gerne gehabt, es ware diese Betition verlesen worden. Sammtliche Petitionen stehen ben Mitgliebern bes Großen Rathes bier zur Berfügung. Ginzelne Betitionen geben auf

das Kirchengesetz zurud und suchen nachzuweisen, daß bas= selbe an und für sich aufzuhrben sei. Darüber will ich kein Bort verlieren; Sie kennen ben Standpunkt, welchen bie Regierung in biefer Frage einnimmt. Andere kommen auf bie katholische Fakultät zu sprechen. Diese Frage haben wir heute nicht zu behandeln. Daß bie katholische Fakultät ihre großen Bortheile hat, ift unzweifelhaft. Auf die Frage, ob fie fich vom finanziellen Standpunkt aus vollständig rechtfertige, tann man allfällig bei ber Berathung bes Budget näher eintreten. In einer Reihe dieser Petitionen kommt man wieder auf die Aufhebung des Defretes über die Gintheilung ber Kirchgemeinben zuruck. Ich habe bereits nachgewiesen, bag barauf nicht eingetreten werben tann. Es ist allerbings zuläffig, und man wird vielleicht in einzelnen Fällen dazu tommen, Abanderungen zu treffen. Die Berfaffung gibt bas zu, und wenn man näher nachweist, daß die neue Gintheilung eigentlich Uebelstände mit sich führe, z. B. in Beziehung auf die allzugroße Entfernung u. s. w., so wird der Große Nath mit jedem einzelnen berartigen Gesuche sich befassen und, wenn er es für nothwendig findet, entsprechende Abanderungen beschließen. Allein auf den Satz, daß bas Defret einfach aufzuheben sei, kann man absolut nicht eintreten Es ist ferner in den Betitionen, gewöhnlich in Berbindung mit dem Gesuche um Herausgabe ber Kirchen und ber Pfarrhäuser, bas weitere Gesuch um Herausgabe fämmtlicher Kirchenguter enthalten. Das ist aber offenbar eine Verwirrung. Von ber Berausgabe ber Rirchenguter an Genoffenschaften, bie nicht auf gesetlichem Boben stehen, kann nicht bie Rede fein, wie der Große Rath es vorhin beschloffen hat. Es mare bas fo im Widerspruch mit allen unfern Grundsätzen, daß es nicht möglich ist. Anders verhält es sich mit der Herausgabe ober, wie es andere Petitionen forretter nennen, mit der Benutzung ber Rirche.

Das führt mich auf einen Punkt, ber im Art. 19 liegt. Urber die Benutung der Kirchen hat also der Kirchgemeinderath und wo kein Kirchgemeinderath ift, ber eingesetzte Ber= walter zu verfügen. Run hat es sich ergeben, daß gerabe über biese Frage auch irrhumliche Ansichten obwalten, und es sind dabei verschiedene Punkte in Frage gekommen, welche die klare Lösung der Angelegenheit bis dahin verhindert haben. Die einfache Ueberlaffung von Kirchen zur Ansübung gottes= dienstlicher Handlungen hatte an und für sich durchaus keine Schwierigkeit und kein hinderniß mehr barbieten sollen. Aber es sind dabei andere Fragen mitgelaufen. In den Gemeinden, wo altkatholische Pfarrer sind, wollten die romischen Katholiken aus Grunden, auf die ich hier nicht eintreten will, von einer Mitbenutung der Kirche nichts miffen. Gin Hauptsgrund aber, warum den Gesuchen bis dahin nicht entsprochen werden konnte, lag barin, daß in ber Regel gleichzeitig verlangt murde, es möchten die Kirchen und theilweise auch die Pfarrhäuser ben abberufenen Geiftlichen zur Benutung geöffnet werden. Rebstdem stellten sich sowohl bie Kirchgemeinden als auch die Berwalter nicht immer auf den richtigen Boden. Much haben sich seiner Zeit Kirchgemeinden tonstituirt, die im Laufe der Zeit wieder verschwunden sind, und die man nicht mehr zu einer Sitzung einzuberufen im Stanbe ift. Der Präsident ist noch vorhanden, allein es gelingt ihm nicht, eine Sitzung zu veranstalten, und baber ift die Gemeinde auch nicht beschlußfähig. Wo aber kein Richter ift, bekommt man natürlich auch keine Antwort. Daher sind eine Reihe von Betitionen unbeantwortet geblieben. Ober aber die Rirch= gemeinderathe traten zusammen und untersuchten bas Besuch, waren aber nicht sicher, wie sie vorgehen sollten, und erklärten sich nicht für kompetent, indem sie sagten, man solle sich an die höhere Behörde wenden. Die Verwalter selbst stellten sich auf einen ahnlichen Boben. Statt, wenn fie glaubten, auf

bas Gefuch nicht eingeben zu könnnen, einfach zu erklaren, wie es ein Regierungsstatthalter thut, wenn er einen erst= inftanzlichen Entscheid fällt: wir treten auf bieses Gesuch nicht ein, und ben Betenten bann ben Weg ber Beschwerbeführung an ben Regierungerath offen zu laffen, liegen fie fich in motivirie Abschläge ein, in benen sie eine Menge Sachen anbrachten, die nicht barein gehörten, wie z. B. Borlesungenüber religibse Fragen u. f. w. Erst in den ganz letzten Tagen sind noch einige solche Abschläge und Rekurserklärungen an ben Regierungsrath gekommen, welche nun biefer lettere auf bem normalen Boben behandeln wirb. Aber gerabe weil ber Regierungsrath nun in ben Fall fommt, über bie Unwendung bes § 19 bes Kirchengesetes auf praktischem Boben zu entsicheiben und sich barüber ganz bestimmte Grundsäte von vornherein festzustellen, haben wir Ihnen biese Anträge gestellt, und gerabe deshalb ware es zu bedauern gewesen, wenn die Angelegenheit verschoben worden ware. Der Regierungsrath munscht in jeder Beziehung Hand in Hand und in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Großen Rathe zu progrediren. Er möchte in keiner Weise irgend etwas thun, wo er nicht von vornherein sicher mare, daß der Große Rath bamit einverstanden sei. Daher haben wir auch ben Art. 2

in bie Antrage aufgenommen.

Ich gehe über zum Antrag 3, der lautet: (siehe Bei= lagen zum Tagblatt). Auch dieser Artikel ift eigentlich selbst= verständlich, allein bis babin ift man nicht fo weit gelangt, ihn als selbstverständlich anzunehmen. Als es sich um bie Konftituirung fammtlicher Kirchgemeinden im Jura handelte, glaubten die römischen Ratholiken, daß sie sich babei nicht betheiligen, sondern sich zuruckziehen und das Terrain dem Gegner überlaffen follen. Die Folge davon mar die, bag in fozusagen keiner Bemeinde eine Konstitutrung in romifch= tatholischem Sinne stattfand, sondern sie erfolgte im Sinne ber Altfatholiken. In andern Gemeinden fand die Konstitutrung statt, aber ohne irgend welchen praktischen Werth. Dazu kommt, daß es, parallel mit der Konstitutrung des Kirchengemeinderathes, sich gleich verhielt mit der Pfarrer-wahl. Es sind also eine Anzahl Kirchgemeinden, die auf den heutigen Tag nicht gesetzlich konstituirt sind und auch keinen Pfarrer haben, die deshalb, gestützt auf das Kirchen= geseth, sich, sobalb sie wollen, konstituiren können. Die Zahl solcher Gemeinden beträgt 8—10. Diese Gemeinden wird man nun einladen, zusammenzutreten, ihren Kirchgemeinde= rath zu mahlen, ihr Reglement zu entwerfen und dasselbe genehmigen zu laffen. Ift bas geschehen, so ist tein Hinderniß vorhanden, daß sie zur Pfarrerwahl schreiten und benjenigen Pfarrer mählen können, der ihnen am Herzen liegt, und die Regierung wird diese Wahl bestätigen, sosern nicht spezielle Gründe dagegen vorliegen. Den Gemeinden also, die gegenwärtig keinen Pfarrer haben und nicht konstituirt sind, steht nichts im Wege, sich nach dem Gesetze zu konstituiren und alles das zu erreichen, was sie auf dem Wege des Korporationsrechtes erlangen wollten, und felbstverständlich werben fie auch in den Besitz der Kirchengüter eingesetzt werden. Anders verhält es sich allerdings mit den Gemeinden, welche geset; lich konstituirt sind. Die muffen noch warten bis zur Integral= erneuerung des Kirchengemeinderathes und ber Pfarrer. Run komme ich voreilig auf den Artikel 4 ber Antrage zu sprechen. Wenn die Gemeinden einberufen sind, um sich zu konstituiren und ihre Pfarrer zu mählen, so entsteht naturlich die Frage, mas für ein Pfarrer gemählt werden foll. Da ift klar, bag bie Gemeinden, die eine fast ausschließlich römisch-katholische Bevölkerung haben und in benen bie Altkatholiken in versichwindender Minderheit sind, nicht einen Geistlichen berufen werden, welcher ber altkatholischen Richtung angehört, sondern einen romifch-tatholischen. Aber das erlaubt bas Rirchen-

Da tritt nun aber ber Umstand ein, daß die abberufenen Geiftlichen bis dahin nicht wählbar waren. waren also die Gemeinden auf andere Geiftliche ange= wiesen, die bisher im Kanton nicht funktionirten. Dieser Umstand murbe wieber zu Schwierigkeiten führen, die nach meiner Unficht beffer vermieden werden follten. Diese Beiftlichen, die bisher nicht im bernischen Rirchendienst maren, mußten nämlich in benfelben aufgenommen werden; sie mußten sich ben Reglementen unterziehen, welche über die Aufnahme in ben bernischen Kirchendienst entworfen worden sind. Dies wurde in mancher Beziehung große Schwierigkeiten haben. Ja, ich nehme als wahrscheinlich an, daß diese Gemeinden große Mühe hätten, gegenwärtig Geistliche zu finden, die sich biesen Bedingungen unterziehen wurden. Das ist nicht nur bei ben Katholiken der Fall, sondern auch bei der reformirten Rirche. Auch ba hat man immer Mangel an Geiftlichen, und ich bin überzeugt, unfer schones Schweizerland wurde eine Menge Geiftliche vom Auslande herbeiziehen, wenn wir nicht die Bestimmung hatten, daß sie fich einem Kollegium unterziehen und ein Examen ablegen mußten. Der Antrag 3 ist also eigentlich nichts Anderes, als eine Auseinander=

setzung einer Gesetzesbestimmung.
Ich kabe mir persönlich und auch die Regierung hat sich kein Hehl gemacht, daß dieser Artikel vielleicht ein wenig Anstoß erregen und daß es für einen Theil der Witglieder des Großen Nathes ein wenig Ueberwindung brauchen werde, dazu Ja zu sagen. Aber ich glaube doch, diese Gefühle seien leicht zu überwinden, wenn wir die Sache in's Auge fassen, wie sie gegenwärtig liegt. Ich habe soeben bereits einen Bunkt auseinandergesett, den ich nicht wiederholen will, nämlich die Schwierigkeit, andere Geistliche, als die abberufenen, zu finden. Ich habe bereits im Anfang angebeutet, daß der Appellations= und Kassations= hof in seinem Urtheil noch beigefügt hat: "Jeder von ihnen ift auf so lange nicht mehr mahlbar zu einer Pfarrftelle im Kanton, als er seine Protestation vom Februar 1873 nicht zuruckgezogen haben wirb." Dieses Dispositiv 2 des Beschlusses des Appellations= und Kassationshofes ist allerdings immer noch zu Recht bestehend, indem bis dabin biese Beift= lichen noch immer nicht wählbar gewesen sind. Aber es hat bereits einen großen Stoß bekommen durch den Entscheid des Bundesrathes, daß sie im Kanton funktioniren können. In der Staatsfirche einer ordentlichen Gemeinde haben fie aller= bings bis dahin, weil nicht mählbar, nicht funktioniren können, wohl aber in den Versammlungen bieser freien Genoffen= schaften, und zwar nicht nur als Prediger, sondern auch als Seelforger. Sie taufen, sie trauen, sie halten Begräbnifreden ganz ungenirt. Wenn auch nicht nach bem Wortlaut des Entscheibes, boch nach bem Sinn und Beift besselben, ift alfo bereits eine bebeutende Brefche da gefchoffen, und ich halte dafür, daß es schließlich im Interesse des Landes liegt, daß wir biese Bresche vollständig erweitern, indem wir ihnen nicht nur, wie mir muffen, zu funktioniren erlauben, sondern jie geradezu mählbar erflären.

Run wird man sagen: Ja, sie hätten doch wenigstens in diefer Richtung felber einen Schritt thun konnen. Meine Herren, wir sind alle Menschen. Die Herren Pfarrer haben bamals den Schritt gethan, ich nehme an, der größte Theil von ihnen nicht aus freien Stücken, sondern, wie es bei folden Gelegenheiten oft geht, auf gewisse Unftiftungen bin, und nachdem sich vielleicht Anfangs ein Dutend dazu bereit erklärt hatten, ist die Solidarität hinzugekommen und haben schließlich alle die Protestation unterschrieben. Ich will ihnen mit dieser Auslegung nicht zu nahe treten, und sollte ich ihnen Unrecht thun, so wäre es mir leid; aber ich habe das Gefühl, bag es ungefähr fo zugegangen ift. Sie haben die

Folgen bavon lange und bitter zu bugen gehabt, und erft in ber letten Zeit ift ihre Stellung wieber etwas leiblicher ge= worden. Sollen wir ihnen nun zumuthen, daß fie das, mas fie bamals als Gewiffensfache erklärt haben, heute kniefällig als nicht mehr Gewiffensfache erklären? Nehmen wir bas menschliche Berg, wie es ist, und verlangen wir nicht einen solchen Schritt, ber fur uns ja materiell und formell burchaus gleichgültig ift. Was wir durch eine folche Betition bezwecken, erreichen wir ja doch nicht. Wir wollen fie als mahlbar erklären, aber badurch wollen mir fie auch gleichzeitig bestätigen, und badurch, daß sie sich der Wahl und der Be= ftatigung unterziehen muffen, erklaren sie ja, wenigstens stills schweigend, daß sie sich nun nach besserer Ueberlegung dem Gefetz unterziehen wollen. Das ift genügend und tommt im Resultat auf's Gleiche heraus. Dag nun zu befürchten mare, es möchten in Folge biefer Bablbarkeitserklarung biefe Beiftlichen fich wiederum ungebührlich benehmen und fich gegen biefe Gnabe unbankbar erzeigen, glaube ich nicht. Dadurch, daß sie außer dem Gesetz stehen, und wir keinen birekten Ginfluß auf sie ausüben, sind sie viel mehr berufen, in agitatorischer Beise aufzutreten, als wenn sie einmal gewählte

und beftatigte Pfarrer find.

Nun konn man noch fragen: Wie steht es benn mit dieser Amnestie? Es ist ein Urtheil bes Appellations- und Raffationshofes da, und Urtheile konnen nicht ungultig er= flart werden. Meine Berren, bamit verhalt es fich etwas eigenthümlich. Das Abberufungsgefet erklärt ausbrücklich, baß die Abberufung keine Strafe fet, und erst badurch, daß ber Appellations- und Raffationshof seinem Urtheile noch beisgefügt hat, daß die abberufenen Geiftlichen so lange nicht mehr mahlbar feien, bis fie ihre Protestation gurudgezogen haben, hat er diese Abberufung gewissermaßen zu einer Strafe verschärft. Wir haben es also mit einem Urtheil zu thun, bas halb Strafurtheil und halb Bermaltungsmagregel ift. Ich bemerke babei noch, daß der Appellations- und Kassations-hof selbst dieses Urtheil gefällt hat, und nicht die Polizei-kammer, und gerade deshalb können die Bestimmungen des Strafverfahrens über bie Begnadigung hier absolut nicht Unwendung finden, fondern wir haben es einzig mit bem Artitel ber Berfaffung zu thun, ber erflart, bag ber Große Rath unter gewiffen Bebingungen Amnestie und Begnabigung er= theilen konne. Warum haben wir nun zwei Worter in biefem Berfassungsartitel? Offenbar nicht nur ber Uebersetzung wegen, sondern weil ein großer Unterschied zwischen beiden Begriffen ist. Eine Begnadigung ist eine einsache Erlassung eines Theils oder der ganzen Strafe, die in Folge eines Strasurtheils ausgesprochen worden ist, wie wir solche Fälle alle Augenblicke zu behandeln haben. Amnestie hingegen ist ein souveraner Gnabenatt des Großen Rathes, durch welchen er eine ganze Rategorie von Bürgern ober einen einzelnen Burger, ohne an irgendwelche Gefetesklaubereien oder an irgendwelche Artikel bes Strafverfahrens gebunden zu fein, rein nach eigenem und freiem Ermeffen begnabigen fann.

Bon diefem Standpunkt ausgehend, empfehle ich Ihnen Namens der Regierung die Annahme dieser vier Artikel. Ich mache mir allerdings durchaus keine Musion, als ob nun bamit vollständiger Friede einziehen werde. Es wird auch fernerhin gekämpft werden, und so gut es geradezu ein Unsglück für ein Land ist, wenn politisch nicht gekämpft wird, wenn keine politischen Partieln sind, so gut wird auch auf kinklisten Kattacken sind, so gut wird auch auf firchlichem Gebiet fortgekampft werben. Burbe bie ganze Welt reformirt, so murden wir unsere Kampfe innerhalb der reformirten Kirche haben, wie wir sie jest schon haben. Würde die ganze Welt römisch-katholisch, so hatten wir gleich= wohl noch Kämpse: wir brauchen nur die Art und Weise zu verfolgen, wie eine Bapftwahl zu Stande tommt, um zu

seben, daß auch in ber Papstkirche gewaltige Kämpfe im Stillen ausgefochten werden. Und wurde die ganze Welt altkatholisch, so würde die einzige Frage bes Colibats allein schon eine Steitfrage werben können, hinreichend, bas ganze Gebäube anseinander zu werfen. Also Kampf muß sein, und es ist nur die Wahrheit, um die man kampft, und die reli= giose Genoffenschaft, die der Wahrheit am nächften kommt, wird siegreich aus bem Rampfe hervorgeben. Das aber wünsche und hoffe ich, daß, wenn wir auch fortkämpfen, wir auf eine Art kampfen werden, die von der bisherigen etwas abweicht, und ba möchte ich nach beiben Seiten hin munfchen: laffe man die gegenseitigen Reibereien, Sakeleien und Sticheleien bei Seite und suche man namentlich die Preffe zu einem etwas anständigeren und ruhigeren Cone zu bringen. Möchte man ungefähr jo verfahren, wie die Schwinger, die auf ben Rampfplag treten: Sie geben einander bie Band, und dann tämpfen sie, und wer auf ben Rücken zu liegen fommt, fagt: Es hat's für biesmal, bis ich wieder anfange. Und wollen fie sich nicht einigen, so haben wir ein Kampfgericht, das entschetbet, und das foll hier der Große Rath und bas Bernervolk sein.

Man wird mir vielleicht von römisch-katholischer Seite sagen: Das ist Alles schön und gut; aber wir haben Ge-wissenspflichten, die uns verhindern, soweit zu gehen, wir sind gebunden an unser Gewissen. Es achtet vielleicht Nie-mand so sehr die Gewissenkeit, als ich: das wird mir Jedermann bezeugen, der mit mir in Berührung kommt; aber ich bestreite den Römisch-Katholischen, daß ihre Gewissensdehung eine so undeschränkte sei, daß sie sich nicht auch davon besreien können; jedenfalls ist viel Künstliches dabei. Wan sagt: es ist in der Welt Alles möglich. Was aber in der Welt möglich ist, das sollte auch zu Kom wög-lich sein; ja ich behaupte sogar: es ist zu Kom Vieles mög-lich, was anderswo nicht möglich ist. (Beisall.)

Die Verfassung der christ katholischen Kirche hat als Motto das bekannte Wort: in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas, auf deutsch: im Nothwendigen Einheit, im Zweiselhasten Freiheit, in Allem aber Liebe. Meine Herren, ich möchte diese Worte noch anders übersehen. Sagen wir: Soweit die Staatshoheit reicht, Einigkeit; da, wo Glaubensfragen herantreten, Freiheit; vor Allem aber Brüderlichkeit. Ich empsehle Ihnen nochmals eindringlich, in diese Anträge einzutreten. Der Regierungsrath, der aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesett ist, ist einstimmig gewesen, die Kommisston ist einstimmig gewesen, und ich wünsche daher, daß auch der Große Rath mit der gleichen Einstimmigkeit den Schritt thue, der hoffen wir es — wenigstens der Anfang einer glücklicheren Zeit sür den Jura sein wird. Wir haben in materieller Beziehung große Opfer sür diesen Landestheil gebracht; dringen wir auch ein kleines geistiges Opfer, indem wir gewisse Westhe verwinden, die da oder dort vielleicht ein wenig widerstreben. Ich hofse, der Ersolg werde beweisen, daß wir nicht Unrecht gehabt haben, und daß der heutige Tag im Kanton Bern der Anfang gewesen ist von glücklichen Zeiten für unsere lieben Brüder im Jura. (Lebhaster Beisall.)

Dr. Bahler, als Berichterstatter der Kommission. Sie haben so eben aus dem Munde des Herrn Regierungsrath v. Wattenwyl gehört, daß auch in dieser Frage die Kommission einstimmig gewesen ist. Diese Einstimmigkeit hat sich auch da nicht ganz leicht gemacht. Gleichwohl ist es Pslicht der Berichterstattung, ihre individuelle Meinung nicht zu sehr hervortreten zu lassen, sondern mit Kücksicht auf die Witzglieder, die auch mitgemacht haben, eine mäßige Haltung einzunehmen. In der Kommission sind Mitglieder gewesen,

benen hauptsächlich Ziffer 1 ber Anträge gefallen hat, andere haben mehr an Ziffer 4 Gefallen gefunden, schließlich aber haben wir Ziffer 1 und 4 zusammen vereinigt und treten somit einstimmig vor den Großen Rath. Das gründliche Referat des Herrn v. Wattenwyl enthebt mich der Aufgabe, die Geduld und Aufmerksamkeit des Großen Rathes in dieser Frage noch des Weitern zu beanspruchen; ich erlaube mir

aber gleichwohl noch einige Bemerkungen.

Was ziffer 1 ber Anträge betrifft, so möchte ich die Herren auf §§ 5 und 6 des Kirchengesetzs verweisen. Wenn die Herren so gut sein wollen, dort nachzuschlagen, werden sie sinden, daß das Kirchengesetz drei Klassen, werden sie sinden, daß das Kirchengesetz drei Klassen von Kirchegemeinden oder Kirchgenossensjensichen vorsieht. Die erste Klasse sind die die die klassen die klassen die klassen der klassen die kl

Ich bin nun völlig mit bem Herrn Borrebner einverstanden, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, die Bedingungen zu prüsen, unter denen eine Genossenschaft vor ihn tritt und sich die Existenz und Lebensfähigkeit einer Korporation verschaffen möchte. Im vorliegenden Fall verlangen nun die Petenten vom Staat, daß er sie als Korporation kreire zu dem Zweck, damit sie dann gerade mit ihrem Bater Krieg ansangen können. Unter solchen Umständen kann man natürlich dem Staate nicht zumuthen, in der Gutmüchigkeit soweit zu gehen, daß er sich Gegner kreire, von denen er weiß, daß sie nur darauf warten, um ihm das Wesser in den Leid zu stoßen.

Was nun Ziffer 2 und 3 ber Anträge betrifft, so könnte es Bielen überstüssig erscheinen, daß man noch einmal auf ein bekanntes und promulgirtes Gesetz hinweist. Wenn man es aber für nothwendig findet, dieser Bevölkerung, die sich hintangesetzt meint, die glaubt, es geschehe ihr gesetzliches Unrecht, zum zweiten, dritten und vierten Mal zu sagen: du hast dich geirrt, da und da sind noch Paragraphen, die zu beinen Gunsten sprechen, die du in deinem Sinne interpretiren kannst; — soit, so kann man es machen.

Was endlich Ziffer 4 betrifft, so geschieht jedensas durch diese an der gegenwärtigen Lage die größte Beränderung. Die Herren werden sich erinnern, daß, als wir das Geset über die Störung des religiösen Friedens beriethen, wir sest im Sinne hatten, durch 3 desselben den renitenten abderusenen Geistlichen sogar zu verdieten, in den privaten Religionsgenossenschaften zu funktioniren. Das ist unsere Absicht gewesen; wenigstens ich habe so interpretirt und plädirt, und ebenso auch die Kirchendirektion. Was ist uns aber begegnet? Wan hat rekurrirt, und der Bundesrath hat diesem Geset eine andere Interpretation gegeben, indem er die abberusenen Geistlichen sur fähig erklärt hat, in den privaten Religionsgenossenossenschaften zu funktioniren. Es ist also bisher die Unswählbarkeit dieser Geistlichen auf das Gebiet der öffentlichen Kirchgemeinden beschränkt gewesen, und diese Unwählbarkeit würde nun ausgehoden, so daß sie in Zukunst auch in den öffentlichen Kirchgemeinden wählbar wären.

Meine Herren! Es werden vielleicht Einige von Ihnen sagen: "Warum soll der Große Rath amnestiren? Hat sich

einer von den Geiftlichen bei bem Großen Rathe gemelbet und gesagt, es sei ihm leib; er bitte um Gnade und um Nachlaß der Strase?" Das ist in der That nicht der Fall gewesen; aber der Charakter der Amnestie ist eben in allen Ländern der, daß sie, und namentlich die politische, spontan, ohne Ansuchen bes Betreffenden von der Staatsgewalt ertheilt wirb, fo bag, wenn wir biefen Ausbruck brauchen, ber Staat sich nichts vergibt. Durch diese Ziffer 4 wird auch am gejetzlichen Zustand im Kanton Bern, an der Gultigkeit der gesetlichen Bestimmungen, an ber Obmacht bes Gefetes nichts geanbert. Es wirb nur in ber gegenwärtigen Situation, ich möchte sagen in Bezug auf einige polizeiliche Maßregeln etwas Anderes gegeben. Es ist ein großer Unterschied zwischen dem gesetzlichen Boden und den mehr polizeilichen Maßregeln. Eine Polizeimaßregel ist heute dringend nothwendig, morgen überstüssig, heure vollständig berechtigt, morgen nicht mehr opportun, ohne daß beswegen irgendwie die Grundfate geanbert hatten. In biefer Beziehung kann also ber Staat heute eine andere Stellung einnehmen, als er vor zwei, drei Jahren einnehmen zu follen geglaubt hat, und ich personlich kann es mit meiner politischen Konsequenz durchaus vereinbar erklaren, heute zu einer Magregel zu ftimmen, für die ich por brei Jahren nicht geftimmt hatte. Es ift überhaupt ber Staat nicht ba am stärtsten, wo er am meisten Lanbjäger nöthig hat, und nicht da am unerschütterlichsten, wo er links und rechts zu Gewalt und zu Polizeimagregeln greifen muß. Ich glaube, es ist auch ein Zeichen ber Macht, wenn ber Staat sagen kann: Ich habe diese und jene Maßregel nicht mehr nöthig; ich fühle mich auch ohne das stark genug, daß thr mich mit euern Angriffen vorläufig nicht erschüttert, und

baß ich in meinem Lande die Gewalt behalte.

Es ift möglich, daß das Benefizium der Ziffer 4 von Vielen, die es betrifft, schöde von der Hand gewiesen wird: wir müssen uns darauf gesaßt machen, daß der eine oder andere der 68 Abberusenen uns diese Amnestie mit Hohn wiederum in's Gesicht wirst. Wenn dies der Fall sein sollte, so will ich lieber Derzenige sein, der sie in's Gesicht gesichmissen kriegt, als der sie wirst. Ich glaube nicht, daß, wenn wir heute diese Anträge annehmen, wir damit nach Canossa gehen, und nicht einmal nach Kissingen, und sollte man handkehrum meinen, wir seien auf der Fahrt dahin, so steigen wir dei der ersten Station wieder aus. Das von nahezu 80,000 souveränen Bürgern angenommene Kirchengelet bleibt in Gültigkeit, und ihm gegenüber wird es auch heißen: se soumettre ou se demettre. Und wenn man heute sagt: "Staat Bern, gib Achtung gegenüber einer Macht, die ungemein klug ist, die seit Jahrhunderten in hundert Kämpsen durch ihre Zähigkeit und Klugheit Sieger geblieben ist; gib Acht, Staat Bern, daß du ihr nicht den kleinen Finger gibst, sonst sehlt die das Jahr darauf vielleicht der ganze rechte Arm"; — so antworte ich: Es gibt Gesahren, auf die man nur aufmerksam zu machen braucht, um sie durch diese Ausmerksamkeit selbst schon vermieden zu haben, und unter diesen Gesichtspunkten empsiehlt auch die Komsmission die Anträge der Regierung.

Ich habe gehört, es lasse sich vielleicht Zisser 4 noch etwas anders redigiren; ich weiß aber nicht, ob ein bahin zielender Antrag im Lause der Diskussion kommen wird. Man könnte nämlich in Beziehung auf die Amnestie sagen, die Betressenden können sich zur Wahl anmelden, und man nehme an, daß sie durch ihre Anmeldung ihre Protestation zurückziehen und in Folge davon wiederum in's dernische Winisterium aufgenommen und wähldar seien. Ich sinde, daß eine solche Nedaktion saktisch nicht viel Anderes wäre, als die gegenwärtige Redaktion von Zisser 4. Ich würde also derselben persönlich keine enorme Bedeutung beimessen,

halte aber immerhin an ber Redaktion fest, wie sie nun vorsliegt und wie sie einstimmig vom Regierungsrathe festgestellt und einstimmig von der Kommission angenommen worsben ist.

Willener, wegen seines leisen Vortrags und wegen bes herrschenden Geräusches nur sehr bruchstückweise verständelich, stellt, wenn wir ihn richtig verstanden haben, die Ansfrage, ob der Artikel 4, namentlich in politischer Beziehung, noch irgend etwas weiter Gehendes enthalte, als die Amnestiesertheilung, soweit sie sich auf das Artheil des Obergerichts bezieht.

Herr Berichterstätter bes Regierungsrathes. Der Antrag geht lediglich dahin, das zweite Dispositiv bes Urstheils auf dem Wege der Amnestie außer Kraft zu erklären. Sollten dann in Folge davon noch weitere Fragen irgend welcher Art auftauchen, so werden dieselben ihre Lösung einsfach auf der Basis des Kirchengesetzes sinden.

v. Büren. Nachbem diese Anfrage gestellt worden ist, glaube ich, sei es nicht ganz am Unort, eine Stelle aus der Schrift der 97 Priester vom Jahre 1873 abzulesen. Sie ist ganz turz und lautet so: "Nous voulons obeir sidèlement à l'Etat comme des citoyens qui aiment leur patrie et désirent ardemment sa prospérité; mais aussi nous voulons obeir à l'Eglise comme des prêtres sidèles pour lequels l'obeissance solennellement jurée n'est pas un vain mot." Suchen wir auf beiden Seiten gerecht zu sein und, wie der Herrichterstatter des Regierungstathes gesagt hat, achten wir das Gewissen den Gesehen des Staates Folge leisten.

Willener erklärt sich mit ber erhaltenen Auskunft be= friedigt.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Widerspruch angenommen.

Die Sitzung wird um  $10^{1}/_{4}$  Uhr auf  $^{1}/_{2}$  Stunde untersbrochen.

#### Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werben unter den gesetzlichen Bedingungen mit dem Mehr von 2/3 ber Stimmenden naturalisirt:

1. Leon Stanislas Courvoisier, von Judevilliers, franz. Departement des Douds, Pächter zu Alle, unverheiratet, dem das Burgerrecht von Löwendurg zugesichert ist, mit 109 Stimmen von 112 Stimmenden;

2. Paul Eduard Matthey, Sohn bes Pierre Freberic Matthey von Pierresontaine, franz. Departement bes Doubs, Uhrmacher zu Dachsfelden, ledigen Standes, dem bas Burgerrecht von Wont-Tramelan zugesichert ist, mit 107 Stimmen von 112 Stimmenben.

Für beibe tritt die Naturalisation erst mit der Zustel= lung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit.

### Nachsubvention an das Gotthardbahnunternehmen.

Der vom Regierung grathe vorgelegte Beschluffesentwurf findet sich in den Beilagen zum Tagblatt von 1878, Pr. 25.

Die Staatswirthschaftstommission stimmt biesem Beschlussesentwurfe bei.

Stockmar, Eisenbahnbirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der auf den Antrag des Herrn Andreas Schmid vom Großen Nathe gesaßte Beschluß hat den Regierungsrath genöthigt, Ihnen in aller Eile Anträge vorzulegen, die er Ihnen erst in der nächsten Sizung zu bringen beabsichtigt hatte. Da die Erklärung des Regierungsrathes konnte glauben lassen, daß Meinungsverschiedenheiten obwalten, so halte ich es, da solche in der Sache selbst nicht vorhanden sind, für angezeigt, Ihnen mit einigen Worten die Gründe außeinander zu sehen, welche uns eine Verschiedung

zu rechtfertigen schienen.

Bor Allem aus hielten wir, ba die Referendumsfrift für das Bundesgesetz erst am 22 November zu Ende geht, dafür, es liege kein Hinderniß und keine Gefahr vor, menn bie Abstimmung bis zur nächsten Session verschoben werde, da selbst in dem wenig mahrscheinlichen Falle, wo das Bundesreferendum nicht verlangt werden follte, ber Befchluß noch rechtzeitig hatte gefaßt werden konnen. Wir waren auch der Ansicht, es solle diese Frage, welche die Staatsfinanzen in hohem Maße berührt, Ihnen gleichzeitig mit dem definitisven Bericht über die Finanzlage und mit dem vierjährigen Budget vorgelegt werden, damit sich Jeder über die finans ziellen Folgen seines Botums flar werben konne, und damit ber Große Nath nur mit voller Sachkenntniß eine Ber pflichtung eingehe. Wir fürchteten, wenn wir Ihnen diesen Antrag vorlegen, ohne ihn durch ein Finanzprojekt zu unter= stützen, so werde man uns, wenn nicht der Leichsfertigkeit, boch wenigstens der Uebereilung beschulbigen. Ein solcher Vorwurf wurde uns nahe gegangen fein in dem Augenblicke, wo alle Anstrengungen auf die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts gerichtet sind. Da nun der vorgestrige Be= schluß uns der Berantwortung enthoben, beeilen wir uns, Ihnen die Antrage vorzulegen, welche auf der Tagesordnung ber Novembersession figuriren sollten.

Sie werben gleichwohl begreifen, daß es dem Regierungs= rath nicht möglich war, Ihnen einen einläßlichen Rapport porzulegen, wie er es bei jeder andern Gelegenheit gethan haben murbe. Ich benke übrigens nicht, daß es in Ihrer Absicht liege, dem stenographischen Bulletin ber eidgenössischen Räthe einen britten Band beizufügen. Ich nehme an, es sei Seber schon hinlänglich edifiziet, und ich würde dem Großen Rath zu nahe zu treten glauben, wenn ich die Ginzelheiten wiederholen wurde, welche die Preffe und die Berhandlungen der eidgenössischen Rathe zur Genüge aufgehellt haben. Wir wollen heute z. B. die Frage nicht mehr diskutiren, ob die Spre und die Interessen der Nation die Konsolidirung und bie Bollendung des großartigen Gotthardunternehmens er= heischen. Nachbem die verschiedenen Parteien im Schofe der eidgenössischen Rathe, tropdem die Meinungen anfänglich bebeutend auseinander gingen, fast einstimmig sich dahin aus-gesprochen, daß es sich für die Schweiz um eine Lebensfrage handle, welche bis zu einem gewissen Mage mit ihrer poli= tischen und ökonomischen Zukunft in Verbindung stehe, scheint es unnöthig, heute nochmals auf diese Erwägungen einzutreten. Uebrigens hat das bernische Volk durch seine Abstimmung vom 3. April 1870 seine Meinung hierüber hinlänglich an ben Tag gelegt, und es ift unzweifelhaft, bag es bie von ihm

verlangten neuen Opfer gerne bringen wird, um ben angestrebten Zweck zu erreichen.

Die einzige Frage, die wir heute zu stellen haben, ist bie: werden diese Opfer kompensirt werden? hat das bernische Bolt ein direktes Juteresse an der baldigen Vollendung der Gotthardbahn, und wird ihm dieselbe Vortheile bringen, die seiner Betheiligung entsprechen? Wenn die Antwort auf diese Frage bereits im Jahre 1870 bejaht wurde, wo der Kanton Vern bei der Vern-Luzernbahn nur mit dem Trongon Vern-Langnau betheiligt war, so muß sie heute um so mehr in bejahe dem Sinne ausfallen, wo der Kanton Gigenthümer der ganzen Linie geworden ist, in welcher sein Vermögen mit einer Summe von Fr. 20,000,000 engagirt ist. Der Kanton hat offendar ein hohes Interesse daran, daß diese Linie rentabel werde, daß sie nicht nur den lokalen Interessen diene, sondern auch eine Einnahmsquelle oder wenigstens nicht mehr eine Last für die kantonalen Finanzen werde. Nun ist aber der Gotthard die Bedingung sur das Gedeihen der Bern-Luzern-bahn, welche mit den Jurabahnen die bernische Kationallinie bildet.

Geftatten Sie mir, vom bernischen Standpunkte aus einen furzen Rückblick auf die Phafen der Gotthardbahnfrage zu werfen von dem unglücklichen Augenblicke an, wo das Wort Defizit unter Umständen ausgesprochen wurde, wo es für die Förderer des Unternehmens eines großen Muthes und Vertrauens bedurfte, um je bessen Rekonstruktion zu hoffen. Der Plan biefer Rekonstruktion war das Werk der Luzerner Konferenz, welche sich nothwendigerweise auf das absolut Nothwendigste, die Schienenverbindung zwischen ben beiben Seiten bes Gotthard, beschränken und, wenigstens provisorisch, mehrere Fragen auf der Seite lassen mußte, die für das Hauptunternehmen vielleicht von sekundarer Bedeutung, für die betheiligten Kantone aber von hoher Wichtigkeit sind. Go murben die bernischen Interessen schwer geschädigt durch Aufgabe der Linie Immen= see-Luzern, b. h. der direkten Berbindung der Bern-Luzernbahn mit bem Gotthard. Hatte ber Kanton Bern die am urfprünglichen Programm vorgenommenen Ginschränkungen bebingungslos acceptirt, fo hatte er sich in feiner Eigenschaft als Eigenthümer ber Bern-Luzernbahn genöthigt gefeben, fich ben Bedingungen ber konkurrirenden Gesellschaften zu unter= ziehen, deren Schienen er hätte benützen mufsen, um zum Gotthard zu gelangen. Dieser Umstand wurde namentlich bei der Konferenz vom 27. Juli 1877 durch die bernischen Abgeordneten hervorgehoben, welche anfänglich einen Ersat verlangten und denselben nicht nur als Bedingung einer zweiten Subvention, sondern auch als Bedingung der Erfül-lung der früher übernommenen Berpflichtungen hinstellten. Diese Bedingungen, welche in bem vom Regierungsrath bem Großen Rathe am 10. April 1878 erstatteten Bericht ent= halten sind, murben von der Central= und Nordostbahn an= genommen und im Protokoll vom 6. Oktober 1877 befinitiv festgesett. Es wird barauf auch hingewiesen in den Motiven des Beschlußentwurses, den wir Ihnen heute vorlegen, und den wir noch diesen Morgen im Einverständniß mit der Staatswirthschaftstommission in bem Sinne modifiziren zu sollen glaubten, daß wir beifügten, die Bedingungen seien bei ber letten Konferenz vom 2. September 1878 burch eine förmliche Erklärung der Abgeordneten des Bundesrathes be= stätigt worden.

Nachdem bieser erste Punkt reglirt war, wurde zwischen ben betheiligten Kantonen ein Entwurf zur Vertheilung der von der Schweiz verlangten Subvention von 8 Millionen ausgearbeitet. Der Antheil des Kantons Bern ward auf eine Million bestimmt. Da die ablehnenden Beschlüsse einiger Kantone diese Kombination unmöglich machten, so mußte man eine zweite Vertheilung vornehmen, laut welcher die

Eibgenoffenschaft Fr. 3,185,000 beitragen sollte; bie Subvention bes Kantons wurde dabei auf Fr. 600,000 fest gestellt. Diese Bertheilung genehmigte ber Große Rath grundsatlich in feiner Aprilfeffion diefes Sahres, mobei er bie eigentliche Beschlußfassung auf die gegenwärtige Legislatur= periode verschob. Sie miffen, daß inzwischen die unerwartete Verwerfung ber Subvention burch das zürcherische Volk wieder Alles in Frage stellte. Da glaubte ber Bunbesrath ben Borschlag machen zu sollen, daß die Eidgenoffenschaft die ganze Summe übernehme, worauf nach ben bentwürdigen Berhandlungen der eidgenössischen Räthe definitiv beschlossen wurde, daß die betheiligten Kantone von der Subvention 2 Millionen übernehmen sollen. Hievon wurde in der Konsferenz vom 2. September 1878 dem Kanton Bern ein Beistrag von Fr. 402,000 auferlegt. Bei dieser Konferenz glaubten bie bernischen Abgeordneten namentlich die Beftimmungen aufrecht halten zu follen, welche im Protokoll vom 6. Ottober 1877 angenommen worden waren. Sie beharrten barauf, daß diese Bedingungen aufrecht erhalten werben, wenn auch bie Grundlage für die Bertheilung ber Subvention modifizirt worden fei.

Die ganze Angelegenheit reduzirt sich heute auf die Frage, ob es im Interesse und in der Pflicht des Kantons Bern sei, die neue Subvention zu beschließen, welche die Gotthardsbahngesellschaft von ihm verlangt. Es scheint mir, folgende

Grunde follten uns bazu bewegen:

1) die Nothwendigkeit, die Frage, ob der Kanton Bern sich bei ber Rekonstruktion des Gotthardunternehmens be-

theiligen wolle, zu bejahen;

2) die unmittelbare Folge eines günstigen Beschlusses, welcher den Gegnern des Gotthard und allen denen, die eine Abstimmung des Schweizervolkes über die Frage hervorzurusen suchen, beweisen wird, daß der Kanton Bern den Beschluß der eidgenössischen Räthe einstimmig billigt;

3) bas Gefühl, daß das von uns verlangte Opfer unfere

Rrafte nicht übersteigt.

Ich könnte mein Botum, bessen Unvollständigkeit Sie mir verzeihen wollen, nicht besser schließen, als mit der Verslesung einer Stelle aus einem Kreisschreiben des Bundesrathes an alle beim Gotthardunternehmen betheiligten Kantone. Wir lesen da: "Der Bundesrath glaubt hoffen zu können, daß das neu entworsene Vertheilungstableau keiner weiteren Aenderung und Schmälerung unterzogen werde. Dasselbe stellt den letzten und entscheidenden Versuch dar, die durch das Luzerner Protokoll gestellte Aufgade schweizerischerseits zu lösen. Ein weiteres Warkten würde nur zu neuen Zögerungen führen, und da die Zeit des desinitiven Entschlusses gekommen ist, so wird sich jeder in dem Vertheilungstableau Benannte die Frage vorzulegen haben, od er die ihm zugebachte Leistung übernehmen oder aber durch seine Weigerung die ganze Angelegenheit zum Scheitern bringen will. Wir brauchen nicht besonders darauf ausmerksam zu machen, wie groß daher die Verantwortlichkeit Derer wäre, welche sich zu einer ablehnenden Haltung entschließen würden."

Der Kanton Bern wird diese Verantwortlickeit nicht tragen wollen. Sowohl seine Interessen als seine Traditionen stehen damit in Widerspruch, und wir sind überzeugt, daß Sie durch den Beschluß, den Sie sassen werden, die einen

fortsetzen und die andern mahren werden.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einstimmig darin, daß der Kanton Bern die neue Gotthardbahnsubsention bewilligen muß, wenn auch in Bezug auf den Termin, wo man dieselbe beschließen soll, eine abweichende Ansicht geäußert worden ist. Auch ist sie einstimmig darin, daß ber Große Rath, wenn er einmal die Sache an die Hand nimmt, diesen Beschluß definitiv fassen solle und könne.

Wenn aus ber Mitte ber Staatswirthichaftstommiffion, ober wenigstens von einem Mitglied berfelben, die Mahnung ergangen ift, man folle den Beschluß noch in biefer Sitzung fassen und nicht verschieben, so ist es wohl gerechtfertigt, das noch etwas weiter zu motiviren. Bezahlen muß ber Kanton Bern biesen Beitrag wohl immer; wenigstens muffen wir sagen: nur wenn es gang schlimm geht, wenn Uneinigkeit in der Eidgenoffenschaft entsteht, und ber Bundesbeschluß verworfen wird, konnen wir uns der Sache entziehen, sonst aber nicht. Wenn das sich aber so verhält, wenn wir voraussehen, daß wir in einer spätern Sitzung nicht wohl Rein sagen könnten und durften, auf ber andern Seite aber aus ber Berschiebung irgendwie Gefahren erwachsen können, so muffen wir uns fagen: Es ift beffer, Dasjenige, mas noth= wendig ist, früher zu thun, und zwar deshalb, weil wir damit die Gefahren, die bei der Berschiebung entstehen konnten, vielleicht noch zu beschwören im Stande find. Es ift nämlich nicht gleichgultig, ob wir biefen Beschluß erst fassen, wenn bie Referenbumsfrift vorüber ift, und und vorher nicht ruhren, oder ob ber Kanton Bern, oder wenigstens feine Behörden rechtzeitig Posto fassen und erklaren: bas ift eine rechte Sache, wir sind dabet. Denn es wird im Often und namentlich im Weften der Schweiz die Trommel gerührt, um eine Bewegung gegen den Bundesbeschluß zu veranstalten, und viele Leute in und um unfern Ranton herum werben, wenn der Große Rath auseinander geht, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben, sich fragen: "Wie benken sie im Kanton Bern? Geben sie vielleicht Denjenigen Recht, die fagen, diese Gotthardbahn sei eigentlich eine Thorheit?" Es könnten fich also durch unseren Indis ferentismus Biele verleiten laffen, fich der Referendumsbewegung anzuschließen, die auf diese Weise zu einer solchen Rraft kämen, daß man vielleicht nachher mit dem besten Willen und der größten Ueberzeugungstreue nicht mehr Meister würde. Weil bemnach die Verschiebung gar nichts nützen kann, wohl aber sehr viel schaden, und weil ein sosortiges Eintreten diesen Nachtheil möglicherweise noch rechtzeitig beschwören kann, beswegen ist gewünscht worden, daß man die Sache heute behandle.

Nun liegen freilich nicht einläßliche schriftliche Napporte vor. Es haben zwar Diejenigen, die sich über die Frage instruiren wollen, allerlei Berichte zur Disposition und namentlich einläßliche Berhandlungen der Bundesbehörden. Weil diese aber doch nicht in Jedermanns Hand kommen, so glaube ich, man set es der Bersammlung, die sich heute fast unvorbereitet mit der Frage befassen nuß, etwas schuldig, auf einige Hauptpunkte noch einmal zurückzukommen. Diesenigen freisich, die sich schon disher in den Behörden und in den eidgenössischen Räthen mit der Sache haben besassen müssen, hören nichts Neues und werden sich nicht unterhalten; aber es sind boch eine große Anzahl Mitglieder, die neu im Nathe sitzen und den Verhandlungen der Bundesversammlung ferner stehen, und es wird daher doch das Eine oder Andere davon hier

offiziell zur Sprache gebracht werden muffen.

Zuerst einige Bemerkungen ganz im Allgemeinen. Sie haben gewiß auch gehört, daß von bemerkenswerther Seite, die Joe, den Gotthard zu überschienen, nachdem sie nun theilsweise ausgeführt ist, als ein Zeichen von schweizerischer Selbstüderschätzung ist charakterisitt worden, und daß eine ostschard handelte, behauptet hat, wir haben gar nicht hinslänglichen Verkehr, um diese Linie zu alimentiren. Freilich hat nachher dieser Mann, als die Sudvention für drei Alpensbahnen vorgeschlagen wurde, keine Schwierigkeit mehr gesehen, sie für alle drei zu bewilligen. Es könnte aber doch nicht

überfluffig fein, uns an einigen Zahlen zu vergegenwärtigen, warum eine Berbindung mit bem Guben ber Schweiz eine

Nothwendigkeit für uns ift.

Was sagen Sie wohl bazu, wenn Ihnen versichert wird, daß die Ginfuhr ber Schweiz nach allen vier Seiten wenigftens 500 Millionen per Jahr, oder Fr. 200 per Kopf beträgt, und baß für eine gleiche Summe Waaren bem Auslande verkauft ober ausgeführt werben muffen, wenn die Schweiz nicht verarmen foll — was bis jeht, wie die verschiebenen Bauten, Unternehmungen, die Vermehrung bes Vermögens ber Ersparnigkassen u. s. w. beweisen, noch nicht ber Fall ift? Man wird sagen: Wie ist das möglich? Damit kann man ja bie ganze schweizerische Bevölkerung erhalten; muffen wir benn Alles zusammen, was wir genießen, einsühren, und Alles, was wir produziren, aussühren? Allerdings nicht: wir führen viel ein, was wir nicht konsumiren, und führen viel aus, mas wir nicht produzieren. Wir führen Eisen, Rohlen, eble Metalle, Seibe, Baumwolle, Wolle im Betrag von vielen Millionen ein; aber mir führen die gleichen Stoffe auch wieder aus, und nur ein kleiner Theil von diesen Millionen ift Verbienft für uns; aber sie gehen durch unser Land. Wir führen für mehr als 150 Millionen Eg = und Trinkwaaren ein; aber wir führen, wie bekannt, auch wieder solche aus, z. B. Kase und andere Milchprodutte, Kirsch= wuffer, Kartoffeln, Obst u. s. w. Wir führen für viele Millionen kostbare feine Seidenwaaren ein und führen billigere, leichtere aus; wir führen billige Baumwollenwaaren ein und führen sehr theure aus Aber item, so viel ist sicher, bag wir weit über 500 Millionen aus = und einführen. Es ift schwierig, die Sache nach Grenzen zu konstatiren, namentlich bei unfern schweizerischen Aufzeichnungen. Aber aus den febr genauen frangofijchen Aufzeichnungen geht hervor, daß aus Frankreich allein für eirea 300 Millionen Waaren über die Schweizergrenze gehen, mit Destination nach ber Schweiz, und aus Italien gehen für eirea 150 Millionen Waaren über bie Grenze, mit Destination nach der Schweiz, Alles nach Durchsschnittszahlen aus den Jahren 1869—1873. Unter diesen französischen Waaren find nun allerbings viele aus Stalien, deren Spur aber die Zollstatistit verloren hat, so daß sie als französische Waare hereinkommen, und noch viel mehr ist bies ber Fall mit übersceischen Waaren, die in Folge ber frangösischen Zollplakereien zuerst nach Frankreich und von bort als frangösische Waaren weiter gehen, statt per Durchfuhr unter polizeilicher Begleitung Frankreich zu paffiren.

Wenn nun diese Gesamutsummen so groß sind, so muß boch ein großer Theil aus dem Süden kommen und nach dem Süden gehen. Dies ist schon jetzt der Fall, wird aber noch viel mehr in Zukunft der Fall sein, wenn nämlich die Transsitlinie nach dem Süden ermöglicht wird, und wir durch diese in direkten Berkehr mit den wichtigsten Heften von Italien liegen. Ich will nur ein paar Zahlen über den Berkehr angeben, der schon jetzt direkt nach Falien geht, abgesehen von dem, der schon jetzt und noch viel mehr in Zukunft über diese italienischen Käsen nach der Türkei, nach Kleinassen, Egypten und nach den dahinterliegenden aftatischen Ländern gehen wird. Die Ausfuhr der Schweiz nach Italien allein ist z.B., — ich will nur die Willionen angeben und die kleineren Beträge ganz weglassen — von Käse 6,3 Willionen, von Großvieh 1,1, von Kleinvieh 1,4, von Bauntwollengeweben 11,9, von wollenen 2,1, von seidenen 8,5, von Seidenstossen 1,2, von Bijouterien 2, von Uhren 1,7. Ebenso beträchtlich ist die Einsuhr nach der Schweiz, nicht bessen, was über Italien kommt, sondern aus dem innern Berkehr Italiens selbst, z. B. an Getränken 2,8 Willionen, an Großvieh 1,7, an Korn nub Gerste 3,9, an Wehl und Teigwaaren 1,2,

tleinere Artikel bei Seite gelassen. Das ist Alles nothwensbiger Verkehr, es sind Sachen, die wir haben müssen, und es kommt für unsere schweizerische Landwirthschaft auf's Gleiche heraus, ob wir von Dem oder Jenem noch viel mehr einsühren, indem wir dann in anderer Richtung, z. B. an Käse, Milchprodukten, Obst u. s. wie bereits gezeigt, um so wahr gustühren

mehr ausführen. Wenn man nun aber sagt: Bei diesem ungeheuren Bertehr macht es von Mailand bis Luzern einen Unterschieb von Fr. 3 auf ben gewöhnlichen Frachtzeutner, ob er in der bisherigen Weise, ober auf ber Gotthardbahn spedirt wird; es macht für Gilgut einen Unterschied von Fr. 4 per Zentner von Mailand bis Luzern: welche Summen ergeben sich ba bei biesem Berkehr! Man streitet sich, ob ber Bund ben Zoll auf Getreibe um 5 Centimes per Zentner erhöhen durfe, und hier kann man an ben Kosten bieses Getreibes von Mailand bis Luzern Fr. 3 per Zentner ersparen! Und ebenso ist es bei biesem ungeheuren Verkehr mit allen andern Waaren. Große Lander haben im Verhaltniß zu ihrer Bevölkerung lange nicht ben Berkehr, wie kleine, namentlich von exceptioneller Lage; allein sie haben bennoch an ber Entwicklung diefes Berkehrs ein enormes Intereffe. Wenn Jeder selber dasjenige, wovon er sich nährt, pflanzen, selber seine Kleider, Wohnung und Möbel verfertigen, selber seine Kinder unterrichten und felber für die öffentliche Sicherheit forgen wollte, fo fiele ber Staat in die Barbarei gurud. Aber ein kleiner Staat ift nicht anders bran: wir muffen viele Sachen nothwendig aus dem Ausland beziehen, wir muffen den vierten Theil unserer Nahrungsmittel importiren, wenn wir nicht Hungersnoth leiben wollen, und also dafür wieberum Produkte in's Ausland schicken. Wir haben für unsere Industrie die nothwendigsten Dinge, das Rohmaterial, Kohlen u. s. w. nicht selbst, sondern muffen sie aus dem Austand beziehen, und weil wir dafür eingerichtet sind, so produziren wir mehr, als wir gerade sonst vielleicht produzirt haben murben und machen daraus ein Gewerbe. So ist die Schweiz geworben, mas fie ift, fie fann fich nicht abschließen, sonst ist fie verloren. Und bafür sind bie Berkehrsmittel ba, und beshalb muß ber Bergwall, ber uns vom Guben und vom mittelländischen Meer trennt, der und die Berbindung mit bem Often, mit bem wir einen fo großen Berkehr haben, fo schwer macht, — biefer Bergwall muß durchbohrt sein, damit wir vorwarts tommen.

Ich gehe nun über auf die gegenwärtige Sachlage. Nach bem ursprünglichen Projekt sollte die Gotthardbahn bestehen aus einer Linie vom Lowerzersee dis Bellinzona, mit einer Gabel nach Süden und einer nach Norden, nämlich im Süden von Bellinzona und Biasca links nach Camerlata und Como und rechts nach Pino am Langensee behuss Verbindung mit den bereits vorhandenen italienischen Bahnen, und im Norden vom Lowerzersee längs des Noßberges nach Arth und Zug mit Einmündung in die Luzern-Zürich-Bahn und anderersseits dem Nigi entlang nach Immensee und von dort längs des Sees nach Küßnachf und dis Luzern zum Anschluß an die dortigen Bahnen.

Die Koften waren bevisirt auf 187 Millionen Franken, die aufgebracht werden sollten durch 85 Millionen Subvention und 102 Millionen in Aftien und Obligationen. Diese wurden, weil man das Geschäft für unbedingt sicher hielt, in 34 Millionen Aftien und 68 Millionen Obligationen getheilt. Die 85 Millionen wurden aufgebracht von Italien mit 45, Deutschland mit 20, und der Schweiz mit 20 Millionen. Bon diesen 20 Millionen übernahmen die beiden betheiligten Bahngesellschaften, die Gentralbahn und die Nordostbahn, 7 Millionen, und die vierzehn betheiligten Kantone und Halbestantone 13, worunter wir 1 Million. Nun kamen aber Dissis

kultäten zum Vorschein. Im Anfang schien Alles ganz gut zu gehen: ber Sotthardtunnel wurde billiger verakfordirt, als er bevisirt war; man machte günstige Geldoperationen und meinte, man habe mehr als genug vorräthiges Geld. In Folge dessen baute man die tessinischen Bahnen statt einspurig, zweispurig, und legte überhaupt Alles viel großartiger an, als es berechnet war. Dazu kamen dann die Schwierigkeiten der Expropriation, die Nothwendigkeit gegenüber Italien, die tessinischen Thalbahnen bis Ende 1874 sertig zu machen, die Vertheurung des Sisenbahnmaterials während der Gründungsperiode, dis man auf einmal merkte, daß man zur Ausssührung des Baues 102 Millionen zu wenig habe.

Da traten die Vertreier der drei Subventionsstaaten in Luzern zusammen. Man sagte sich: Wir müssen den Plan reduziren; wir wollen blos eine durchgehende Linie, ohne Gabel, weder südlich noch nördlich. Wir wollen also im Süden weglassen die Gabel von Bellinzona über den Monte-Cenere nach Lugano mit der Fortsetzung längs des Langensees, und im Norden dauen wir die Gotthardbahn dis Jumensee, wo sie an die aargauische Südbahn anschließt, die dis Rothkreuz führt, wo dann der Anschluß von Luzern und Zürich aus

stattfinden fann.

Dieß hat nun auf allen Seiten zu Bebenken Anlag gegeben. Erftlich ift es bem Tessin und vielen Leuten, bie sonst dem Tessin sehr ferne stehen, doch nahe gegangen, daß man das sübliche Teffin auf diese Art preisgeben und der Unnexion von Italien aussetzen wolle. Im Norden hat man auch gemurrt, namentlich Zürich und noch viel mehr auf ber andern Seite Bein und Luzern. Schließlich aber hat man sich mit dieser Ibee einverstanden erklären können, unter dem Vorbehalt, daß die Gotthardbahn felber bis nach Luzern fahre und bort unsere Personen und Waaren aufnehme, und ferner, daß fie diefe Fahrten für Personen und Guter zu bemselben Preise mache, wie wenn die Anschlußlinie von Luzern über Meggen, Küßnacht und Immensee nach dem großen Projekt gebaut worden ware, so daß nunmehr ber Kanton Bern, oder die Waaren und Personen aus dem Kanton Bern gar nichts verlieren, als einzig die Zeit, welche nöthig ist, um den Umweg von 12 Kilometer oder  $2^1/_2$  Stunden zu machen. Wenn man nun für den Weg nach Italien nur  $2^1/_2$  Stunden um hat, eine Strecke, die man in einer Biertelftunde gurucklegt, fo streitet man deswegen nicht mehr, wenn die Kosten die gleichen sind. Das hat die Regierung in langen, schwierigen und sorgfältigen Unterhandlungen ausgewirft, die Diejenigen, welche sich mit der Sache noch näher vertraut zu machen wünschen, ich will Zeit zu gewinnen suchen — auf Seite 8 bes Berwaltungsberichts der Gisenbahndirektion finden.

Trotz biefer Reduktionen hat man nun aber noch immer nicht genug Gelb gehabt, sondern man hat damit nur die Kosten auf 228 Millionen herabdrücken können. Daß nun diese Berechnung sicherer ist, als die frühere, dasür dürgt Folgendes: Erstlich, daß nun die Detailrechnungen und Detailpläne vorliegen. Die früheren Pläne im Maßstad von 1:10,000 waren zu sehr im Groben gearbeitet; jetzt hingegen hat man Pläne im Maßstad von 1:1000 und für die schwierigen Stellen von 1:500, mit Angabe der Horizontalkurven von Meter zu Meter, so daß man nun eine genaue Beschreibung des Terrains hat und weiß, was für Materialsuhrungen zu und ab nothwendig sind. Dasür dürgt serner, daß eine Erpertensommission, mit Herrn Bribel an der Spize, die Sache untersucht hat. Diese Experten sind nun allerdings, wenn sie noch alles mögliche Unvorhergesehne hinzunchmen, von dem man aber sagen kann, daß es nicht Alles nothwendig eintreten wird, in ihrer Berechnung 4 Mill. Höher gekommen; allein sie sagen selbst, daß diese in dieser oder jener Form wegsallen werden; wie, kann man noch nicht

sagen. Das ist nun ein Resultat, bas selbst in der Kom= mission des Zürcher Kantonsrathes nicht mehr in Frage ge= stellt worden ist.

Ueber die Vertheilung der nunmehr noch nöthigen 40 Millionen hatte man folgendes Projekt aufgestellt. Deutsch= land hat sich bereit erklärt, 10 Millionen zu übernehmen, Italien ebenfalls, und auf die Schweiz wären 8 Millionen gekommen, zusammen 28 Millionen Nachsubvention. Bleiben noch zu becken 12 Millionen. Diese foll die Gefellschaft ander= warts aufbringen, natürlich durch Ausgabe von Obligationen. Run sind aber die alten Beiträge noch nicht alle ausbezahlt. Mit ben Subventionen hat es keine Gefahr; benn indem bie betheiligten Staaten die neuen Subventionen bewilligen, setzen fie damit selbstverständlich die alten wieder in Rraft. Unders aber steht es mit den Aftien und Obligationen. Mit den Obligationen ift zwar auch nicht so viel Gefahr; denn von ben 68 Millionen sind schon 48 Millionen einbezahlt, und sie gehen in Bezug auf Berginfung immer voran; aber schlimmer fteht es mit ben Aftien. Wenn jedoch Alles gefichert ift bis auf die noch fehlenden 14 Millionen Aftien, so werden die Aktionäre finden, es sei doch besser, den Rest noch einzuzahlen, als das Werk aufzugeben; denn eben mit diefer Ginzahlung machen sie erst die bereits einbezahlten 20 Millionen zu Aktien. Für ben Fall, daß dieß nicht möglich ware, fiele natürlich ber Bundesbeschluß dahin. Der Bund sagt: "Wir verlangen einen vollständigen Finanzausweiß für die fammtlichen 228 Millionen; follte es also nothig sein, daß für die verloren gehenden Aftien Andere in ben Rig treten, g. B. burch ver= mehrte Obligationen — nun gut; aber was wir beschlossen haben, gilt blos, wenn die 228 Millionen zugesichert sind." Wir brauchen und olfo um bas Weitere in diefer Beziehung nicht zu kümmern.

Ich komme nun zu dem Bundesbeschlusse, den ich bereits erwähnt, von dem ich aber doch die Hauptsache noch nicht gesagt habe. Die Bundesversammlung hat den früheren Bertrag genehmigt und von den betheiligten Kantonen und Eisendahngesellschaften die Sudventionen mittelst Berpflichtungsscheinen zusichern lassen. Der neue Luzernervertrag hat auch wieder durch die Bundesbehörde genehmigt werden müssen; dagegen sind die Bundesbehörde genehmigt werden müssen; dagegen sich die 8 Millionen schweizerische Nachsudvention noch nicht zugesichert gewesen. Damit ist es nun schlimm gegangen. Der Zürcher Kantonsrath hat zwar die Sudvenstion des Kantons Zürch saft einstimmig dewilligt; dagegen ist dieselbe von dem ganz unerwarteter Weise verstimmten Bolke verworsen worden. Ebenso haben Zug, Nidwalden und Urt die Nachsudvention abgelehnt, und von Luzern hat man

gewußt, daß es auch nicht bazu bereitwillig ift.

In dieser Schwierigkeit ist dem Bundesrathe gar nichts übrig geblieben, als zu beantragen, daß der Bund sei es einen Theil, sei es das Ganze der sehlenden Summe, soweit die Kantone sie hätten ausdringen sollen, übernehme. Die Kantone hätten nämlich von den 8 Millionen  $6^1/2$  aufbringen sollen und die beiden Eisenbahngesellschaften die übrigen  $1^1/2$ . So ist die Frage vor die Bundesversammlung gestommen und zuerst im Nationalrath sast drei Wochen lang und nachber auch im Ständerath diskutirt worden. Das Resultat ist bekannt; es ist kurz solgendes: Die Bundessversammlung hat gesagt: Wir unterstützen nicht allein den Gotthard, sondern auch die konkurrirenden Alpenpässe im Westen und Osten. Und zweitens: Wir unterstützen den Gotthard nicht so, daß die Kantone nichts mehr geben müssen, sondern wir bewilligen statt  $6^1/2$  Millionen blos  $4^1/2$ , stellen aber je ebenso viel in Ausssicht für die Alpenübergänge im Osten und Westen. Die zwei weiteren Millionen will der Bund auch noch geben, aber nicht an das reduzirte Netz, sondern für die Ausssührung der Mont-Cenerelinie von Bellinzona nach Lugano.

Die  $4^1/_2$  Millionen aber werben den Kantonen nur unter der Bedingung zugesichert, daß sie die andern 2 selbst beisbringen. In Folge dessen ist denn eine neue Repartition vorgenommen worden, nach welcher von den 2 Millionen Fr. 402,000 auf unsern Kanton sallen würden.

Nun kommt vor Allem die Frage: Entspricht diese Summe von Fr. 402,000 eigentlich unserer Betheiligung an dem Unternehmen? Da, meine Herren, muß man vor Allem aus nicht vergessen, daß wir jeht etwas anders zu dem Werke stehen, als vor acht Jahren. Damals hatten wir noch keine Bern = Luzernbahn, sondern blos die Linie Bern-Langnau, die mir nicht in Rechnung bringen konnten. Jeht aber sagt man uns mit Recht: Ihr seid mit eurer Bern-Luzernbahn speziell an dem Unternehmen betheiligt, und überbies fällt euer ganzer Kanton in die Gotthardzone. Mag man vom Jura, oder vom Oberaargau, oder vom Mittelsland, oder vom Emmenthal, oder vom Oberland reden — von diesem noch viel mehr, wenn einmal die Brünigbahn zu Stande kommt — es fallen alle diese Landestheile in die Gotthardzone; denn wenn ihr mit Italien verkehren wollt, so müssen eure Waaren diese billigste Route nehmen.

Es kommt aber noch etwas Anderes in Betracht, das ich beswegen noch anführen will, weil mit biefer Gumme auch zugleich gegeben ift, ob die Sache vor das Referendum kommt, oder nicht. Die Fr. 402,000 stehen unter ber Summe, bie es nach bem Referendumsgesetz mit sich bringt, einen Großrathsbeschluß ber Bestätigung durch den Volksentscheid zu unterbreiten. Bestunen wir uns da nun auch wieder, wie es im Sahre 1870 gegangen ist. Diejenigen, welche fagen: "Das Volk hat eine Million bewilligt und nicht mehr, und wenn man mehr geben will, fo muß man es wieber fragen," möchte ich an den Beschluß vom letzten April betreffend das Anleihen der Juradahn erinnern. Wenn damals Jemand opponirt hätte gestützt auf Artikel 7 des Dekrets vom 2. Februar 1867, welcher sagt, daß die dort festgetzte Subvention dahin und daweg gegeben werde, und daß nichts mehr, weder an Zuschüffen, noch an Zinsengarantie hinzugefügt werden solle, so hätte ich's begriffen. Aber nachdem man jene Schwierig= teit überwunden hat, tann man hier gar nicht mehr fo fagen, und zwar warum nicht? Man wird sich zwar vielleicht jetzt barüber verwundern; allein es läßt sich aus den Aften nach= weisen, daß wir im Jahr 1870 mit Leichtigkeit mehr bewil= ligt hatten, wenn man mehr geforbert hatte. Der bamalige Rapporteur der Großrathafommission sagte: "Ich kann mich in dieser Beziehung nicht besser ausbrücken, als: indem ich das Wort im Berichte der Finanzdirektion wieberhole: ""Wir bürfen im Verhältniß zu andern Kantonen eine geringere Summe nicht anbieten; eine größere aber wird nicht verstangt."" Also ist man damals ber Ansicht gewesen, weniger burfe man gar nicht geben, mehr wolle man aber nicht geben, wenn Niemand mehr verlange. Somit würde man auch noch mehr gegeben haben: man hat nicht die Idee gehabt, als ob man mit der Million etwas ganz Horrendes geleistet habe, über das man nicht mehr hinausgehen durfe, sondern man hat gefagt: "Nun ja, wir geben eine Million, weil so viel gefordert wird." Und jest stellt es sich heraus, daß sogar 2 Millionen zu wenig sind.

Das sage ich also sowohl Denjenigen gegenüber, die vielleicht über die Summe diskutiren wollen, als Denjenigen, die sich fragen, ob nicht die Sache dem Volke vorgelegt werden müsse. Und darum ist denn auch die Staatswirthichaftsstommission einstimmig der Ansicht gewesen, daß der Große Rath die Sache von sich aus beschließen solle und dürse, und daß es gut sei, wenn er diesen Beschluß heute sasse. Es ist dies gut nicht blos mit Kücksicht auf die andern Kantone und das Volk, das man zu einem Reservendumssturme be-

wegen will; es ist auch nothwendig, daß wir rechtzeitig und mit möglichster Einigkeit Bosto sassen gegenüber dem Ausstand. Wir haben ja oft in letzer Zeit das Wort gehört: "Warum läßt man die Gotthardbahn nicht vergeltstagen und bildet eine neue Gesellschaft? Wenn die alte Gesellschaft kein Geld mehr hat, so kann Jemand anders die Bahn kausen und sehen, wie er das Werk sertig bringt."

So kann man in Geschäften reden, Die blos die Schweiz im Innern berühren; aber wer irgend, wie ich öfter, in den Fall kommt, mit Deutschen, Italienern oder andern Fremben, bie in offiziellen Stellungen find, über die Frage zu reden, ber weiß, daß es braugen gang anders tont. Da fagt man: Wie? Eure Behörden haben mit uns einen Bertrag ge= schlossen, sie haben diesen Bertrag mit uns erneuert, die Rantongrathe von ba und ba haben fast einstimmig bie Gubventionen votirt, und das Volk sagt von heute auf morgen ohne Grund Nein? Das verstehen wir nicht! Eure innern Handel geben uns nichts an, eure perfonlichen Sachen berühren uns nicht, wir kennen sie nicht, wir kennen nur bie Schweiz, ber wir vertraut haben, ber wir 65 Millionen italienisches und beutsches Geld geschenkt haben, die ihr auf eurem Boten und zum größeren Theil mit euren Leuten versbaut habt. Und als ihr gekommen seid und gesagt habt: "Wir haben und verrechnet, wir haben zu viel und zu theuer gebaut, es fehlen uns noch fo und fo viele Millionen," find wir, ohne end Vorwürfe zu machen, von Neuem eingetreten, weil das Werk unser gemeinschaftliches Interesse ist. Und nun kommt ihr und sagt: "Baue fertig, wer will, die Gefellschaft kann vergeltstagen, das geht uns nichts an!" Wir tennen nichts, als die schweizerischen Behörden, die für diese Gesellschaft eingestanden sind. Machet ihr eure Händel selber aus, sie gehen uns nichts an; aber wenn ihr uns bazu gesbracht habt, 65 Millionen an dieses Unternehmen zu zahlen und 20 weitere Millionen bafür zu versprechen, und ihr selber kehrt ihm den Rücken und sagt: "mache es fertig, wer will"; so find wir auch fertig mit euch, wenn ihr wieder mit Berträgen fommt!"

Und wir muffen noch oft mit Verträgen an bas Aus= land tommen, an Italien, Deutschland, Frankreich und alle Nachbarstaaten. Wenn die Bosniaken und Herzegowiner ober eine halbwilbe Nation in Indien ober Afrika fo mit ben zivilifirten Rationen umgehen murben, so murbe man sagen: es sind eben Halbwilde; aber die Schweiz nimmt unter ben Staaten Europa's eine andere Stellung ein. Die Benfer= konvention ist in der Schweiz angeregt und abgeschlossen worden; bas internationale Telegraphenbureau, woran die halbe Welt betheiligt ist, ist in der Schweiz installirt; die Fäben des Postverkehrs der Welt laufen in der Schweiz zufammen: bas ift ber Respekt, ben man ber Schweiz erzeigt, in dieser Stellung steht die Schweiz gegenüber ben zivilisirten Staaten vermöge ihrer Reutralität und Lonalität, daß die Bolfer, die durch ben nationalen Haß und die Kriegsfurie außeinander gerissen sind, durch ihre Vertreter auf Schweizer= boden einander wieder die Hand geben für nütliche Werke bes Friedens, und daß uns, wie teinem andern Bolke, die Ehre anvertraut ift, die Bermittler biefes internationalen Verkehrs zu sein.

So ist es auch mit dem Gotthard. Darum, meine Herren, ist es von ungemeiner Wichtigkeit, daß wir nicht blos die von uns gesorderte Summe zaglen, weil wir mussen, sondern weil wir unsere Nachbaren, die auf unser Schweizers wort vertrauen, nicht betrügen wollen, weil wir sagen: "Wir sind Schweizer, und Schweizerwort hat immer gegolten." Der Schweizer hat bis jetzt im Ausland in der Noth sast mehr Kredit gehabt, als der Mann aus dem eigenen Lande, der Franzose oder Deutsche. Diese Schweizer sollen wir

bleiben, bamit wir, abgesehen von dem Nuten bes großen Werkes, die Shrenftelle im Völkerkonzert behalten, die wir bis jetzt inne gehabt haben. (Lebhafter Beifall.)

### Abstimmung.

Der Regierung srath zeigt an, daß, weil die zweite Berathung des Wirthschaftsgesetzes erft in der Novembersstung ftattsinden kann, er sich genöthigt gesehen, die Bersordnung vom 23. Dezember 1874 betreffend Ertheilung der Wirthschaftspatente dis zum 1. Juli 1879 serner in Kraft zu erklären und die Direktion des Innern zur Erneuerung der mit Ende 1878 auslaufenden Wirthschaftspatente sofern deren Inhaber die gesehlichen Requisite noch besitzen, und die Lokale den bestehenden Borschriften entsprechen, ebensfalls dis zum 1. Juli 1879 zu ermächtigen.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

Der herr Prafibent ichließt bie Sitzung mit folgenben Worten:

Meine Herren!

Wir haben nun unsere Geschäfte, soweit sie wenigstens in dieser Session behandelt werden können, erledigt. Ich glaube, im Namen Aller die Hoffnung aussprechen zu dürsen, daß unsere heutigen einstimmigen Beschlüsse den Zweck erzeichen werden, den wir auf den zwei sehr verschiedenen Gezbieten uns dei unserer Stimmgedung vorgesetzt hatten: nämzlich auf dem Gediete des Kulturkampses, nicht dessen Beseitigung (denn diese ist nicht möglich und nicht einmal wünschdar, wie es der Berichterstatter der Regierung heute mit beredten

Worten erklärt hat), aber die Fortsetzung bekselben auf dem Boden des Gesetzes, das heißt unter unbedingter, allseitiger Anerkennung der staatlichen Hoheitsrechte und namentlich ohne die discherige Leidenschaftlichkeit. Dann auf dem Gediete der Bolkswirthschaft die Ermöglichung des nationalen Unternehmens des Gotthard durch die Mitwirkung des Kantons Bern, der von Anfang an, sowohl im eidgenössischen als im eigenen Interesse, sich entschieden für die Durchführung dieses Unternehmens ausgesprochen hatte.

Meine Herren! ich erklare bamit die Session geschlossen

und wünsche Ihnen allen eine glückliche Heimreise.

Schluß ber Sitzung und ber Seffion um 12 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## Berzeichnifz der dem Großen Rathe eingereichten Bittschriften.

Gesuch von 161 gewerbsmäßigen Brennern und Besitzern gewerbsmäßiger Brennereien des Kantons mit dem Schlusse, daß auf dem Wege der Gesetzgebung über die Branntwein- und Spiritusfabrikation die in der Eingade gerügten Mißstände aufgehoben und durch Erlassung neuer Gesetz die von ihnen vorgeschlagenen Grundjäße in's Leben gerusen werden.

- cecessor